

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Jahrgang 1886.

170. 158.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichschauwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) und des Deichschau-Reglements für das Herzogthum Cleve vom 24. Februar 1767 nach geschעהer Anhörung der Betheiligten was folgt:

§. 1. Die bisher dem Deichschaupolder Spillekesward zugehörigen ein Areal von 137 Hektaren umfassenden Grundstücke und die an denselben anschließenden, zwischen der Bispotter Kriibe und der Spidschen Welle auf dem von dem vereideten Feldmesser Lange im Oktober 1882 gefertigten Situationspläne mit grün eingezeichneten und unter 16 Fuß 2 Zoll = 5,07 m Emmericher Pegel belegenen Grundstücke zum Flächeninhalte von 85 Hektaren 99 Aren 86 □ Metern werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband führt den Namen Ober- und Unter-Spillekesward, bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Hütthum, Kreises Rees.

§. 2. Der Zweck des Deichverbandes ist die Unterhaltung und Beaufsichtigung der zur bisherigen Deichschau Spillekesward gehörigen Deich- und Entwässerungs-Anlagen sowie der oberhalb des Eisenbahntrajektes angelegten und der weiter oberhalb im Spillekesward'er Sommerdamm belegenen Schleuse und des Außengrabens an der ersteren. Jedoch verbleibt die Unterhaltung der Rheinuferwerke den bisher Verpflichteten.

§. 3. Die Verwaltung des Deichverbandes wird von einem Deichgräfen, zwei Heimrätchen und zwei Deputirten nach den Vorschriften des Deichschaureglements für das Herzogthum Cleve vom 24. Februar 1767 geführt, welche für den Deichverband maßgebend sind, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut Aenderungen getroffen werden.

§. 4. Die Wahl des Deichgräfen erfolgt von sämtlichen stimmberechtigten Beerbten gemeinschaftlich. Dagegen werden die Heimrätche und Deputirten gesondert und zwar je ein Heimrath und ein Deputirter von den stimmberechtigten Beerbten des Oberpolders und je ein Heimrath und ein Deputirter von den stimmberechtigten Beerbten des Unterpolders gewählt. Sobald die vorbezeichneten Neuwahlen stattgefunden haben, erlöschen die Funktionen des gegenwärtigen Deichgräfen, sowie der Heimrätche und Deputirten.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1886.

§. 5. Die Kosten der Verwaltung sowie der Unterhaltung der im §. 2 genannten Schleusen nebst Außengraben tragen sämtliche Beerbte beider Polder gemeinschaftlich. Dagegen werden die Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Deiche, inneren Hauptgräben und sonstigen Meliorations-Anstalten sowie deren Vertheidigung gesondert nach getrennten Stats und Rechnungen auf die Beerbten der hierdurch geschützten Polder umgelegt.

In beiden Fällen werden die Beitragsätze nach Maßgabe der Größe des Flächeninhalts der deichpflichtigen Grundstücke festgesetzt.

§. 6. Der hiernach auf Kosten des Verbandes aufzustellende Deichkataster ist während einer vierzehntägigen in ortsüblicher Weise zu publizirenden Frist in der Wohnung des Deichgräfen zur Einsicht der Interessenten offen zu legen, welche ihre Beschwerden dagegen in einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach beendeter Offenlegung bei dem Landrathe zu Wesel anzubringen haben.

Die Bescheidung über etwaige Beschwerden steht der Regierung in Düsseldorf zu. Gegen die Entscheidung der Regierung findet binnen vier Wochen nach Bekanntmachung derselben Rekurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Die Kosten unbegründeter Beschwerden fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Nach erfolgter Feststellung ist das Kataster von der Regierung zu vollziehen und dem Deichstuhle zuzufertigen.

Wegen der zu erwartenden Veränderungen in der Höhenlage der Grundstücke bleibt eine Revision des Katasters von 10 zu 10 Jahren vorbehalten.

§. 7. So lange der Eisenbahntrajekt besteht, ist der auf dem Situationspläne Blatt 1 mit A B bezeichnete Trajekttdamm, welcher dauernder Bestandtheil der Deichanlagen bleiben soll, Seitens der Beerbten des Unterpolders auch im Interesse des Schutzes der Bahn in seiner jetzigen Konstruktion bis auf Höhe von 16 Fuß 2 Zoll = 5,07 Meter Emmericher Pegel zu unterhalten. Ebenso bleibt der Eisenbahn-Verwaltung das Recht vorbehalten, den Trajekttdamm in der seitherigen Weise ferner zu benutzen.

Abänderungen des vorstehenden Statuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.
Gegeben Berlin, den 20. Januar 1886.

gez.: Wilhelm.

gegez.: Maybach. Lucius. Friedberg.

171. 177. **Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der in dem von dem Geometer Scholz zu Geldern unterm 23. Februar 1883 aufgestellten Teilnehmerverzeichnis aufgeführten, daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeinden Uedemersfeld, Uedemerbruch, Kervendont, Winnefendont und Labbeck werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um diese in der Niederung der Gochfortsley und der Balbergerley liegenden Grundstücke mittelst Erwerbung des Staurechts der Kervenheimer Mühle oder eines Theiles dieses Staurechts, sowie mittelst angemessener Erweiterung des Mühlen-Unterswassers (Mühlensleuth) bis zu der Diebbrücke und mittelst Herstellung der erforderlichen Grabenanlagen nach Maßgabe des Scholz'schen Planes vom 21. Juli 1883 besser zu entwässern und die Genossenschaftsanlagen sowie die in dem Genossenschaftsgebiet liegenden öffentlichen Gräben zu unterhalten.

Ausgenommen von der zu bildenden Genossenschaft sind nur die im Gemeindebezirk Kervendont belegenen, in dem Verzeichnis vom 23. Februar 1883 bei der Gemeinde Kervendont laufende Nummer 51, 52 und 53 aufgeführten 0,0266 Hektar, 0,1120 Hektar und 0,0391 Hektar, zusammen 0,1777 Hektar enthaltenden, der Frau von Ebebeck in Potsdam zugehörigen drei Parzellen, 193, 194 und 196.

Abänderungen des Planes können von der Generalversammlung beschlossen werden; der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Regierung.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Kervenheimer Mühlensleuth-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Kervenheim.

§. 3. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheils werden dieselben in 5 Klassen eingetheilt, und zwar so, daß

1 Hektar der 5ten Klasse mit dem 1fachen,	
1 " " 4ten " " " 1 1/2 "	
1 " " 3ten " " " 2 "	
1 " " 2ten " " " 2 1/2 "	
1 " " 1ten " " " 3 "	

Beträge heranzuziehen ist.

§. 4. Die Einschätzung in diese 5 Klassen erfolgt durch zwei vom Genossenschaftsvorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Diese Einschätzungs-Kommission ist ermächtigt, zu ihren Arbeiten einen Techniker hinzuzuziehen. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk zum Genossenschaftsgebiet gehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Kreisblättern der Kreise Cleve, Geldern und Moers wird das Genossenschafts-Kataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers oder in einem anderen geeigneten, vom Vorsteher zu bestimmenden Lokal ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge durch Vermittelung des Landraths zu Geldern der Regierung vorzulegen. Die Letztere ernannt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschaftsvorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Regierung zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschaftsvorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, oder wird innerhalb 8 Tage nach der Bekanntmachung des Gutachtens kein Widerspruch gegen dasselbe erhoben, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung einzureichen.

Die Entscheidungen der Regierung über die Beschwerden gegen das Kataster sind endgültig. Die Kosten des Reklamationsverfahrens trägt der unterliegende Theil.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Regierung angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 5. Im Fall einer Parzellirung sind die Genossenschaftskosten auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Regierung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§. 6. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung werden die fälligen Beiträge in dem für öffentliche Abgaben vorgeschriebenen Verwaltungs- = Zwangsverfahren beigetrieben.

§. 7. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der Genossenschaftsanlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd be-

troffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach §. 21 dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 8. Bei Abstimmungen hat jeder Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen wird auf je 10 Mark Katastral-Reinertrag des zu dem Genossenschaftsgebiet gehörigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet; jedoch darf kein Genosse mehr als 10 Stimmen in sich vereinigen.

Für ein Grundstück, welches sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Personen befindet, ist stets nur einer der Miteigenthümer oder der gesetzliche oder gewählte Vertreter der Letzteren stimmberechtigt.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§. 22) vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers oder in einem andern geeigneten vom Vorsteher zu bezeichnenden Local auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 9. Jeder Genosse ist zur Uebernahme eines ihm von der General-Versammlung übertragenen Ehrenamtes verpflichtet, wenn nicht einer der Gründe vorliegt, welche zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigen. Ueber die Zulässigkeit etwaiger Ablehnungen entscheidet der Vorstand; der Beschluß desselben bedarf jedoch der Bestätigung durch die königliche Regierung.

§. 10. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern und wird nebst 3 Stellvertretern für die Mitglieder von der General-Versammlung aus der Mitte der Genossen auf die Dauer von 6 Jahren nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Von den 5 Mitgliedern scheidet alle 3 Jahre drei bezw. zwei aus, und zwar nach Ablauf der ersten drei Jahre drei Mitglieder, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Loos bestimmt werden. Die Gewählten bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amte.

Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlhandlungen. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Majorität nicht erzielt, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch dann eine absolute Majorität nicht erzielt, so entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Loos.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

§. 11. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes bekleiden ihre Ämter als Ehrenämter. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschöpfung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche,

von dem Vorstande von 3 zu 3 Jahren festzusetzende Entschädigung.

§. 12. In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch seinen Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Lebenszeit älteste Vorstandsmitglied vertreten.

Falls der Vorsteher und der Stellvertreter während ihrer Amtsdauer beide ausscheiden, sind von der nächsten General-Versammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.

§. 13. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden vom Landrath zu Geldern, die übrigen Mitglieder des Vorstandes von dem Vorsteher durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstehers und dessen Stellvertreters dient das über die Verpflichtung aufgenommene Protokoll. Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Landraths.

§. 14. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet. Die Beschlüsse werden im Uebrigen mit absoluter Majorität gefaßt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung mindestens 2 Tage vorher geladen und daß außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Außer der Tagesordnung können nur dann Gegenstände verhandelt werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen, der alsdann einen Stellvertreter laden muß.

§. 15. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung aller Angelegenheiten der Genossenschaft. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen nach dem Plan bezw. nach den Beschlüssen des Vorstandes oder der General-Versammlung anzuordnen und zu überwachen;
2. den Grabenschauen im Genossenschaftsgebiet beizuwohnen;
3. den Etat aufzustellen und die Jahresrechnung vorzuprüfen;
4. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und diese, sowie die von dem Vorstande (§. 16) oder von dem Vorsteher (§. 15 Ziffer 6) festgesetzten Ordnungsstrafen einzuziehen zu lassen;
5. der Genossenschaftskasse Zahlungs- und Einnahmeweisungen zu ertheilen, die Kassenverwaltung zu beaufsichtigen und die Kasse mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
6. die Unterbeamten der Genossenschaft, gegen welche er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Mark festsetzen

kann, zu beaufichtigen;

7. die Genossenschaft nach außen, auch in Prozessen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

8. die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen;

9. den Vorstand und die General-Versammlung zu berufen (§. 17).

Der Vorsteher kann einzelne dieser Geschäfte, beispielsweise die Grabenschau (Nr. 2), auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

§. 16. Der Genossenschafts-Vorstand hat:

1. den Vorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;

2. den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Rendanten Decharge zu erteilen;

3. die Beiträge der Mitglieder festzustellen, sowie Ordnungsstrafen gegen Genossenschafts-Mitglieder anzuordnen und festzusetzen (§. 54 des Gesetzes vom 1. April 1879);

4. über den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;

5. den Abschluß von Verträgen und Vergleichen, sowie die Führung von Prozessen und die Aufnahme von Anleihen zu genehmigen.

Die Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Bestätigung der Regierung;

6. über die Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung und der Regierung (§. 1 a. E.) über die Abänderung des Genossenschaftsplanes zu beschließen;

7. den Rendanten und etwaige andere Unterbeamte zu ernennen und deren Geschäftsführung, Besoldung und Kautionsstellung festzustellen;

8. die Dienstaufwands-Entschädigung des Vorstehers (§. 11) festzusetzen. An der Beschlussfassung hierüber nimmt der Vorsteher nicht Theil;

9. die Grabenschauen im Genossenschaftsgebiet nach Anordnung des Vorstehers auszuführen.

§. 17. Der Vorstand ist, so oft es das Bedürfnis fordert, mindestens aber zweimal jährlich und außerdem stets dann zusammen zu berufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit den Namen der anwesenden Mitglieder in ein Protokollbuch einzutragen.

§. 18. Der Rendant wird vom Vorstand auf vierteljährliche Kündigung angestellt. Die Regierung kann jederzeit die Entlassung des Rendanten wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 19. Die General-Versammlung hat:

1. den Vorstand zu wählen;

2. über Abänderungen des Statuts (§§. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, G.-S. S. 297 ff.) des Genossenschaftsplanes (§. 1 a. E.) und über die

Auflösung der Genossenschaft (§§. 62 und 63 des Gesetzes vom 1. April 1879) zu beschließen;

3. die Beisitzer des Schiedsgerichts zu wählen (§. 21);

4. den Beschluß des Vorstandes über den Erwerb des Staurechts der Nervenheimer Mühle zu genehmigen, insoweit der Erwerbspreis die Anschlagssumme von 8000 Mark um 20% oder mehr übersteigt.

§. 20. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), außerdem aber mindestens alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein jedem einzelnen Genossen zuzustellendes Schreiben.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Regierung zusammenberufen werden, in diesem Fall führt der von der Letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz. Die erste General-Versammlung muß in dieser Weise zusammenberufen und geleitet werden.

§. 21. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Rendanten schriftlich angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Regierung ernennt, und aus zwei Beisitzern, die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 gewählt. Wählbar ist jeder Angesehene in einer der Genossenschaftsgemeinden, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber der Landrath zu Geldern entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den

gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch den Landrath zu Geldern zu bestimmen.

§. 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Kerwenheimer Mühlenfleuth-Genossenschaft zu Kerwenheim“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter der Kreise Cleve, Geldern und Moers aufgenommen.

§. 23. Ueber die Aufnahme neuer Genossen im Fall des §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entscheidet der Vorstand. Abgesehen von diesem Fall kann die Aufnahme neuer Genossen nur im Einverständniß beider Theile und mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

§. 24. Der Genossenschaft wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Bodenmeliorationen erforderlichen Anlagen das Recht der Enteignung verliehen. Kraft dieses Rechtes ist dieselbe namentlich befugt:

1. Die Abtretung oder Einschränkung des Staurechts der Kerwenheimer Mühle,
2. Die Abtretung von Ufertheilen am Mühlenfleuth unterhalb dieser Mühle,
3. Die Abtretung oder vorübergehende Ueberlassung der zur Erbreiterung der vorhandenen und zur Anlegung neuer Wasserläufe, zur Unterbringung von Erde u. und zur Entnahme von Sand, Rasen u. f. w.. erforderlichen Grundflächen

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 25. Bezüglich des bei der Enteignung zu beobachtenden Verfahrens und der Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung finden die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1886.

gez.: **Wilhelm,**

Für den Minister

gegengez.: Lucius. Friedberg. f. Handel u. Gewerbe

gez.: v. Voetticher.

172. 184. Auf den Bericht vom 9. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde M.-Glabbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, hierdurch das Recht verleihen, zum Zwecke der Erweiterung des städtischen Begräbnisplatzes daselbst die in den zurückfolgenden 11 Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Glabbach bezeichneten 14 Grundstücke, zusammen 4 ha 75 a 89 qm groß, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 15. Januar 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. von Goshler.

An die Minister des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

173. 166. Das zu Berlin am 17. Februar 1886

ausgegebene 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 1632. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. Vom 8. Februar 1886.

Nr. 1633. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Februar 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

174. 173. Das zu Berlin am 19. Februar 1886 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9106. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Meldorf. Vom 6. Februar 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

175. 159. Das seit dem Jahre 1881 in Gebrauch gegebene revidirte Normal-Statut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften, deren Konstituierung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1879 erfolgt, hat anlässlich der neueren Gesetze über die Verwaltungs-Organisation und die Zuständigkeit und nach den während mehrjährigen Gebrauchs gesammelten Erfahrungen eine anderweite Umarbeitung rathsam gemacht.

Soweit es die Lage der Verhandlungen in zur Zeit schwebenden Sachen bezeichneter Art gestattet, ist das umgearbeitete Normal-Statut fortan in Gebrauch zu nehmen und dabei die zugehörige Anwendungs-Instruktion zu beachten.

Zu dem Zwecke füge ich 50 Exemplare des Statuts und 12 Exemplare der Instruktion anbei.

Berlin, den 7. Januar 1886.

I. 184. 71.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Lucius.

An die Kgl. Regierung in Düsseldorf. I. III. A. 583.

176. 160. **Statut**
für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu N. N.
im Kreise X

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken N. N. werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des (Meliorations-Bauinspektors, Bauinspektors, Kreis-Wiesenbaumeisters u.) X. vom 18 . . . durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des (Landmessen, Kulturtechnikers, Baumeisters u.) Y. vom 18 . .

dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in . . . Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen N. N. und hat ihren Sitz in K.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebiets, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in (drei) Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein

Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese (drei) Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftskosten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheilungsmaßgabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit

Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je Normal-Pektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse . . . Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) (zwei, vier, sechs) Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst (2) Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf (5) Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen

verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Feuerberbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten jeden Jahres unter Zuziehung von (2) Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf . . Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontrventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vor-

stehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsrübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem

Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus (zwei) Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erзамann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Meliorationsgenossenschaft (Wiesengenossenschaft, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft etc.) zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N.-Zeitung) aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschuß erfolgen.

Instruktion

zur Anwendung des revidirten Normal-Statuts für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.

Zur Einleitung.

In Folge der durch das Verwaltungs-Organisationsgesetz vom 30. Juli 1883 und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 eingetretenen Veränderungen, und aus der seit längerer Zeit bei der Prüfung der Statut-Entwürfe gesammelten Erfahrung hat sich das Bedürfniß einer Umarbeitung des durch Verfügung vom 6. December 1881 zur Nachachtung empfohlenen Normal-Statuts geltend gemacht.

An Stelle desselben ist fortan das dieser Instruktion beigegebene revidirte Normal-Statut zur Anwendung zu bringen.

Soweit nicht der Zweck des Meliorations-Unternehmens oder andere zwingende Gründe besonders zu motivirende Abänderungen des Normal-Statuts bedingen, wie sich unten in den Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen angedeutet findet, ist der Wortlaut des Normal-Statuts möglichst unverändert beizubehalten.

Um diese Abänderungen in hervortretender Weise erkennbar zu machen und der Central-Verwaltung die mühevollen und zeitraubende Prüfung der aus allen Provinzen fortgesetzt in großer Zahl eingehenden Statut-Entwürfe zu erleichtern, sind fortan für die hier zur Genehmigung vorzuliegenden Statut-Entwürfe nur auf gebrochenen Bogen durch Druck oder anderen mechanischen

Umdruck vervielfältigte Statut-Formulare in Gebrauch zu nehmen und Abänderungen oder Ergänzungen des Textes am Rande auf die freie Seite des Bogens einzutragen.

In dem Text des revidirten Statuts sind alle hinweisenden Bezugnahmen auf andere Paragraphen des Statuts fortgelassen, um Irrungen zu vermeiden, wenn die Paragraphenzahlen eine Aenderung erfahren, und die gleichmäßige Berichtigung der in den Text aufgenommenen Hinweisungen übersehen wird.

Das revidirte Normal-Statut geht von der Voraussetzung eines der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Statuts aus, kommt aber mit Hinweglassung der Einleitungsform in gleicher Weise auch bei den nur der ministeriellen Genehmigung bedürftigen Genossenschafts-Statuten zur Anwendung.

Zu §. 1 des Normal-Statuts.

Die Unterlagen des Statuts, Meliorationsplan, Karten, Register, sind nach den Anordnungen des Normal-Statuts genau zu bezeichnen und nach wie vor mit den üblichen Revisions- und Beglaubigungsvermerken der Revisionsinstanz zu versehen.

Die Begrenzungslinie des Meliorationsgebietes muß leicht und zweifellos erkennbar sein und in dem zu bezeichnenden Farbenstriche deutlich hervortreten.

Bezüglich der Sr. Majestät zur landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden Statute wird daran erinnert, daß in allen Fällen, in welchen das Genossenschaftsgebiet in mehreren Sektionen kartirt ist, oder wo sich die beglaubigte Karte wegen ihres großen Formats oder wegen ihrer durch starke Abnutzung entstandenen Beschädigung und Unsauberkeit nicht dazu eignet, Sr. Majestät vorgelegt zu werden, eine saubere Uebersichtskarte verkleinerten Maßstabes beizufügen ist. Einer geometrischen Genauigkeit bedarf dieselbe nicht, vielmehr genügt ein übersichtliches Bild mit den wesentlichsten, die Situation und die Meliorationsaufgaben klarstellenden Punkten innerhalb der erkennbaren Begrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Einer näheren Bezeichnung der die Aussicht führenden Behörde bedarf es im Statut nicht, da diese und der Kreis ihrer Zuständigkeit aus den §§. 154 und 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und den §§. 94 und 163 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237), sowie aus den §§. 97 und 98 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) erhellt.

Zu §. 2 des Normal-Statuts.

Die in vielen früheren Fällen gebrauchte Bezeichnung: „Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers“ ist ferner unstatthaft; das Statut muß vielmehr einen bestimmten Ort, nach welchem sich zugleich der genossenschaftliche Gerichtsstand kennzeichnet, angeben.

Zu §. 3 des Normal-Statuts.

Wenn die Genossen auch diese wirtschaftlichen Um-

gestaltungen als einen Theil des Meliorationsplans auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen wünschen, so ist eine Bestimmung darüber in das Statut aufzunehmen.

Handelt es sich dagegen um wirtschaftliche Einrichtungen, welche nach dem Zwecke des Meliorationsunternehmens füglich nicht vorkommen können, wie z. B. bei einer Drainage-Genossenschaft der Umbau und die Besamung von Wiesen, so sind die hierauf bezüglichen Worte zu streichen, und zwar hier sowohl, wie in den lediglich für Wiesen-Meliorationen vorgesehenen Bestimmungen in §. 14b, §. 14e und §. 16 des Normal-Statuts.

Zu §. 6 und 7 des Normal-Statuts.

Nach §. 66 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 kann von den Genossen durch eine Vereinbarung, welche als solche der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten bedarf, auch ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschaftsbezirke, in welchen die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke nicht wesentlich von einander abweichen, der Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle sind die §§. 6 und 7 folgendermaßen zu fassen:

§. 6. „Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.“

§. 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen, und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.“

Fehlt es an einer solchen einstimmigen Vereinbarung und erscheint gleichwohl die Vertheilung der Lasten nach dem Flächenraume als Vorthheitsmaßstab zweckmäßig, so kann er zwar zu Gunsten derer, die damit einverstanden sind, zur Anwendung gebracht werden, indessen ist den nicht damit einverstanden Genossen die Möglichkeit offen zu halten, eine Festsetzung der Höhe ihres Beitrags dem wirklichen Vorthteile ihrer Grundstücke entsprechend zu verlangen. In solchem Falle sind die §§. 6 und 7 zu fassen, wie folgt:

§. 6. „Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorthteil.“

Dieser Vorthteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.“

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung,

daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kommissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden."

Zu §. 11 des Normal-Statuts.

Nach Befinden kann das Stimmverhältniß auch nach Höhe der zu leistenden Beiträge bemessen werden. In den vorstehend zu §. 6 und 7 erörterten Fällen ist entweder die Beitragshöhe oder an Stelle der reduzierten Normalfläche die Flächenangabe des Vermessungsregisters zum Grunde zu legen.

Nach §. 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 darf jedoch kein Genosse mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen auf sich vereinigen.

Zu §. 12 des Normal-Statuts.

Es bedarf einer besonderen zusätzlichen Bestimmung, wenn die Wahl des Vorstehers auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden kann.

Ebenso sind besondere zusätzliche Bestimmungen einzuschalten, wenn es sich (was namentlich bei größeren Genossenschaften und einer größeren Zahl von Repräsentanten in Frage kommen kann) empfiehlt, die Funktionszeit der Repräsentanten nicht für alle gleichzeitig enden zu lassen, sondern das Ausscheiden mit einem Wahlturnus zu verbinden.

Zu §. 17 des Normal-Statuts.

Um die Funktionen der General-Versammlung möglichst einzuschränken, kann die Festsetzung der dem Genossenschaftsvorsteher nach §. 12 des Normal-Statuts zu gewährenden Entschädigung auch einer von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machenden Beschlußnahme der Genossenschaftsrepräsentanten überlassen werden.

Der Absatz 3 des §. 12 ist danach zu ändern und die Nr. 2 in §. 17 zu streichen.

Zu §. 19 des Normal-Statuts.

Es ist mehrseitig beantragt, die Wahl der Schiedsrichter nicht der General-Versammlung, sondern dem Vorstände aufzutragen. Abgesehen von dem Parteistandpunkte, welchen der Vorstand in schiedsrichterlichen Streitigkeiten einnimmt, kann ein Bedürfniß der beantragten Aenderung nicht anerkannt werden, wenn das

Schiedsgericht nicht von Fall zu Fall, sondern bei der periodischen Berufung der General-Versammlung für die nächsten 5 Jahre (§. 18 Absatz 2) konstituiert wird.

Berlin, den 7. Januar 1886. I. 18471.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Lucius.

177. 171. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirektor, Schulrath Kriginger zu Droyßig, zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminardirektion auf portofreie Anfragen mitgeteilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1886. U. III. Nr. 254.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. F. A.: de la Croix.

178. 183. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb betreffend. Vom 3. Februar 1886.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel, Frost oder Hochfluth die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§. 135 Absatz 4 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf nicht mehr als, ausschließlich der Pausen, sechzig Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens ein und eine halbe

Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist demselben eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehene Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus derselben muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.

3. In den Räumen, in welchen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Der Reichskanzler, J. B.: von Boetticher.

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nummer der Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Namen desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

179. 166. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. November 1883 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. M. den

Regierungsrath von Stockhausen zu Köln zum Verwaltungsmitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen geruht haben.

Koblenz, den 13. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

180. 176. Rheinschiffahrt betreffend.

Das Schifffahrt treibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die im rechtsrheinischen Nebenarm des Rheins zwischen Ballendar und Niederwerth bestehende Fähre zu einer Seilfähre mit hochliegendem Querseil umgebaut ist, dessen tiefster Punkt 24 Meter über Null des Koblenzer Pegels liegt.

Koblenz, den 13. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

181. 190. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. v. M. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten die Verwendung von Beilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabakfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrollvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabaksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 Kilogramm nach Maßgabe seines Gewichts in fabriktionsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Minimalmenge des Surrogats beträgt 10 Kilogramm.

Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 22. Februar 1886.

Nr. 3383.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

182. 157. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben der Dorothea Broderhof hier selbst in Anerkennung ihrer langjährigen, in derselben Familie treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886.

I. I. 293.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

183. 161. Hierdurch bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 27. Januar cr. dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung zu Ratingen entsprechend, die Aufhebung der am Mittwoch nach Maria Himmelfahrt und am 15. Oktober jeden Jahres daselbst stattfindenden Krammärkte genehmigt hat.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886.

I. III. B. 769.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

184. 162. Dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung zu Süchteln entsprechend, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 27. Januar cr. die Aufhebung des daselbst jährlich statt-

findenden sogenannten Ostermarktes genehmigt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886. I. III. B. 770.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.
185. 163. **Polizei-Verordnung.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, nach welcher an Stelle des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nebst Abänderungen vom 12. Juni 1878 und vom 17. Mai 1881 das in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in der Extrabeilage zu der gegenwärtigen Amtsblattsnummer veröffentlichte Bahn-Polizei-Reglement vom 30. November 1885 mit dem 1. April 1886 in Kraft tritt, verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, daß unsere Polizei-Verordnung vom 7. März 1875 (Amtsblatt Seite 139 und 140) nebst zusätzlicher Bekanntmachung vom 10. August 1878 (Amtsblatt Seite 280) mit dem 1. April 1886 außer Kraft tritt und von diesem Tage ab die im Abschnitt IV des Bahn-Polizei-Reglements vom 30. November 1885 enthaltenen Bestimmungen für das Publikum für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf als gültige Polizei-Vorschriften eintreten.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886. I. III. B. Nr. 557.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.
186. 164. Die in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 11. December 1885 auf Seite 541 bis Seite 580 enthaltenen Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885, betreffend 1. das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, 2. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und 3. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, bringen wir in der Extrabeilage zu der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß das Bahn-Polizei-Reglement vom 4. Januar 1875, nebst Abänderungen vom 12. Juni 1878 und vom 17. Mai 1881, die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nebst Abänderungen vom 12. Juni 1878 und vom 20. Juni 1880 und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 12. Juni 1878 mit dem 1. April 1886 außer Kraft treten.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886. I. III. B. Nr. 557.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.
187. 170. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Januar cr. I. III. B. 9113 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der in Folge diesseitiger Verfügung angeordneten Neuwahl an Stelle der mit Schluß des verflossenen Jahres bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen ausgeschiedenen Mitglieder Ferdinand Wester als Fabrikkaufmann, Eduard Kiefler als Werkmeister und des stellvertretenden Mitgliedes Albert Böttges als Werkmeister, sämmtlich zu Solingen wohnhaft, in dem am 3. Februar cr. zu Solingen

stattgehabten Wahltermine gewählt bzw. wiedergewählt worden sind.

A. zu Mitgliedern:

1. Ferd. Wester zu Solingen als Fabrikkaufmann,
2. Albert Böttges zu Solingen als Werkmeister;

B. zum stellvertretenden Mitglied:
Justus Voeder, Fabrikant zu Solingen, als Werkmeister.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und hat diese Wahl unsere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 17. Februar 1886. I. III. B. Nr. 965.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.
188. 172. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 9. d. M. (Nr. 1381) wider-ruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1886, 1887, 1888 und 1889 durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der Kollekte im Jahre 1886 in unserem Bezirk beauftragt sind die Abgeordneten: 1. Wilhelm Knäp aus Elberfeld, 2. Wilhelm Stiebel aus Cresfeld, 3. Jakob Voeller aus Düsseldorf, 4. Jakob Friedrich und 5. Richard Maas beide aus Duisburg.

Düsseldorf, den 17. Februar 1886. II. B. 402.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schüb.

189. 179. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. April 1884 (Amtsbl. Stück 16 Nr. 302) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Erziehungs-Verein zu Neutkirchen bei den evangelischen Bewohnern unseres Bezirks im Jahre 1886 beauftragt sind:

1. Inspektor Pastor Pott, 2. Agent Otto Ruttkamp,
3. Hausvater Haas, sämmtlich zu Neutkirchen; 4. H. W. Knäp in Elberfeld, 5. Carl Sohns in Düsseldorf, 6. C. G. Schmidt in Köln, 7. Philipp Möller in Barmen,
8. Heinr. Veder Schmidt in Hörstgen.

Düsseldorf, den 20. Februar 1886. I. I. Nr. 319.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.
190. 180. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblattsbekanntmachung vom 3. März 1877 I. III. 1182 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern unterm 23. Oktober 1885 den als besondere Beilage der gegenwärtigen Amtsblattsnummer beigefügten Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York genehmigt hat.

Düsseldorf, den 18. Februar 1886. I. III. B. 1198.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.
191. 181. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 16. Oktober pr. der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim die

Konzeßion zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilt, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Die Genehmigungs-Urkunde, sowie das Statut der Gesellschaft sind dem gegenwärtigen Stücke als besondere Beilage angefügt.

Düsseldorf, den 18. Februar 1886. 1. III. B. 655.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.

192. 182. Hierdurch bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern unterm 20. Oktober 1885 der in London domicilirten Aktien-

193. 169.

Gesellschaft „Commercial Union Assurance Company Limited“ die Konzeßion zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in den Königlich Preussischen Staaten erteilt hat und verweisen wir dieserhalb auf die der gegenwärtigen Amtsblattsnummer als besondere Beilage angefügte Genehmigungs-Urkunde nebst den Statuten der Gesellschaft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1886. 1. III. B. 868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. Jahreswoche vom 7. Februar bis 13. Februar.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-		Flecken-		Rückfall-		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett-		
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	
* Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Grefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	2
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	15	—	4	—	3	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	17	—	9	2	6	1	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	5	3	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	13	1	3	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	49	1	5	4	2	—	1	—	—
* Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabbach . . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
* Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	11	—	3	—	11	—	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	2	5	2	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	3	—	—	1	—	2	1	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	6	14	1	4	4	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	3	—
Summe	—	—	—	—	22	2	—	—	—	—	162	10	63	11	46	15	8	3	—

Bemerkung. Die Angaben aus den mit * bezeichneten Kreisen fehlen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roön.

194. 188. Polizei-Verordnung

über die Benutzung des Rheinwerftes zu Emmerich.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 266) wird für die Benutzung des Rheinwerftes zu Emmerich verordnet wie folgt:

§. 1. Jeder ankommende Schiffsführer, welcher die Werft zum Ein- oder Ausladen von Gütern und Gegenständen benutzen will, hat sein Schiff in die ihm von der Werftpolizei angewiesene Lage zu bringen und darf dieselbe ohne deren Genehmigung oder Anweisung nicht verändern.

§. 2. Jeder Schiffer hat der Anordnung der Werftpolizei in Bezug auf die Ordnung des Ein-

und Ausladens Folge zu leisten. Schiffe, die nicht im Ein- und Ausladen begriffen sind, müssen solchen Platz machen, die ein- oder ausladen wollen. Ebenso müssen die am Werft liegenden Schiffe nach Erforderniß für die unbehinderte Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge verhohlt oder abgelegt werden. Holzstöße dürfen am Werfte nicht gebaut und nur angelegt werden, um sofort auseinander genommen und aufs Werft und weiter fortgeschafft zu werden.

§. 3. Die Werft darf zu einer Niederlage nicht benutzt werden. Für solche Gegenstände, die nicht sogleich eingeladen, oder die, ausgeladen, nicht sogleich fortgeschafft werden können, sollen Plätze, soweit der Raum reicht und der Verkehr nicht gestört wird, von

der Werftpolizei angewiesen werden. Das Lagern von Gegenständen darf aber nicht über die laufende Woche dauern. Auch müssen die Gegenstände auf Erfordern sogleich weggeschafft werden. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Wegschaffung auf Kosten des Betheiligten.

§. 4. Die Lagerung von Gütern und Gegenständen auf einer Breite von 4 Metern vom Uferdeckwerk ist für die ganze Ausdehnung des Werftes verboten.

§. 5. Jede Beschädigung des Pegels, der Ufer und sonstiger baulichen Anlagen des Werftes durch Aufsetzen von Untern, Schorbäumen, Hacken zc. ist verboten. Es ist ferner verboten, ohne Anweisung der Werftpolizei die Befestigung eines anderen Schiffes zu lösen oder zu verändern, an den Schiffen größere Reparaturen vorzunehmen, auf denselben Theer, Pech, Del und sonstige leicht entzündliche Flüssigkeiten zu erhitzen, Cigarren oder aus offenen Tabakpfeifen zu rauchen, mit Feuerwaffe zu schießen oder Feuerwerk abzubrennen, unbesetzt zu fischen, Unrath in das Wasser oder auf die Böschungen des Werftes zu bringen. Es ist untersagt, auf dem Werfte Arbeitsstätten zu errichten, Nachen aufzuschleifen, den Fahrweg mit Gütern zu belegen oder mit Wagen und Karren zu sperren, die Werstanlagen zu verunreinigen, insoweit dies mit dem ordnungsmäßigen Gebrauche nicht etwa unvermeidlich verbunden ist, ferner ist das Niederlegen von Wäsche zum Bleichen oder Trocknen untersagt.

§. 6. Das Ein- und Ausladen von Pulver und Sprengstoffen darf ohne besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht stattfinden. Giftige, entzündliche und ätzende Stoffe dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß auf die Werft weder niedergelegt noch daselbst eingeladen werden.

§. 7. Der freie Verkehr auf den Rampen darf durch keinerlei Hindernisse gestört werden und müssen die Rampen, soweit das Pflaster reicht, unbehindert von Fuhrwerken zum Abfahren der Güter und Gegenstände benutzt werden können.

§. 8. Kein an der Werft liegendes Schiff darf von aller Mannschaft verlassen sein. Die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft ist verpflichtet, den Anweisungen der Werftpolizei wegen Verholens und Befestigens der Schiffe Folge zu leisten, auch das Ueberlegen von Gängen für die Beladung und Entladung anderer Schiffe zu dulden. Alle auf den vor der Werft liegenden Schiffen vorhandene Mannschaft ist verpflichtet, auf Anruf der Werftpolizei zur Abwendung von Unfällen sofort unentgeltlich Hülfe zu leisten.

§. 9. Bezüglich der einer zollamtlichen Abfertigung unterliegenden Schiffe und Güter bleiben die Anordnungen der Zollbehörde zu beachten.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht die Landesgesetze eine schärfere Strafe festsetzen und vorbehaltlich der Ersatz-Verbindlichkeit bei eingetretenen Beschädigungen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mark und für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Emmerich, den 8. Februar 1886.

Der Bürgermeister: B o d.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 18. Februar 1886. I. III. A. Nr. 1077.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.
195. 178.

Uebersicht

der zu Ende des Jahres 1885 vorhandenen gewerblichen Fortbildungsschulen und deren Frequenz im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr.	Kreis.	Zahl der	
		Schulen.	Schüler.
1	Barmen	9	1010
2	Cleve	3	90
3	Crefeld (Stadt)	1	185
4	(Land)	—	—
5	Düsseldorf (Stadt)	1	631
6	(Land)	—	—
7	Duisburg	1	309
8	Elberfeld	1	285
9	Essen (Stadt)	1	584
10	(Land)	5	423
11	Geldern	—	—
12	M.-Glabbach	6	334
13	Grevenbroich	1	40
14	Kempen	3	160
15	Lennepe	1	156
16	Mettmann	1	79
17	Mörs	—	—
18	Mülheim a. d. Ruhr	4	522
19	Neuß	2	140
20	Rees	1	143
21	Solingen	1	200
Summe		42	5291

Düsseldorf, den 19. Februar 1886. I. III. B. 922.
Königl. Regierung, Abthl. des Innern: v. Roon.

196. 189. Auf den Bericht vom 16. Januar d. J. will Ich dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz) hiermit die Erlaubniß erteilen, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes von ihm zu veranstaltenden Auspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Berlin, den 27. Januar 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Veranlassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den Vertrieb der betreffenden Loose im diesseitigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 19. Februar 1886. I. II. A. 920.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

197. 167. Regulirung des Rheinstromes.

Für die bessere Schiffarmachung des Rheinstromes

von oberhalb Uedesheim bis unterhalb Himmelgeist soll die verlandete Schiffahrtsrinne auf 2600 Meter Länge bis 1,70 Meter bezw. 2,0 Meter unter Null am Düsseldorfser Pegel ausgebaggert werden.

Zur Erhaltung dieser Schiffahrtsrinne sind nach dem aufgestellten Projekte die alten Buhnen vor dem linken Ufer oberhalb Uedesheim entsprechend zu verlängern und vor dem rechten Ufer von dem Wickelner Grandort bis unterhalb Himmelgeist neue Buhnen zu erbauen, auch vor dem linken Ufer vor und unterhalb Uedesheim Buhnen und Schlickfänge anzulegen. Die Buhnen und Schlickfänge erhalten die Höhe von + 2,5 Meter bis + 3,0 Meter am Pegel.

Behufs Anhörung der beteiligten Uferbesitzer in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. August 1883 ist Termin auf Mittwoch den 3. März cr., Nachmittags 2 1/2 Uhr an der Fähre zu Himmelgeist bei Geschwister Gathier anberaumt, und wird der Unterzeichnete im Termin den erschienenen Interessenten das Projekt vorlegen, erläutern und etwaige Einwendungen entgegen nehmen.

Nach dem Termin kann das Projekt auf meinem Bureau, Bülkerstraße 27, noch bis Mittwoch, den 10. März cr. eingesehen und können etwaige Einwendungen dagegen bis dahin mir eingereicht werden.

Düsseldorf, den 18. Februar 1886.

Der königliche Baurath: **Hartmann.**

198. 168. Regulirung des Rheinstromes.

Für die bessere Schiffbarmachung des Rheinstromes von Volmerswerth bis Grimlinghausen soll die verlandete Schiffahrtsrinne auf 2200 Meter Länge bis 1,70 Meter bezw. 2,0 Meter unter Null am Düsseldorfser Pegel ausgebaggert werden.

Zur Erhaltung dieser Schiffahrtsrinne sind nach dem aufgestellten Projekte vor dem rechten Ufer unterhalb Volmerswerth Buhnen und Schlickfänge zu erbauen und in den großen Tiefen vor Volmerswerth sind Grundschwelle anzuschütten. Die Buhnen und Schlickfänge erhalten die Höhe von + 3,0 Meter bezw. + 2,5 Meter am Pegel, die Grundschwelle sollen mit ihren Kronen 4 Meter unter Null am Pegel liegen.

Behufs Anhörung der beteiligten Uferbesitzer in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. August 1883 ist Termin auf **Donnerstag, den 4. März cr.**, Nachmittags 3 Uhr, an der Kirche zu Volmerswerth bei Geschwister Könenberg anberaumt und wird der Unterzeichnete im Termin den erschienenen Interessenten das Projekt vorlegen, erläutern und etwaige Einwendungen entgegen nehmen.

Nach diesem Termin kann das Projekt auf meinem Bureau, Bülkerstraße 27, noch bis Mittwoch, den 10. März cr. eingesehen und können etwaige Einwendungen dagegen bis dahin mir eingereicht werden.

Düsseldorf, den 18. Februar 1886.

Der königliche Baurath: **Hartmann.**

199. 175. Durch Urtheil der I. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 1. Februar 1886 ist über die Abwesenheit des Friedrich Anton Lang, Schiffer aus Saarbrücken, ein Zeugenverhör

verordnet worden.

Köln, den 20. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt. **J. V.: Dr. Superh.**

200. 185. Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Meydam zu Gelsenkirchen ist der Titel „Bergrath“ Allerhöchst verliehen.

Dortmund, den 19. Februar 1886.

Königliches Oberbergamt.

201. 186. Die nach dem unterm 27. März 1868 abgeschlossenen und am 19. März 1870 Allerhöchst bestätigten Familien-Vertrag und Erbvergleich zum Fürstlich von Haxfeld'schen Wildenburger Fideikommiss, insbesondere zur Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein und Besitzung Calcum gehörigen Grundstücke Flur II, Nr. 104/4 und 105/1 der Steuergemeinde Wittlar, Flur IV, Nr. 78/19 der Steuergemeinde Morsbach, Theil von Flur XV ex Nr. 75, 76, 77 der Steuergemeinde Hövels, Theile von Flur D., Nr. 93, 94, 95, 116, Flur VI, Nr. 149 der Steuergemeinde Rothen, Theile von Flur A., Nr. 81 und 85/1 der Steuergemeinde Mausbach, Theile von Flur V, Nr. 207/49 und 209 50, Flur III, Nr. 61/9 ex 63/10, 65/15, 67/16, 69/17, 71/19, 73/22, ex 36, ex 75/37 der Steuergemeinde Blischauerhöhe, Flur VII, Nr. 64 der Steuergemeinde Calcum, Theile von Flur I, Nr. 4, 7, 874/8, 23, 24, 773/25 der Steuergemeinde Kaiserswerth, Flur C., Nr. 218, 219c, 220 der Steuergemeinde Steeg sind von dem Herrn Fürsten von Haxfeld-Wildenburg zu Calcum veräußert und nach erfolgter Substitution anderer, in den fraglichen Bezirken belegenen Grundstücke aus dem Fideikommiss-Verbande entlassen, was hierdurch auf Grund des §. 23 des Kaiserlich französischen Dekrets vom 1. März 1808 bekannt gemacht wird.

Münster, den 10. Februar 1886.

Königliche Generalkommission für Westfalen etc.

202. 187. Vorlesungen

an der königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Sommersemester 1886. Beginn 1 April.

Direktor Medizinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Diätetik.
 Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalclinik für große Hausthiere.
 Professor Dr. Kabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalclinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zum Eintritt in das Studium der Thierheilkunde ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse oder durch das Prüfungsattest einer der bezeichneten Schulen zu führen.

Ausländer können mit geringeren Kenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft erteilt

Hannover, den 9. Februar 1886.

Die Direktion der Kgl. Thierarzneischule: Dr. Dammann.

Personal-Chronik.

203. 191. Personal-Chronik.

A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind: a. der bisherige zweite Beigeordnete der Bürgermeisterei Hinsbeck, Egidius Hubert Dammer, b. der bisherige dritte Beigeordnete der Bürgermeisterei Borbeck, Gutsbesitzer W. Leimgardt, c. der bisherige erste Beigeordnete der Bürgermeisterei Kervenheim, Rentner Reinhard Marzeller, sämmtlich in gleicher Eigenschaft auf eine fernere sechsjährige Amtsperiode.

B. Schul-Verwaltung.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst am 3. December v. J. erfolgte Wahl des Rektors Kessler zum städtischen Schulinspektor ist bestätigt. Dem Genannten ist zugleich die Kreis- und Lokal-Schulinspektion für den hiesigen Stadtkreis übertragen worden.

204. 156. Zum 1. April sind versetzt: Stations-Vorsteher Mülster zu Bergisch-Glabach in den Ruhestand; Stations-Vorsteher Schäfer von Kettwig nach Bergisch-Glabach; Stations-Vorsteher Müller von Dornap Rh. nach Kettwig; Stations-Vorsteher Reißner von Ueberruhr nach Dornap Rh.

Düsseldorf, den 17. Februar 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

205. 174. Personalveränderungen pro Januar 1886.

Lüßeler, Erster Staatsanwalt hier ist vom 1. April 1886 ab zum Präsidenten des Landgerichts in Köln ernannt, Westphal, Staatsanwalt in Magdeburg ist vom 1. April 1886 ab zum Landrichter, mit dem Charakter als Landgerichtsrath, beim hiesigen Landgerichte ernannt, Daniels, Notar in Hüdeswagen ist vom 16. Januar 1886 ab in gleicher Eigenschaft nach Wipperfürth versetzt, Orbach, Gerichts-Assessor in Wipperfürth ist vom 16. Januar 1886 ab zum Notar in Hüdeswagen ernannt, Dr. Dümpel, Gerichts-Assessor in Barmen ist zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, Hartmann, Gerichtsschreiberamtskandidat in Köln ist dem königlichen Landgerichte hieselbst vom 1. Februar 1886 ab bis auf Weiteres zur Aushilfe im Bureaudienste überwiesen, Dr. jur. Abt, Gerichts-Assessor in Köln ist dem königlichen Landgerichte hieselbst vom 28. Januar 1886 ab bis zum 31. März 1886 als Hülf Richter überwiesen worden.

Elberfeld, den 17. Februar 1886.

Der Landgerichts-Präsident: Der Erste Staatsanwalt: Polch. Lüßeler.

206. 192.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 29, 30, 31, 32 und 33 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
1305	Lehrerinstitute an der katholischen Volksschule zu Beeze. Einkommen 900 Mark und 144 Mark Miethschädigung.	1./3.
1384	Lehrerinstitute an der evangelischen Volksschule zu Caternberg. Einkommen 800 Mark, steigend bis 1200 Mark und 150 Mark Wohnungsgeldzuschuß, für Heizung zc. 135 Mark.	15./3.
1385	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bürrig. Einkommen einschließlich Wohnungsgeldzuschuß 1200 Mark.	10./3.
1386	Lehrerinstitute an der Mädchenklasse in Itter. Einkommen 1000 Mark neben freier Wohnung.	8./3.
1387	Lehrerstelle an der katholischen St. Aldegundissschule. Einkommen 1200 Mark.	—
1482	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Krakenhöhe. Einkommen einschließlich Miethschädigung 1200 Mark.	—
1483	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidfeld. Einkommen 1350 Mark nebst freier Wohnung mit Garten.	—
1484	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberhausen. Einkommen 1050 Mark, steigend bis 1800 Mark.	15./3.
1485	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Langenberg. Einkommen 1350 Mark, steigend bis 1500 Mark.	—
1486	Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Dönberg. Einkommen 1350 Mark neben freier Wohnung mit Garten und Wiesenland, 120 Mark für Organistendienst, 175 Mark Entschädigung für Heizung zc.	15./3.
1487	Lehrerstelle an der parit. Volksschule zu Dorp für einen evangelischen Lehrer. Einkommen 1200 Mark und 150 Mark Miethschädigung, steigend bis 1350 Mark.	in 14 Tagen.
1306.	Gemeindevollziehungsbeamten- und Polizeiseigerantenstelle zu Belbert. Einkommen des ersteren 900 Mark, des letzteren 900 Mark und 150 Mark Miethschädigung.	25./3.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei A. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Hierzu vier Beilagen: 1. Bekanntmachung, betr. das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885. — 2. Statuten der Commercial Union Assurance Company Limited. — 3. Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. — 4. Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York.

Extra-Blatt

zum

8. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

207. 211. Betreffend das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zur Einfuhr von Zuchtvieh aus Holland bezw. Belgien.

Unter Modifikation der Bestimmungen sub II, 2 und 3 meiner Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. Juli 1884 l. IIa 1640 und 15. Juli 1885 l. II. A. 1950 bestimme ich behufs Vereinfachung des Verfahrens bei Ertheilung der Genehmigung zur Einfuhr von Zuchtvieh aus Holland bezw. Belgien, daß es der Beifügung der sub I, 1 l. c. verlangten Ursprungszeugnisse der Niederländischen bezw. Belgischen Gemeindebehörden bei Nachsuchung der Einfuhr-Genehmigung nicht mehr bedarf. Es ist vielmehr in Zukunft den, von den einzelnen Personen oder von Korporationen, welche das Vieh zur Zucht verwenden wollen, zu stellenden, sub II, 1 l. c. vorgesehenen Einfuhr-Anträgen nur die sub II, 2 l. c. geforderte Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes des Viehs anzuschließen. Diese Bescheinigung muß, wie schon früher bestimmt worden ist, genau nachweisen, daß das einzuführende Vieh von dem die Einfuhrung Nachsuchenden zu Zuchtzwecken verwendet werden wird.

In den Einfuhr-Anträgen muß die Anzahl, wie auch die Gattung und der Bestimmungsort des einzuführenden Viehs, ferner der diesseitige Grenzort, an welchem die Ueberführung erfolgen soll, genau angegeben werden.

Einfuhr-Anträge, die nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten und nicht ordnungsmäßig belegt sind,

können keine Berücksichtigung finden. Die Anträge sind, wie sub II, 1 l. c. bestimmt worden ist, an mich direkt zu richten. Die ertheilten Einfuhrscheine werden den Antragstellern nicht hier an Ort und Stelle ausgehändigt, sondern per Post zugestellt.

Vor der Einfuhrung sind die sub I, 1 l. c. vorgesehenen holländischen bezw. belgischen Ursprungszeugnisse, welche genau die Zahl und Gattung der in dem von mir ertheilten Einfuhrscheine aufgeführten Thiere wiedergeben müssen, zu beschaffen und mit dem Einfuhrerlaubnißscheine dem Kreisveterinär, welcher die Untersuchung beim Uebergange über die diesseitige Landesgrenze vorzunehmen hat, vorzuzeigen. Demnächst sind der Einfuhrschein, das kreisveterinärärztliche Gesundheitsattest und die Ursprungszeugnisse der Zollbehörde, bei deren Station der Uebergang stattfindet, vor der Ueberführung zur Prüfung vorzuzeigen. Die betreffende Zollbehörde wird, unabhängig von der von mir ertheilten Einfuhr-Genehmigung den Uebergang des Viehs erst dann gestatten, wenn die sämtlichen Einfuhr-Papiere von derselben in Ordnung befunden werden. Sofern die Einfuhrung seitens der Zollbehörde zugelassen wird, sind die betreffenden Papiere an dieselbe abzugeben.

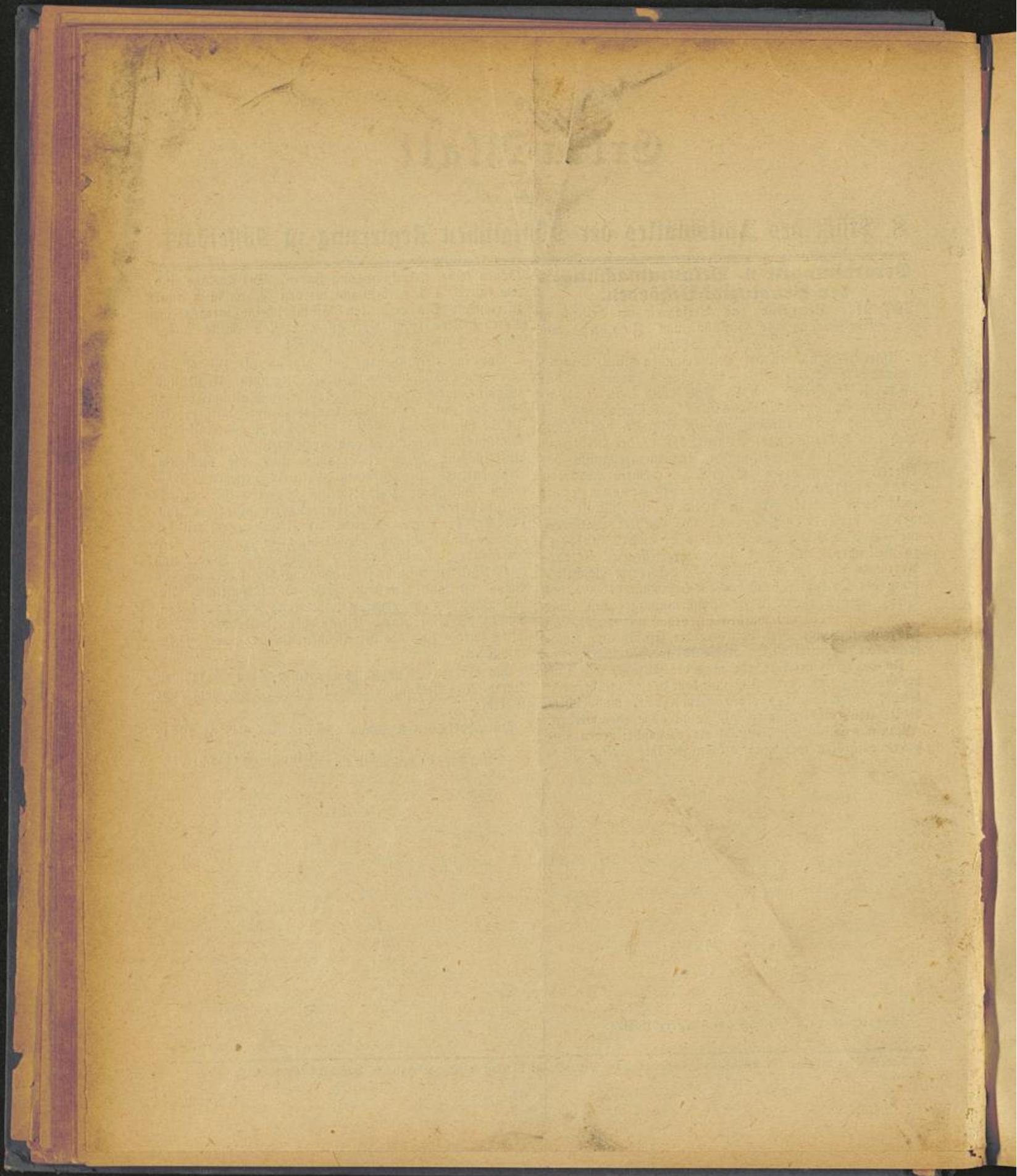
Die übrigen Bestimmungen meiner oben erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachungen bleiben nach wie vor in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1886. I. II. A. 1221.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Berlepsch.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1886.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei P. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Beilage

zum

Königl. Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Nachtrag

zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
zu New-York.

Es lautet fortan:

§. 1. „Bestimmte Verwaltungsraths-Sitzungen sollen in jedem Jahre am 4. oder 5. Mittwoch im Monat Januar, April, Juli und Oktober, oder am 1. oder 2. Mittwoch des respectiven folgenden Monats abgehalten werden, wie dies der Finanz-Ausschuß von Zeit zu Zeit bestimmen wird, und es soll von dem Präsidenten ein Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft während des unmittelbar vorhergegangenen Finanz-Quartals erstattet werden, welcher besonders die abgeschlossenen Verträge aufführt, sowie die Gelbbeträge, die vereinnahmt wurden, unter der Angabe, für wessen Rechnung dies geschehen ist, die Art, wie dieselben angelegt oder verwendet wurden, und den in Hand verbleibenden Betrag, sowie ferner die fälligen und unbezahlten Beträge.

Dieser Bericht muß auch eine Bilanz enthalten, welche die Einnahmen, die Ausgaben, die Kapital-Anlagen, das neue Geschäft, den Versicherungs-Bestand, die durch Ablauf, Rückkauf oder Verfall beendeten Versicherungen zeigt, sowie alle Details, die nöthig sind, um eine allgemeine Darstellung von dem Stande der Gesellschaft am Schlusse des besagten Quartals zu liefern.

Auch soll eine jährliche Versammlung gelegentlich der Quartals-Verwaltungsraths-Sitzungen im Januar oder Februar eines jeden Jahres, behufs Wahl eines Präsidenten, eines Vicepräsidenten und der ständigen Ausschüsse stattfinden. Die Protokolle des Verwaltungsraths sollen von dem Sekretär geführt werden, welcher als Schriftführer des Verwaltungsraths fungiren soll.“

§. 12. „Das Korporations-Siegel soll in Verwahrung des Präsidenten sein, der bevollmächtigt sein soll, dasselbe unter die Versicherungs- und Renten-Kontrakte, unter Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren oder zur Einziehung von Dividenden zu setzen, sowie unter Certifikate über gestellte Hypotheken, Uebertragung von Hypotheken, für welche der

volle Betrag eingezahlt worden ist, oder unter irgend ein schriftliches Dokument, welches er anzufertigen autorisirt ist und unter Uebertragung von Theilen verpfändeter Grundstücke, sowie unter Akte zur Uebertragung von Grundeigenthum.“

§. 14. „Es sollen vier ständige Ausschüsse des Verwaltungsraths bestehen, nämlich:

1. ein Finanz-Ausschuß, 2. ein Agenturen-Ausschuß, 3. ein Versicherungs-Ausschuß, 4. ein Rechnungs-Ausschuß. Der Finanz-Ausschuß soll durch Ballotement in der jährlichen Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 gewählt werden und die ausscheidenden Sektionen sollen wie im §. 15 der Nebensatzungen vorgesehen, darnach durch Ballotement in den jährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen gewählt werden, die zur Zeit ihres respectiven Ausscheidens abgehalten werden. Die anderen der besagten Ausschüsse sollen jährlich durch Ballotement gewählt werden und ihre Aemter beibehalten bis ihre Nachfolger angestellt sind.“

§. 15. „Der Finanz-Ausschuß soll aus zehn Direktoren und dem Präsidenten bestehen (wovon sechs ein Quorum bilden sollen), welche alle temporären oder anderen Anlagen, die von dem Gesellschafts-Bermögen gemacht werden, und die Art, in welcher das Rechnungswesen geführt werden soll, überwachen und leiten sollen und welche die Aenderungen in den Kapitalanlagen, Sicherheiten und alle mit den Finanzen und den Unkosten der Gesellschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten leiten sollen. Er kann selbst oder durch solche Person oder Personen, die er designiren mag, alle Rechnungen revidiren und die Kassa-Zahlungen mit den Belägen prüfen und vergleichen und er soll alle solche anderen Dinge thun, die innerhalb der Befugnisse eines Exekutiv- und Finanz-Ausschusses liegen und über seine Thätigkeit Protokoll führen. Der Ausschuß soll bald thunlichst nach der Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 in fünf Sektionen von je zwei Mitgliedern eingetheilt werden, deren Amts-Periode am Schlusse von resp. zwei, drei,

vier, fünf und sechs Jahren ablaufen soll, es sei denn, daß dieselben durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verwaltungsrath oder durch sonstige Veranlassung früher beendigt wird.

Vor Ablauf einer jeden dieser Amtsperioden soll der Finanz-Ausschuß zwei Mitglieder ernennen, welche die Stellen der ausscheidenden Mitglieder einnehmen, welche Ernennungen dem Verwaltungsrath zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Und jeder dieser Sektionen soll bei der Wiederwahl fünf Jahre in Funktion sein, und ihre Stellen sollen wie vorge- sagt besetzt werden.

Bei Eintritt einer Vacanz durch Tod, Rücktritt oder sonstige Veranlassung kann die nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode durch den Finanz-Ausschuß ausgefüllt werden.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

(L. S.)

Der §. 19 fällt fort und die §§. 20—31 sind entsprechend ungenummerirt.

§. 24 (demnächst §. 23) lautet fortan:

„Keine Police soll auf das Leben einer einzelnen Person ausgestellt werden für einen höheren Betrag als (D. 100 000) Hundert Tausend Dollar.“

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York vom 18. Dezember 1883 und 11. Februar 1885 aufgestellten Nachtrage zu den Nebenstatuten dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Zastrow.

Genehmigungs-Urkunde. I. A. 8038.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

1. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken fest gestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§. 2.

Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrchiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmähig bis auf 41 Milli-

meter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(4) An Ladeweisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenspitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlusstelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§. 46 Abs. 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung im Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abweichungen von der Bestimmung im Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungs-Vorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4.

Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises versehen sein. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten

ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (siehe §. 58).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chaussees, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

(2) An den Wechsellpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Markirzeichen angebracht sein, welches die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§. 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§. 8 Abs. 1 und §. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche

in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Kontrollmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Konstruktion dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfspeife.

§. 9.

Revision der Lokomotiven und Tender.

(1) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Lokomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung des Lokomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

der Räderpaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militärzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesamtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1 000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis 1:60 einschließlich auf den 6. Theil und

auf Neigungen von 1:60 ausschließlich bis 1:40 einschließlich auf den 5. Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrollapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1:40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Verchluss und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verchlussvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§. 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenauflages (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16.

Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18.

Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventariestücke;
- d) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
- e) die Länge des Radstandes;
- f) das Datum der letzten Revision.

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im §. 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechslung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichen Falles der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelt welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu demselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Rechtsfahren der Züge.

- (1) Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.
- (2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.
- (3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:
 1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
 - a) bei Geleisperrungen,
 - b) für Arbeitszüge,
 - c) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises;
 2. unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten:
 - a) auf Stationen,
 - b) für Hilfslokomotiven,
 - c) für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§. 22.

Schieben der Züge durch Lokomotiven.

- (1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:
 - a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;
 - b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im §. 26 dafür zugelassenen Geschwindigkeit.
- (2) Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig: zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

- (1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im §. 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.
- (2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

- (1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen.
- (2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.
- (3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.
- (4) Das Öffnen der nach außen ausschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

§. 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1:200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser im Allgemeinen:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,
für Arbeitszüge:

- a) im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,
- b) wenn die sämtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1:200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruiert sind, sofern deren Achsen nicht sämtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe §. 24).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird;
- d) bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29.

Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;
- b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
- c) die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Gilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 31.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§. 32.

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bildung und Revision der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1:200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§. 12 Abs. 4 und 5), die Zugleine, soweit dieselbe nach §. 48 Absatz 2 erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§. 12 Abs. 7) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchföhrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§. 28). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird.

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge.

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einen verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstände mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Inangesehung der Lokomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36 Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§. 42.

Signale des Zugpersonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hilfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hilfslokomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärttern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stationsvorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hilfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§. 46.

Weichen in Hauptgleisen und Signalisirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Abs. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verständigung zwischen dem dienstthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlusstelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Abschlusstelegraphen mit der Station durch elektrische Blodapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Signale an Wasserkrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgüßröhren der Wasserkrahnne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§. 49.

Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Gleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§. 4 Abs. 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungs- rayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Ab- holung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verant- wortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so- wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigen mächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs- Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäc, welches Flüssigkeiten und andere Gegen- stände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Ge- wehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen

in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§. 65.

Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr. Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Absatz 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Bezeichnung der Bahnpolizei-Beamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebs-Inspektoren,
3. Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bau-Inspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahn-Baumeister, Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,
ferner:
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhof-Inspektoren, Bahnhof-Berwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhof-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhof-Inspektions-Assistenten),
8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Weinwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güter- und Gepäckschaffner),

13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Instruktion.

Allen in §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.

Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6 bis 17 aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Berrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen und
- c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Ausnahmebestimmungen.

§. 73.

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 74.

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist.

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

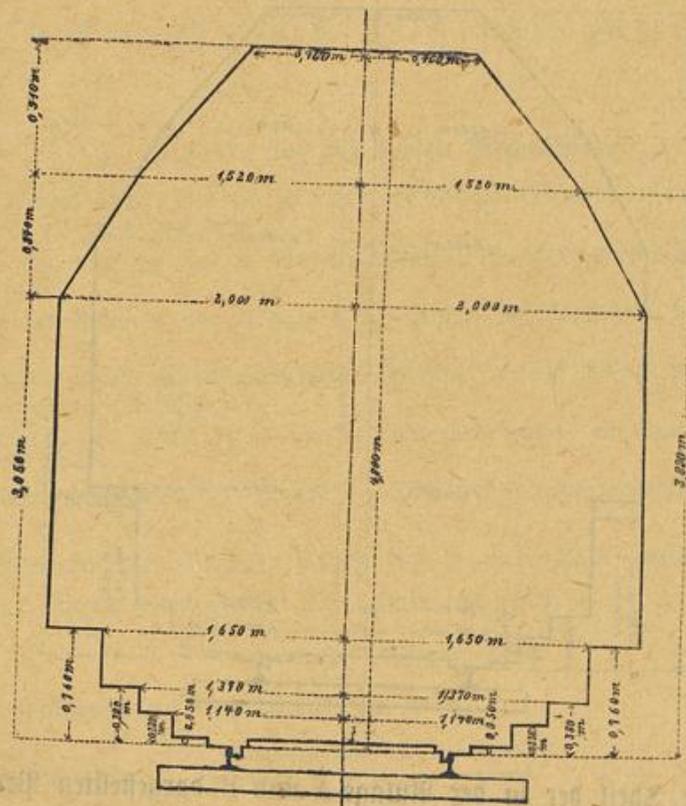
(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Normalprofil des lichten Raumes für die Eisenbahnen Deutschlands für die freie Bahn.



*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutwerke zu geben wie folgt:

- | | |
|--|---|
| 1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldefignal). | Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen. |
| 2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldefignal). | Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal). | Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalführer Zug nicht kommt.

- | | |
|--|---|
| 4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal). | Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
|--|---|

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

- 1a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,



- 2a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,



- 3a. langer, langer, langer, langer Ton,



- 4a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,



b. Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:

Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A und die letzte mit B bezeichnet sein.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

5 a. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

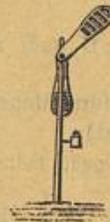
bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad.)



bei Dunkelheit:

Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.



6 a. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:

Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.



bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.



7 a. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.



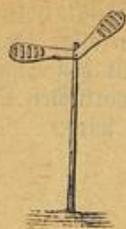
bei Dunkelheit:

Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.



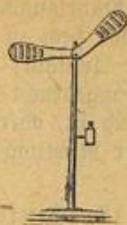
Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.



bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

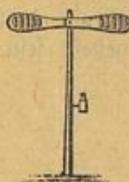
Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.



bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm waagrecht.



bei Dunkelheit:

Rotbes Licht der Signallaterne.

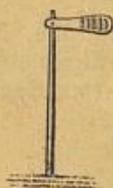
II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

- 10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen. Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
- 11. Einsteigen. Zwei markirte Schläge.
- 12. Abfahrt. Drei markirte Schläge.

b. Die optischen Signale am Abschlußtelegraphen der Bahnhöfe und Haltestellen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.



bei Tage:

Der Telegraphenarm muß nach rechts waagrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

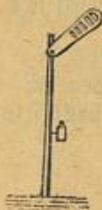
Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei.



bei Tage:

Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

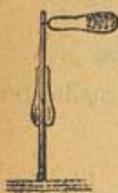
1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtsignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

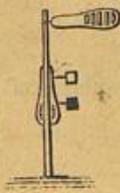
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



14. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

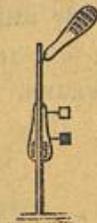
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

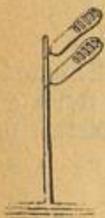
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

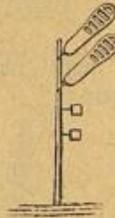
bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

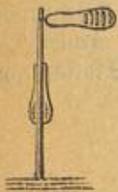


A. Ausfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

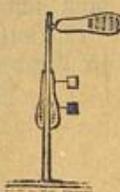
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



B. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

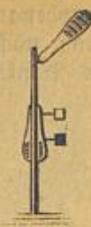
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

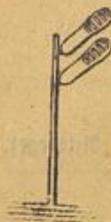
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b. Für das abweigende Geleis (Ablenkung)

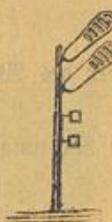
bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet.

Anmerkung: Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrts-telegraphen Anwendung.

15. In angemessener Entfernung vor dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen.

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt“,

so ist die senkrechtstehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei“

wird am Vorsignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht, und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorsignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalfügel am Abschlußtelegraphen zu bringen.

c. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

C. Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

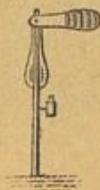
bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.



bei Dunkelheit:

Rotbes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.



D. Der Zug darf einfahren.



bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm des
Perrontelegraphen schräg nach oben
gerichtet (unter einem Winkel von
etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:
Grünes Licht der Signallaterne
des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkränen.

Der Ausleger des Wasserkranes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkranes läßt die Durchfahrt frei.



bei Tage:
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des
Geleises.



bei Dunkelheit:
Weißes Licht der an dem Ausleger des
Wasserkranes befindlichen Laterne.

17. Der Ausleger des Wasserkranes sperrt die Durchfahrt.



bei Tage:
Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur
Richtung des Geleises.



bei Dunkelheit:
Roths Licht der an dem Ausleger des
Wasserkranes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfnis vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

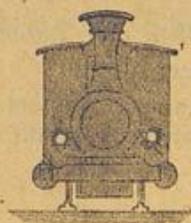
III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges.

- a. wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:
Kein besonderes Zeichen.

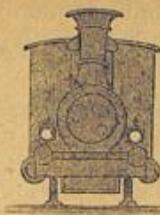


bei Dunkelheit:
Zwei weiß leuchtende Laternen vorn
an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.



bei Dunkelheit:

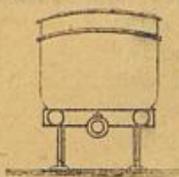
Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlussignal).

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.



bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährender Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlusslaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

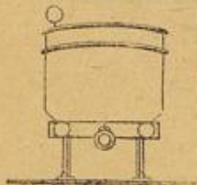


Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:

Außer dem Schlussignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.



bei Dunkelheit:

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

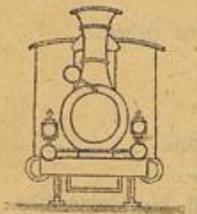
Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne.



21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

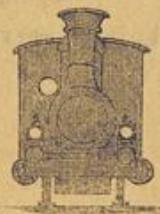
bei Tage:

Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.

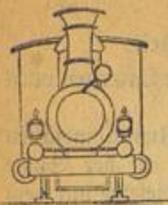


bei Dunkelheit:

Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn na der Lokomotive.



22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.



bei Tage:

Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:

Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

bei Tage:

Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:

Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).

Ein mäßig langer Pfiff,

25. Bremsen anziehen.

a. mäßig.

Ein kurzer Pfiff,

b. stark.

Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander,

26. Bremsen loslassen.

Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander,

b. mit der Mundpeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.

Ein mäßig langer Pfiff,

28. Abfahrt.

Zwei mäßig lange Pfiffe,

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben.

29. Vorziehen.

Ein langer Pfiff oder Ton,

30. Zurückdrücken.

Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne,

31. Halt.

Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander,

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
29 a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
29 a. Zurückbrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
31 a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

v. Boetticher.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend

die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. Js. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(3) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrchiene darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmähig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises ge-

legten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1 000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältnis zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelmäßig gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§. 7.

Gefälle.

(1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.

§. 8.

Gefällwechsel.

(1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5 000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2 000 m herabgesetzt werden.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1 000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Abrundung benutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Geleise.

(1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaaire noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Geleispaaire neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaaire ebenfalls mindestens 4 m betragen.

(3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von

einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Konstruktionstheile Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7 000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegeleise für das Kreuzen und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichstellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlussstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichstellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 14.

Konstruktion der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit aufschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tender-

maschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen etc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17.

Bedürfnisanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnisanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§. 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung vor Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladeweise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situierung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrollirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

(1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens ein Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrähne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

(1) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen (siehe Anlage C). Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesamtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnerstöße hinausragen, und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überbauten Schaffnerstöße darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

(4) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinewaschel, müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen ausschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen:

a) die durch das Profil des Rades gedeckten Konstruktionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklöße, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante;

b) die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;

2. bei Lokomotiven außerdem:

a) die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;

b) die übrigen Lokomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante.

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,050 m entfernt bleiben.

§. 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

(1) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wassereinflaßes am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen.

§. 26.

Wagen-Radstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.

Wagengestelle.

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,220 m.

§. 28.

Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.

Raddruck.

Bei sämtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7 000 kg betragen.

§. 30.

Zug- und Stoßapparate.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1 065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.

Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruiert sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengebrängten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§. 32.

Buffer.

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1 750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengebrängten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.

Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

§. 35.

Stellung der Räder.

- (1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.
- (2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.
- (3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1 357 mm und höchstens 1 363 mm betragen.
- (4) Bis zur Höhe von 100 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36.

Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesamtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesamtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstände zwischen den Rädern) bis 40 mm zulässig.

§. 37.

Raddurchmesser.

- (1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 mm betragen.
- (2) Der normale Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven, in der Lauffläche gemessen, soll so groß sein, daß nachstehende Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überschritten werden:

	Lokomotiven mit		
	ungekuppelten oder 4 gekuppelten Rädern	6 gekuppelten Rädern	8 gekuppelten Rädern
Kolbengeschwindigkeit in der Minute	300 m	250 m	200 m
Umdrehungszahl der Triebräder in der Minute	260	200	160

- (3) Größere Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei solchen Lokomotiven Anwendung finden, durch deren Konstruktion oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§. 38.

Achsstärke.

- (1) Bei Güterwagen- und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achsenkelmitten nicht über 2 m beträgt, ist für das Verhältniß zwischen ihrer Stärke und der zulässigen Bruttobelastung nachstehende Zahlenreihe als maßgebend anzusehen:

Durchmesser der Achse in der Nabe mindestens	Des Achsschenkels		Größte zulässige Brutto- belastung einer Achse
	Durchmesser mindestens	Länge höchstens	
mm	mm	mm	kg
100	62	150	4 300
105	66	156	5 000
110	70	162	5 800
115	74	166	6 600
120	78	170	7 500
125	82	174	8 500
130	86	178	9 600
135	90	182	10 700
140	94	185	12 000
145	98	188	13 200

(2) Bei Anwendung von Schweisseisen sind die Belastungen um 16 Prozent zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Prozent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angiebt.

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Abfälle an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Abfälle zu vermeiden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft.

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I

a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,

b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

2. in ihrem Abschnitt II

a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,

b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden.

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

§. 40.

Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein keine Anwendung.

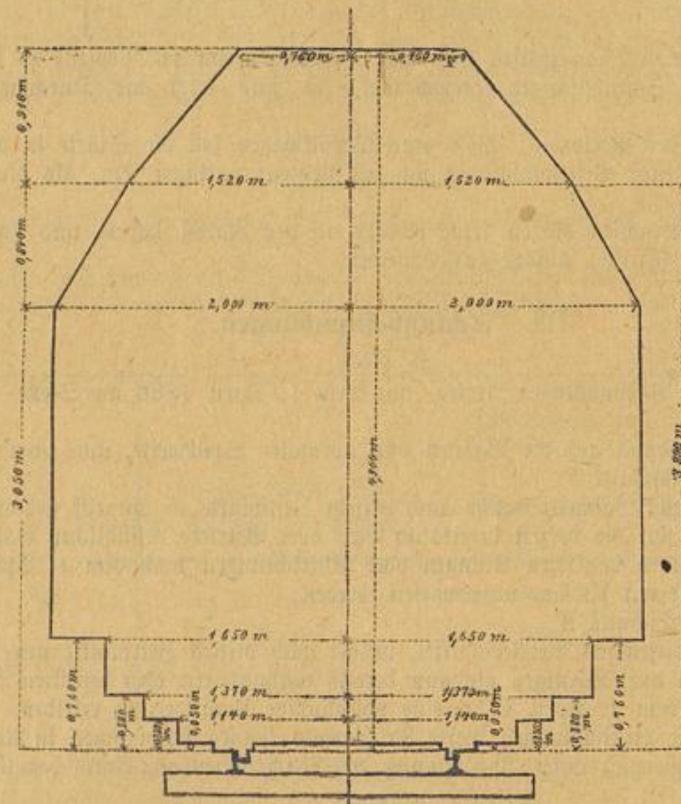
Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

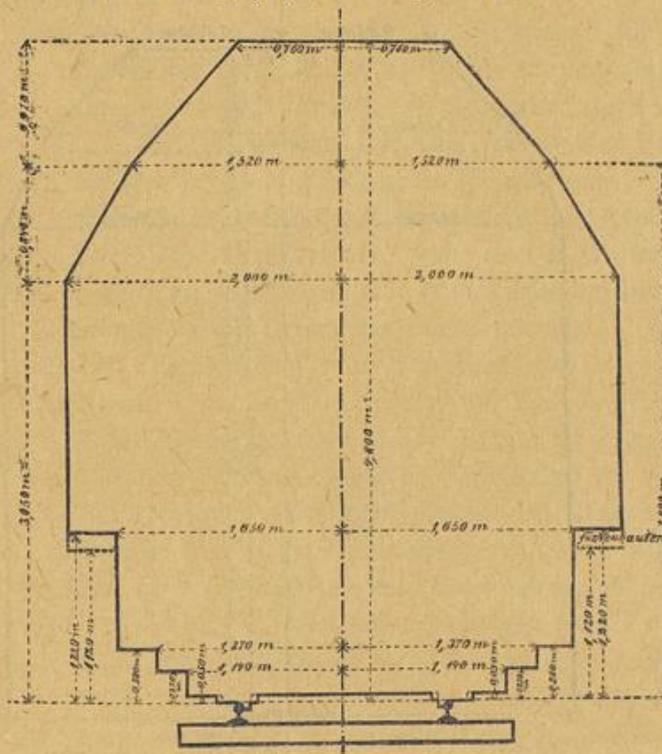
Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die freie Bahn.



*) Bemerkung. Siehe auch die nebenstehende Zeichnung des inneren Profiltheiles.

Normalprofil des lichten Raumes für die Eisenbahnen Deutschlands für die Bahnhöfe und Haltestellen.

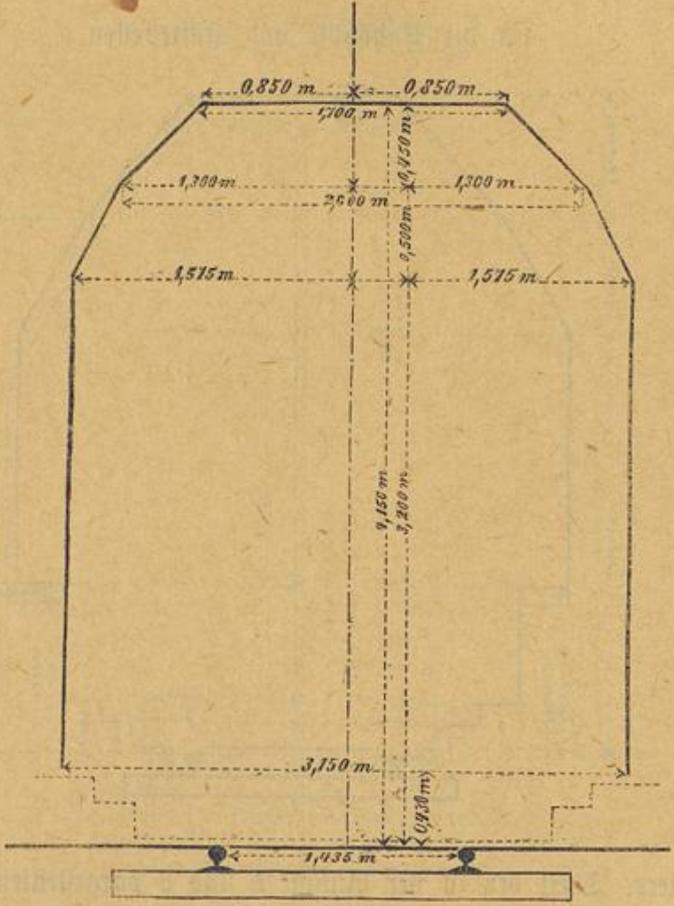


Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.



Anlage C.

Begrenzungsprofil der Betriebsmittel.



Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Der unter der Firma

Commercial Union Assurance Company Limited

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe der Feuer-
versicherung in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der Statuten vom 28. Sep-
tember 1861 und der bisher dazu ergangenen Special-Beschlüsse,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen
des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Verkauf eines Zweiges des Geschäfts an eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die Erhöhung des gegenwärtig 2500 000 £ = 50 000 000 Mk. betragenden Grundcapitals, sowie eine Ausdehnung oder Aenderung der Zwecke der Gesellschaft (No. 67 der Statuten) bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Preussischen Staatsregierung.

- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

- 3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an **einem** bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, des Rechnungsabschlusses, (Gewinn- und Verlust-Conto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und

erforderlichen falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 20. October 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) **von Baström.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in
den Königlich Preussischen Staaten
für
die Commercial Union Assurance
Company Limited zu London.

I. A. 8035/36

Statuten

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited.

Diese Vertragsurkunde wurde am achtundzwanzigsten Tage des Monats September Achtzehnhunderteinundsechszig abgeschlossen, zwischen den Personen, deren Namen und Siegel weiter unten, der dritten Beilage, unterzeichnet und respective beigefügt sind (und die im Nachfolgenden die Subscribern genannt werden) einerseits, und dem Herrn Henry Thomson, wohnhaft in Nr. 29 Lombard Street, City of London, andererseits: Da die Subscribern übereingekommen sind, eine Actien-Gesellschaft zu bilden zur gewinnbezweckenden Betreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, Gewitter und Sturmwind, mit Einschluß alles desjenigen, was in den Wirkungskreis einer Feuerversicherungs-Gesellschaft gehört; ferner zur Vornahme aller Operationen, welche die Gesellschaft für zweckdienlich erachtet; und wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Betreibung eines Lebens- und Ueberlebens-Versicherungs-Geschäftes, nebst allen hierzu gehörigen Operationen; und ferner, wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Betreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen, Frachtgütern und Waaren, nebst anderen in das Seeversicherungs-Geschäft einschlagenden Gegenständen; und für die Zwecke der Gesellschaft ein Capital von 2,500,000 Pfund Sterling in 50,000 Actien, zu je 50 Pfund Sterling, aufzunehmen. Und da jeder Subscriber so viele Actien genommen hat als seiner besiegelten Unterschrift gegenüber in der obbesagten dritten Beilage schriftlich angegeben ist, und für den Zweck der Gesellschaft die Summe von zwei Pfund Sterling auf jede Actie hat; und da am 13. August 1861 die Gesellschaft provisorisch unter dem Namen der „Commercial Union Feuerversicherungs-Gesellschaft“ registriert wurde, aber für welchen Namen, der Name „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ substituirt wurde; und da die vollständige Registration sofort erlangt werden soll; und da man ferner übereingekommen ist, daß gegenwärtige Urkunde als Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft vollzogen werden soll, so wird durch gegenwärtige Vertrags-Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Obenstehenden, jeder Subscriber für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren (jedoch nur mit Hinsicht auf seine oder deren eigene Handlungen und Fehler) mit genannten Henry Thomson seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren (als dem Curator der Gesellschaft) folgendes contrahirt, nämlich:

Daß die Subscribern und diejenigen anderen Personen, welche künftighin nach den gegenwärtigen Statuten auf Actien an dem Capitale der Gesellschaft Ansprüche haben mögen (alle genannten Personen sowohl, als die Subscribern, werden nachstehend unter dem Namen Actionäre zusammengefaßt) so lange

sie Actien des Capitals haben, eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ zu dem hier genannten Zwecke, sein und verbleiben sollen; ferner, daß jeder Actionär alle in gegenwärtiger Urkunde seitens der Actionäre übernommenen Verpflichtungen halten und beobachten, und in allen anderen Punkten die jeweiligen, von der Gesellschaft in Kraft gesetzten Statuten halten wird; und ferner, daß die in den Gesellschafts-Artikeln der ersten Beilage niedergelegten, und von Zeit zu Zeit in Kraft gesetzten Statuten, die Statuten der Gesellschaft sein, und von den Subscribern, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren beobachtet und befolgt werden sollen. Ferner soll die erste Beilage hierzu als ein Theil dieser Stiftungs-Urkunde angesehen, und als solcher ausgelegt werden und demgemäß in Kraft treten. Und durch diese Urkunde wird ferner bezeugt, daß jeder Subscriber für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren durch Gegenwärtiges mit dem genannten Henry Thomson, seinen Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren contrahirt, daß er, der Contrahent, alle Einzahlungen auf die in seinem Besitze befindlichen Actien der Gesellschaft pünktlich und gewissenhaft leisten wird, in der Art und Weise und zu solchen Zeitpunkten, als in den Vereinsartikeln der ersten Beilage hierzu angegeben wird, ohne jederlei Abzug und nach der wahren Absicht und Meinung der gegenwärtigen Urkunde. Und man ist ferner übereingekommen, daß von dieser Urkunde drei gleichlautende Abschriften gemacht werden sollen, und daß entweder alle drei oder zwei zusammen, oder jede einzelne für sich selbst als die vollständige Stiftungsurkunde der Gesellschaft angesehen werden soll. Ferner wird durch gegenwärtige Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Vorstehenden jeder Subscriber für sich selbst Kraft dieser Urkunde die Herren Griffith Thomas und John Hollams zu Anwälten respective zu unwiderruflichen Anwälten ernannt, und dieselben ermächtigt, in ihrem Namen, Unterschrift und Siegel auszustellen, zu der Zeit und in der Weise, wie die Directoren der Gesellschaft bestimmen werden; die zwei anderen Abschriften, oder jede einzelne Abschrift dieses Instruments, sollen demgemäß die Kraft einer Vollmacht haben. Und es wird hier ausdrücklich erklärt, daß die Verbindlichkeit jedes Subscribern, seiner Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren dieselbe sein soll ohne Unterschied, ob alle drei Abschriften dieses Instruments oder nur eine einzelne von ihm vollzogen worden, und ohne Unterschied, ob dies von ihm in Person oder durch seinen Anwalt geschehen ist. Urkundlich dessen haben die obgenannten Personen ihre besiegelte Unterschrift beigefügt.

Associations-Artikel

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.

I. Interpretation.

§ 1. In der Interpretation der gegenwärtigen Urkunde sollen die folgenden Worte und Ausdrücke die ihnen hiermit beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in der Sache selbst oder im Context etwas enthalten sei, was einer solchen entgegen ist, nämlich:

„Die Gesellschaft“ bedeutet die „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.“

„Das Gesetz“ bedeutet die Parlamentsacte, betreffend die

Registrierung, Incorporirung und Regulirung von Actiengesellschaften wie eine jede andere Acte, welche von Zeit zu Zeit in Kraft ist und Actiengesellschaften betrifft und demzufolge nothwendiger Weise auch die Gesellschaft.

„Direction“ bedeutet eine Versammlung der Directoren, welche sich vorschriftsmäßig constituirt hat und ebenso zusammenberufen worden ist, oder wie es der Fall sein kann, die zu einer Sitzung versammelten Directoren.

„Feuer-Police“ bedeutet eine solche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Gewitter oder Sturmwind, welche mit der Gesellschaft kraft der gegenwärtigen Urkunde abgeschlossen worden ist.

„Lebens-Police“ bedeutet eine Versicherung, die das Leben zum Gegenstande hat und kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

„See-Police“ bedeutet eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen oder Fahrzeugen, Gütern, Waaren oder Kaufmannsgütern, Schiffsladungen oder Fracht, welche kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

Worte, die im Singularis gebraucht sind, sollen auch auf den Pluralis Bezug haben.

Worte, die im Pluralis gebraucht sind, sollen auch auf den Singularis Bezug haben.

Worte, welche sich auf männliche Personen beziehen, sollen auch auf weibliche Bezug haben. Das Wort „Monat“ bedeutet einen Kalender-Monat.

II. Statuten.

§ 2. Das folgende sollen die Statuten (Einrichtungsartikel) der Gesellschaft sein; dieselben unterliegen jedoch der Aufhebung und Abänderung, wie solches durch die gegenwärtige Urkunde vorgesehen ist.

III. Wirkungsbereich.

§ 3. Der Wirkungsbereich der Gesellschaft soll alle in obiger Urkunde (jedoch nur erklärungsweise aber nicht ausschließungsweise oder abkürzungsweise) erwähnten Geschäfte begreifen.

1. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Eigenthum jeder Art, gleichviel ob in Großbritannien oder an andern Orten einschließlich von Schiffen oder Fahrzeugen im Docks, Flüssen oder Häfen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Blitz oder Gewitter, desgleichen alle anderen Geschäfte zu machen, welche von Feuerversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich abgeschlossen werden.

2. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen, die das Leben einer oder mehrerer Personen oder Ueberlebungen zum Gegenstande haben und alle anderen Versicherungen abzuschließen, die auf das Leben Bezug haben und nach dem Gesetz abgeschlossen werden dürfen; Renten zu gewähren, zu verkaufen und zu kaufen, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre; auf Ueberlebungs-Anwartschaften, entweder unmittelbare, aufgeschobene oder von gewissen Zufällen abhängige, ferner Aussteuer für Wittwen, Kinder oder andere Personen zu verkaufen und Leibrenten, gegenwärtige oder zukünftige zu kaufen und zu verkaufen, sowie auch directe Ueberlebungs-Anwartschaften und Ueberlebungs-Anwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, die noch nicht im Besitze sind, ohne Unterschied ob sie unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sind und ohne Unterschied, ob sie nach dem Ableben einer oder mehrerer Personen, oder nach Ablauf eines Termins, oder einer Reihe von Jahren, oder nach einem anderen Umstande in Kraft treten, und ob solches anwartschaftliche oder anderes Eigenthum, Erbzinsgüter oder Zeitpachtbesitz oder in ganz freien oder gewohnheitsrechtlich freien Grundbesitz oder in persönlichen Eigenthum irgend welcher Art besteht. Und ferner jede Art von Geschäften zu unternehmen, die sich aus den Wechselfällen des menschlichen Lebens ergeben, und die gewöhnlich von Lebensversicherungs-Anstalten und von solchen Anstalten unternommen werden, die für den Ankauf von anwartschaftlichen Interessen gegründet sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 10. März 1880. Fol. 16.)

3. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Schiffe, Fahrzeuge, Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Schiffsladungen und Fracht gegen Beschädigung durch irgend welche Ursachen, sowie auch andere von Seeversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich betriebene Geschäfte zu machen.

§ 4. Der Betrieb des Feuerversicherungs-Geschäftes kann sobald nach geschehener vollständiger Registrirung der Gesellschaft ange-

fangen werden, als die Direction es für geboten erachtet, selbst dann, wenn sämmtliche Actien noch nicht gezeichnet oder ausgegeben sein sollten.

§ 5. Weder das Geschäft einer Lebensversicherungs-Gesellschaft, noch einer Seeversicherungs-Gesellschaft soll von der Gesellschaft begonnen werden, bis dieselbe auf einer außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft durch eine Majorität von zwei Drittheilen des Actienwerthes und der Actionäre, welche entweder in Person oder durch Stellvertreter in dieser Versammlung gegenwärtig sind ermächtigt ist.

§ 6. Die Geschäfte sollen entweder von den Directoren selbst, oder unter deren Oberaufsicht, jedoch unter der Controlle der Generalversammlungen, auf Grund des Gegenwärtigen geführt werden.

§ 7. Niemand außer den Directoren hat die Befugniß, Schuldscheine oder Wechsel im Namen der Gesellschaft auszustellen, zu acceptiren, oder zu indossiren, oder in irgend einer Weise den Credit der Gesellschaft einzusetzen. (Modifizirt durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. II. Fol. 15.)

§ 8. Niemand außer den Directoren, oder den von letzteren ausdrücklich befugten und in den Grenzen dieser Befugniß handelnden Personen, darf eine Versicherung der Gesellschaft ausstellen, noch sich zur Erlangung einer solchen Versicherung anheischig machen, oder irgend einen Contract machen, wodurch der Gesellschaft eine Verbindlichkeit auferlegt würde.

§ 9. Die Directoren dürfen nur auf dem gewöhnlichen Geschäftswege der Gesellschaft, Schuldscheine oder Wechsel im Namen derselben ausstellen, acceptiren oder indossiren.

§ 10. Alle Gelder, welche an die Gesellschaft zu zahlen sind, werden von den Directoren oder von Personen, welche zu ihrer Empfangnahme speciell autorisirt sind, vereinnahmt und werden ohne Verzug bei den Banquiers der Gesellschaft eingezahlt.

§ 11. Die Quittung zweier Directoren, der Banquiers, oder anderer von den Directoren zur Empfangnahme von Geldern befugten Personen, soll als eine beweiskräftige Bescheinigung des Empfanges der darin genannten Summen angesehen werden.

§ 12. Alle von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen werden (ausgenommen für kleines Cassa-Conto) mittels Cheques auf die Banquiers beglichen; dieselben müssen von drei Directoren unterzeichnet und von dem Sekretär contrasignirt sein. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. V. Fol. 15)

IV. Policen.

§ 13. Die Form der Versicherungs-Policen der Gesellschaft wird von Zeit zu Zeit von der Direction bestimmt.

§ 14. Eine jede Versicherungspolice muß sich auf die gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft beziehen, und die Bedingung oder die besondere Stipulation enthalten, kraft welcher die Haftbarkeit der Actionäre auf den auf ihre Actien von Zeit zu Zeit noch nicht eingezahlten Betrag beschränkt wird.

§ 15. Die Bedingung oder besondere Stipulation, welche in jeder Police enthalten sein muß, soll eine solche Form haben, wie sie den Directoren von den Rechtsgelehrten zwecks Sicherung der Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre (wie oben) in Vorschlag gebracht wird.

§ 16. So lange die Directoren nichts anders beschließen, soll die Form der Bedingung oder des Special-Contractes die folgende sein:

Mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft diese, sowie jede andere Police der Gesellschaft nur unter der Bedingung bewilligt und ausgestellt wird, und es wird hiermit noch besonders und ausdrücklich erklärt und festgesetzt, daß die Gesellschaft unter ihren sämmtlichen Versicherungs-Policen im Ganzen nur bis zum Verlaufe von so viel von ihrem gesellschaftlichen Activ-Vermögen verantwortlich gehalten werden soll, wie von Zeit zu Zeit, je in dem besonderen Zweige ihres Geschäftes, worauf diese Police in

jedem vorliegenden Falle Bezug hat, nämlich der Feuer-, Lebens- oder Seeversicherung und von den zur Deckung, der sich aus solchen Policen respectiv ergebenden Forderungen besonders ausgesetzten und bestimmten Geldern zur Befriedigung ihrer gesellschaftlichen Verbindlichkeiten darunter gehörig, verwendbar wird; in dem besagten gesellschaftlichen Actio-Vermögen ist der von Zeit zu Zeit gezeichnete, aber noch nicht einbezahlte Betrag des Capitals der Gesellschaft mit einbegriffen und es werden diese Activa insgesammt als zur Befriedigung der gesammten gesellschaftlichen Verbindlichkeiten im ordnungsmäßigen Verwaltungsgange verwendbar betrachtet; auch daß kein jetziger oder künftiger Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie in Bezug auf alle oder irgend welche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gerichtlich belangt, oder auf irgend eine andere Art verbindlich gehalten werden dürfen, mit alleiniger Ausnahme des gerichtlichen Verfahrens, welches die Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten von Zeit zu Zeit gegen die betreffenden Actionäre, ihre Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren einzuleiten, gesetzlich berechtigt ist, um dieselben zu nöthigen, die von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten ausgeschriebenen und von ihnen zu entrichtenden Einzahlungen, auf die von ihnen gezeichneten Aktien, an die Gesellschaft einzuzahlen; ferner, daß kein jetziger oder künftiger Actionär, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie mittelst so ausgeschriebener Einzahlungen oder auf irgend eine andere Weise verbindlich gehalten oder gemacht werden sollen, für die Gesellschaft oder an dieselbe oder in Bezug auf irgend eine Versicherungs-Police oder irgend eine sonstige Verbindlichkeit der Gesellschaft oder auf irgend welche andere Art, es sei irgend eine Summe, über den von Zeit zu Zeit auf seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals nicht eingezahlten Betrag, hinaus zu bezahlen, sondern, daß jeder jetzige oder künftige Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher, oder Administratoren in jeder Hinsicht denselben Schutz gegen alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft genießen sollen, als ob die Gesellschaft durch eine, die gewöhnlichen, hier folgenden Clauseln enthaltende Parlamentsacte incorporirt wäre, nämlich: erstens, daß die einzige Verbindlichkeit eines Actionärs derselben, seiner Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren sich lediglich auf seine oder deren Verpflichtung beschränken soll, denjenigen etwaigen Theil des von Zeit zu Zeit nicht eingezahlten Betrages der auf seinen Namen stehenden Actie oder Actien an die Gesellschaft zu entrichten, der von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten während der Zeit seiner Inhaberschaft solcher Actie oder Actien ausgeschrieben und zahlbar gemacht werden sollte; und zweitens, daß die Verbindlichkeit eines Actionärs als Actieninhaber, und seiner Erben, Testamentsvollzieher, und Administratoren bei Cession seiner Actie oder Actien in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten durchaus aufhört, mit alleiniger Ausnahme der gehörig ausgeschriebenen und zahlbar gemachten, zur Zeit der Cession aber noch rückständigen Einzahlungen darauf.

§ 17. Wenn aber die Gesellschaft auf Grund einer Parlamentsacte oder auf andere Weise eine derartige Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre erlangen sollte, welche nach Ansicht der Rechtsgelehrten es nicht nöthig erscheinen läßt, daß eine solche Bedingung oder Special-Stipulation, wie vorbesagt, einverleibt werde, daß dann in einem solchen Falle die betreffende Bedingung oder Special-Stipulation fortbleiben kann. (Siehe Special-Beschluß vom 28. October 1862. Fol. 15).

§ 18. Eine jede Versicherungspolice muß von zwei Directoren unterzeichnet und von dem Sekretär oder dem Dirigenten contrasignirt sein unter Beibrückung des Siegels der Gesellschaft. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. I. Fol. 15).

§ 19. Der Direction steht es frei, Versicherungen abzuschließen gegen eine reducirte Prämie in Fällen, in denen der Ver-

sicherte sein Recht auf Theilnahme an dem Gewinne der Gesellschaft aufgibt.

§ 20. Die Summe, welche auf ein Leben entweder für die ganze Dauer oder für eine beschränkte Zeit, oder gegen das Leben eines anderen oder eine andere Eventualität versichert wird, soll einzig und allein dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§ 21. Die Grenzen der in irgend einem Falle zu versicherten Summen sollen gänzlich dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§ 22. Es soll gänzlich dem Ermessen der Direction oder desjenigen Comitees, oder derjenigen Personen, die zu dem Zwecke bestellt wurden, überlassen bleiben, Versicherungs-Anträge anzunehmen oder abzulehnen.

§ 23. Alle Feuer-Policen, Lebens-Policen, See-Policen und andere Versicherungen und alle Leibrenten, Anleihen, Versicherungen, welche von der Gesellschaft ausgestellt, ferner alle Ankäufe von Lebens-Policen, Interessen, Ueberlebungsanwartschaften, Ueberlebungsanwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, welche die Gesellschaft erwirbt, sollen in bestimmter Art und Weise erworben und ausgestellt werden, jedoch mit Beobachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde, und unter solchen Bedingungen und Garantien, als die Direction für geeignet hält, und bei Versicherungen auf das Leben von Personen, deren Gesundheitszustand nicht von gewöhnlicher Beschaffenheit ist, gegen solche Bedingungen und solche Prämien als die Direction bestimmen wird.

§ 24. Die Direction kann von Zeit zu Zeit die Grenzen festsetzen oder abändern, innerhalb deren sie Versicherungen auf irgend ein Leben oder ein Gebäude, oder ein bestimmtes Eigenthum, sowie auch auf ein Schiff oder Fahrzeug annehmen will; und ebenso auch den Betrag oder die Natur eines Risikos, gegen welches sie Policen ausstellen wird, festsetzen und abändern.

§ 25. Die Prämien, die für Versicherungen oder für eingegangene Contracte an die Gesellschaft zahlbar sind, dürfen nach dem Dafürhalten der Direction, entweder jährlich oder halbjährlich oder zu anderen größeren oder kleineren Terminen, oder auch in einer einzigen Zahlung, oder in gleichen jährlichen Zahlungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder in verminderten oder vergrößerten Zahlungen geleistet werden; ferner darf entweder die ganze Prämie oder ein Theil derselben so lange und gegen solche Bedingungen unbezahlt bleiben, als die Direction für geeignet hält, und mit der rückständigen Summe soll in der Zwischenzeit die Polize belastet bleiben.

§ 26. Die Direction kann jederzeit nach Belieben auf Antrag einer Person, die Anspruch hat auf die Wohlthat einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung oder einer von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtung, die Zeit und die Art ändern, zu oder binnen welcher die Prämie für solche Versicherungen oder Verpflichtungen zu zahlen ist; auch kann das Directorium solche Prämien zu einer anderen Zeit oder in anderer Weise zahlbar machen, als wie ursprünglich vereinbart worden; oder es kann die Bedingungen ändern, unter denen eine solche Versicherung abgeschlossen wurde, stets vorausgesetzt, daß eine jede derartige Aenderung durch einen Vermerk auf der Police (wenn nicht eine neue Police ausgestellt wird) dargethan werden und von einem Director und einem dazu rechtmäßig autorisirten Beamten unterzeichnet sein muß. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. III., Fol. 15.)

§ 27. Die Direction kann nach Belieben irgend eine Police erneuern, die aus irgend einer Ursache verfallen oder ungültig geworden, gegen die Bezahlung einer gewissen Geldstrafe (oder auch ohne diese) und gegen solche Bedingungen, und innerhalb einer solchen Zeit als sie für nöthig erachtet.

§ 28. Wenn der Inhaber irgend einer Lebens-Police wünschen sollte, die Zahlung der ganzen Prämie, oder eines Theiles derselben aufhören zu lassen, so darf die Direction nach Belieben gegen Zurückstellung der früheren Police, eine neue, entweder

gänzlich oder zum Theil prämiensfreie Police ausstellen, gegen eine zu bestimmende Summe, die zu derselben Zeit bezahlt werden muß, als die, durch die frühere Prämie versicherte Summe zahlbar gewesen wäre, oder geeigneten Falls, gegen die Zahlung einer Leibrente oder einer Versorgungssumme von geringerem Betrage, und diese neue Police darf nach Belieben der Direction so angesehen werden, als ob sie zur Zeit der früheren Police ausgestellt worden wäre.

§ 29. Die Direction darf nach Belieben jedem Inhaber einer Lebens-Police und auf Garantie derselben, entweder ein Darlehen überhaupt gewähren, oder ein Darlehen zu dem Zwecke der Bezahlung entweder einer schon fälligen oder einer noch nicht fälligen Prämie, gegen solche Bedingungen, als die Direction für nöthig erachtet; jedoch darf eine solche Summe im Ganzen nicht den Werth einer solchen Police (mit Einschluß der Gewinnstheile oder anderer Zuschläge, die dazu gehören) übersteigen, und dieser Werth muß von der Direction oder unter deren Gutheißung festgesetzt werden.

§ 30. Sollte der Inhaber einer Lebens-Police dieselbe oder irgend einen Gewinnstheil, oder sonstige Zuschläge fallen zu lassen gesonnen sein, so steht der Direction das Recht zu, dieselbe zu einem solchen Werthe zu kaufen, als ihr recht und billig scheint; ferner darf der ganze Betrag dieser Gewinnstheile oder Zuschläge, oder auch nur ein Theil derselben zu einer permanenten oder zeitweiligen Herabsetzung der auf diese Police zu zahlenden Prämien verwendet werden.

V. Bureau.

§ 31. Das Hauptbureau der Gesellschaft soll in Nr. 34 Gracechurch Street in der Stadt London eröffnet werden, oder an einem solchen Ort in London oder Middlesex, wie es die Direction bestimmen wird.

VI. Haupt-Personal.

§ 32. Die Herren Henry William Beel, Henry Trower, Jeremiah Colman, Charles Curling, Edwin Fox, Henry Ghinn, Nehemiah Griffiths, Samuel Hanson, George Harter, Frederick William Harris, Smith Harrison, David Hart, Francis Hicks, John Hodgson, John Humphery jun., Mox Joshua, William Leask, William Lee M. P., Andrew Lust, Sheriff of London and Middlesex, John Robert Thomson jun., Joseph Underwood, John Kemp Welch sollen die ersten und die gegenwärtigen Directoren sein.

§ 33. Die London and County Bank sollen die ersten und gegenwärtigen Banquiers sein.

§ 34. Die Herren Martens Thomas und Hollams sollen die ersten und gegenwärtigen Rechtsanwälte sein.

§ 35. Die Herren William Barton Ford, Alex. Sim und Joseph Pasmore Tate sollen die ersten und gegenwärtigen Rechnungs-Controleure sein.

VII. Capital.

§ 36. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung das Capital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Actien von 2,500,000 Pfund Sterling auf 5,000,000 Pfund Sterling erhöhen.

§ 37. Das durch Ausgabe neuer Actien aufgebrauchte Capital soll, wenn die Gesellschaft bei deren Ausgabe nicht anders beschließt, als ein Theil des ursprünglichen Capitals angesehen, und in jeder Beziehung, sei es in Betracht der Einzahlungen oder sonstwie, denselben Bestimmungen unterworfen sein, als ob es ein Theil des ursprünglichen Capitals gewesen wäre.

§ 38. Der jedesmalige Betrag des neuen Capitals soll, wenn die Gesellschaft bei der Aufnahme desselben nicht anders beschließt, unter die derzeitigen Actionäre vertheilt werden.

§ 39. Die neuen Actien sollen zunächst, wenn die Gesellschaft bei der Ausgabe derselben nicht anders beschließt, von den Directoren, den Actionären im Verhältnis zur Anzahl ihrer

respectiven Actien angeboten werden; und diejenigen neuen Actien, die von den Actionären nicht genommen werden, dürfen an andere Personen zum Verkauf gelangen, welche die Directoren bestimmen, und nöthigen Falls können alle diese Actien oder ein Theil derselben zur Erwerbung des Gesamtgeschäftes einer anderen Versicherungs-Gesellschaft, oder eines Theiles derselben verwendet werden.

§ 40. Wenn jedoch die Gesellschaft weitere neue Actien ausgeben sollte, nachdem sie schon früheren neuen Actien Priorität oder Garantie oder andere Special-Privilegien gewährt hat, so sollen die Inhaber derjenigen neuen Actien, die solche Special-Privilegien erlangt haben, kein Recht auf weitere, neue Actien beanspruchen dürfen, wenn die Gesellschaft nicht anders beschließt.

§ 41. Durch einen besonderen Beschluß und durch die Zustimmung der Inhaber von drei Viertheilen des Actienwerthes aller dadurch berührten Actien sollen entweder alle Actien, oder nöthigen Falls, alle Actien einer Classe in eine kleinere Anzahl consolidirt, oder in eine größere Anzahl getheilt und dadurch oder anderweitig dem Nominal- oder Gesamt-Nominalbetrage nach, vermehrt oder vermindert werden.

VIII. Verwendung des Capitals und Eigenthums der Gesellschaft.

§ 42. Die Direction kann von Zeit zu Zeit in solcher Weise und zu solcher Zeit, als sie für nöthig erachtet, von den verschiedenen an die Gesellschaft bezahlten Geldern, ohne Unterschied, ob diese in den von den Actionären gemachten Depositen, oder von Einzahlungen, oder von Prämien auf Policen der Gesellschaft bestehen, oder ob sie von anderer Quelle herrühren, solche eigene und besondere Rechnungen führen, als sie, mit Berücksichtigung des Versicherungszweckes und der Ansprüche an die Gesellschaft in Folge derselben, für das allgemeine Wohl der Gesellschaft, und für die Art des jedesmaligen Geschäftes, für nöthig erachtet; und kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung alle diese Gelder, oder einen Theil derselben, sowie auch die angesammelten Summen derselben, zu einem gewissen und besonderen Zwecke oder zum Vortheile einer besonderen Classe oder besonderer Classen von Personen verwenden. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. No. VI. Fol. 15.)

§ 43. Die Direction kann nach Belieben, und mit oder ohne Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung einen Reservefonds festsetzen, und denselben von Zeit zu Zeit vermehren, welcher Fonds zur Befriedigung von Ansprüchen auf Versicherungspolice, und zu solchen anderen Zwecken bestimmt sein soll, als die Direction für zweckdienlich erachtet, um die Stabilität und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen zu vermehren.

§ 44. Diejenigen Kosten und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit bei der Verwaltung des Geschäftes der Gesellschaft entstehen, mit Einschluß derjenigen Kosten und Ausgaben, die bei der Etablierung oder bei dem Plan zur Etablierung der Gesellschaft entstanden, und welche nach dem Ermessen der Direction billigerweise einer besonderen Einnahmsquelle zur Last fallen sollten, müssen von dieser letzteren auch bezahlt werden, oder derselben zur Last fallen; und solche Kosten und Ausgaben, als nach dem Ermessen der Direction, von zweien oder mehreren Quellen bezahlt oder getragen werden sollten, müssen in solchem Verhältnisse und in der Weise von denselben bezahlt und getragen werden, als die Direction für geeignet erachtet wird.

§ 45. Um die bei der Etablierung der Gesellschaft gehaltenen Auslagen gleichmäßiger auf mehrere Jahre zu vertheilen, steht der Direction, jedoch nur, wenn sie es für nöthig erachtet, und nicht anderen Falles, das Recht zu, das Ganze oder einen Theil dieser Auslagen, sowie auch die Auslagen für die Abfassung und Vollziehung der gegenwärtigen Urkunde, ferner das Ganze oder einen Theil der Kosten und Ausgaben, welche die Gesellschaft vor dem Schluß ihres Finanzjahres 1861 — 1862 gehabt hat,

in irgend eine beliebige Anzahl gleicher Theile, jedoch nicht über zehn, zu theilen, und einen solchen Theil in die Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Finanzjahr der Gesellschaft von 1861 bis 1862 in der Weise und in dem Verhältniß zu bringen, als die Direction für billig hält; und in gleicher Weise einen anderen dieser Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnung jedes folgenden Finanzjahres zu bringen, bis alle diese gleichen Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnungen gebracht sind; und es soll in diesem Falle der Direction das Recht zustehen, für diejenigen Theile, die noch nicht in die Gewinn- und Verlust-Rechnung gebracht sind, eine schwebende Rechnung über eine Summe zu halten, die dem Betrage dieser nicht verrechneten Theile gleichkommt.

IX. Anlegung der Gelder.

§ 46. Die Direction kann entweder temporär oder permanent alle Gelder der Gesellschaft, oder einzelne Summen derselben, entweder in Staatsfonds, oder in Grundeigenthum, oder persönlichem Eigenthum oder in anderen sicheren Besitze anlegen, mit Einschluß von Actien in irgend einer anderen Gesellschaft, jedoch dürfen diese Actien nicht einer Gesellschaft angehören, in welcher die Verbindlichkeit der Actionäre nicht auf den unbezahlten Actienbetrag beschränkt ist; auch darf sie im Namen der Gesellschaft oder im Namen von Curatoren für dieselbe ohne Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung keine Anlage in ihren eigenen Actien machen.

§ 47. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nicht nur in der oben erwähnten Weise angelegt werden, sondern auch zur Erwerbung des ganzen Geschäfts einer anderen Versicherungs-Gesellschaft, oder eines Theils derselben, verwendet werden.

X. General-Versammlungen der Gesellschaft.

§ 48. Die jährliche General-Versammlung soll an demjenigen Orte in London oder Middlesex zu derjenigen Stunde und an demjenigen Tage jedes Jahres stattfinden, den die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, und kann eine solche Versammlung unter vorhergehender Anzeige jedes Geschäft vornehmen, das eine außerordentliche General-Versammlung auf Grund dieser Urkunde vorzunehmen berechtigt ist.

§ 49. Wenn die Directoren nicht anders beschließen, so soll die jährliche General-Versammlung auf dem Hauptbureau der Gesellschaft am zweiten Donnerstag im Monate Mai jedes Jahr stattfinden.

§ 50. Die erste jährliche General-Versammlung soll im Monate December 1862 abgehalten werden.

§ 51. Nach Gutbefinden dürfen die Directoren zu jeder beliebigen Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen.

§ 52. Auf ein schriftliches Gesuch, das von wenigstens zwanzig Actionären unterzeichnet ist, die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der ganzen Actienzahl haben, soll durch die Directoren eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen werden, jedoch muß dies Gesuch den Zweck der Versammlung genau angeben, und auf dem Hauptbureau abgeliefert oder zurückgelassen werden.

§ 53. Wenn einundzwanzig Tage nach der Ablieferung eines solchen Gesuches, die Directoren es versäumen sollten, eine Versammlung in Erfüllung desselben zu halten, so dürfen die Bittsteller oder andere Actionäre, deren Anzahl nicht weniger als zwanzig ist, und die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der Gesamtzahl gewöhnlicher Actien besitzen, die Versammlung zusammenberufen.

§ 54. Jede General-Versammlung soll an demjenigen passenden Orte in London oder Middlesex stattfinden, den die Directoren oder die zusammenberufenden Actionäre bestimmen werden.

§ 55. Auf einer General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als die Erklärung einer Dividende, wenn nicht die beschlußfähige Zahl (quorum) von zehn Actionären,

entweder in Person oder durch Vertreter bei der Eröffnung des Geschäftes gegenwärtig ist.

§ 56. Sollte eine Stunde nach der zur Abhaltung einer General-Versammlung bestimmten Zeit, gleichviel ob diese die anfängliche oder vertagte sei, keine beschlußfähige Anzahl (zehn) gegenwärtig sein, so soll die Versammlung, wenn sie auf das Gesuch der Actionäre zusammenberufen war, aufgelöst werden; anderenfalls soll dieselbe auf den nächsten Wochentag zu derselben Zeit, und an demselben Orte vertagt werden; und sollte bei einer solchen vertagten Versammlung innerhalb einer Stunde, nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, die beschlußfähige Anzahl nicht gegenwärtig sein, so soll sie nicht neuerdings vertagt, sondern aufgelöst werden, und außer der Erklärung einer Dividende, soll dabei kein Geschäft vorgenommen werden.

§ 57. Der Präsident kann nach Belieben jede General-Versammlung, nachdem dieselbe in gehöriger Form sich constituirt hat, auf einen beliebigen, sieben Tage nicht überschreitenden Zeitraum vertagen, und kann mit der Zustimmung der Versammlung dieselbe auf längere Zeit, oder von Zeit zu Zeit, oder von Ort zu Ort vertagen.

§ 58. Auf einer vertagten General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als dasjenige, das auf der anfänglichen General-Versammlung unerledigt gelassen wurde, und das auf derselben hätte verhandelt werden können.

§ 59. Die eine General-Versammlung ausschreibenden Directoren, und die eine außerordentliche General-Versammlung ausschreibenden Actionäre, sollen respective wenigstens sieben Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage die Berufung der Versammlung vorher ankündigen.

§ 60. Wenn eine General-Versammlung auf länger als sieben Tage vertagt wird, so sollen die Directoren die Vertagung der Versammlung wenigstens vier Tage vorher ankündigen.

§ 61. Die Ankündigung einer General-Versammlung soll mit Ausschluß des Tages, an dem sie gegeben wurde, aber mit Einschluß des Tages der Versammlung berechnet werden.

§ 62. Ankündigungen von General-Versammlungen sollen mit Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung den Actionären, die als im vereinigten Königreich wohnhaft registriert sind, durch Circulare oder Zeitungsanzeigen bekannt gemacht werden.

§ 63. In jedem Falle, wo auf Grund dieser Urkunde, von den auf einer General-Versammlung vorzunehmenden Geschäften Ankündigung erfolgt, soll das Circular oder respective die Zeitungsanzeige dieselben genau und deutlich angeben.

XI. Befugnisse der General-Versammlungen.

§ 64. Jede jährliche General-Versammlung kann ohne vorhergehende Anzeige Directoren und Rechnungs-Controleure wählen, dieselbe darf ferner die Rechnungen, Bilanzen und Berichte der Directoren und Rechnungs-Controleure empfangen, und entweder gänzlich oder zum Theil verwerfen, als gültig annehmen oder bestätigen; sie darf ferner auf Empfehlung der Directoren über eine Dividende oder das darauf Bezügliche, entscheiden, ferner kann sie innerhalb der in Gegenwärtigem enthaltenen Bestimmungen über die Remuneration der Directoren und Rechnungs-Controleure bestimmen, und darf auf Grund der gegenwärtigen Urkunde alle Angelegenheiten der Gesellschaft oder alles hierauf Bezügliche überhaupt der Discussion unterwerfen.

§ 65. Jede außerordentliche General-Versammlung oder jährliche General-Versammlung darf (unter vorhergehender Anzeige) jeden Director oder Rechnungs-Controleur, oder jeden Angestellten, oder Officianten der Gesellschaft wegen Mißverhaltens oder Nachlässigkeit, Unfähigkeit, oder wegen jeder anderen von der Versammlung für genügend erachteten Ursache entlassen, und kann jede etwaige Vacanz im Amt des Directoriums und der Rechnungs-Controle besetzen; sie kann ferner die Anzahl der Directoren ändern; das Capital der Gesellschaft im Ganzen bis auf 5,000,000 Pfund durch die Ausgabe von neuen Actien zu dem Nennwerthe von fünfzig Pfund Sterling oder zu größerem oder geringerem Werthe

erhöhen und solche Actien können entweder gewöhnliche oder Prioritäts-Actien, oder garantirte Actien sein, oder können andere besondere Vortheile oder Vorrechte genießen; und kann ferner auf Grund der gegenwärtigen Urkunde über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und alles darauf Bezügliche, entscheiden.

§ 66. Die Gesellschaft kann auf einer außerordentlichen General-Versammlung durch eine Majorität von zwei Drittheilen an Zahl und Werth der, entweder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre beschließen, daß das Geschäft der Lebensversicherung von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, und daß das See-Versicherungs-Geschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll.

§ 67. Die Gesellschaft kann durch einen „Special-Beschluß“ verfügen, daß das Geschäft überhaupt, oder ein Zweig des Geschäftes, an eine andere Compagnie oder Gesellschaft verkauft oder abgegeben werden soll; sowie auch die Bedingungen festsetzen, unter welchen ein solcher Verkauf abgeschlossen werden soll; ferner, daß das Capital über die obenerwähnte Summe von 5,000,000 Pfund Sterling hinaus vermehrt werden soll; ferner die Bedingungen festsetzen, unter denen dieses weitere Capital aufgenommen werden soll und ob mit, oder ohne specielle Vorrechte oder Vortheile; auch kann sie als Zusatz zu den geltenden Statuten der Gesellschaft oder zum Behufe der Abänderung derselben, neue Statuten beschließen, außer wo solches im Widerspruche mit gegenwärtiger Urkunde stünde; auch kann sie von Zeit zu Zeit die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet worden, erweitern und ändern; und darf auch andere Zwecke annehmen, gleichgültig ob diese allen früheren Zwecken der Gesellschaft oder einzelnen derselben ähnlich sind, vorausgesetzt, daß eine solche Erweiterung, Aenderung oder Annahme eine solche sei, wie sie gesetzlich vorgenommen werden könnte, wenn die Zustimmung jedes einzelnen Actionärs dazu erlangt würde.

§ 68. Ein Beschluß soll als „Special-Beschluß“ der Gesellschaft gelten, wenn derselbe von drei Viertheilen an Zahl und Werth der zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter in der General-Versammlung gegenwärtigen Actionär angenommen wurde; und wenn diese Versammlung in gehöriger Form angekündigt, und die Absicht einer solchen Beschlusfassung deutlich ausgesprochen wurde, und wenn ferner bei der nächsten Versammlung ein solcher Beschluß von einer Majorität von den zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre bestätigt worden ist, welche Versammlung nach einer Zwischenzeit von wenigstens einem Monate und höchstens drei Monaten nach derjenigen Versammlung, auf welcher dieser besondere Beschluß zuerst gefaßt wurde, stattfinden muß; und die Erklärung des Präsidenten einer solchen Versammlung, daß ein solcher Specialbeschlus angenommen sei, soll ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der für oder wider gegebenen Stimmen als ein endgültiger Beweis der Thatsache gelten, außer wenn eine genaue Stimmzählung ausdrücklich verlangt wird.

§ 69. Wenn die Gesellschaft beschlossen haben wird, daß das Lebens-Versicherungs-Geschäft oder das Seeversicherung-Geschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, so dürfen die Versammlungen, auf denen ein solcher Beschluß gefaßt wurde, oder eine andere außerordentliche General-Versammlung darf nach vorausgegangener Ankündigung über alle Angelegenheiten entscheiden, welche nothwendig oder zweckdienlich sein können, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, ein solches Geschäft zu betreiben.

§ 70. Die Befugniß der General-Versammlungen durch einen Specialbeschlus neue Bestimmungen anstatt der früheren, oder als Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu machen, soll sich auch auf jede Aenderung der gegenwärtigen Urkunde erstrecken, mit Ausnahme desjenigen Statuts der Gesellschaft, welches die Verbindlichkeit der Actionäre limitirt und die verhältnismäßige Gleichheit der Verbindlichkeit der Actionäre, sowie der Interessen an dem Gewinne der Gesellschaft festsetzt,

so daß dieses ausgenommene Statut, als das einzige feststehende und unabänderliche der Gesellschaft bleiben soll; aber die Gesellschaft soll durch alle ihre Specialbeschlüsse, in Folge deren Actien mit besonderen Vorrechten ausgegeben worden, gebunden sein, und alle neuen Statuten der Gesellschaft sollen demgemäß in Kraft treten.

XII. Geschäftsgang bei General-Versammlungen.

§ 71. Bei jeder General-Versammlung soll der Präsident der Directoren, oder während seiner Abwesenheit, oder wenn er ablehnt, oder wenn er sich entfernt, der Vicepräsident, (wenn es einen giebt) und wenn dieser abwesend ist, oder ablehnt, oder sich entfernt, so soll irgend ein Director, der von den gerade Gegenwärtigen gewählt, oder wenn kein Director gegenwärtig, oder geneigt ist, zu präsidiren, oder fortzufahren zu präsidiren, dann soll ein von den gegenwärtigen Actionären gewählter Actionär präsidiren.

§ 72. Das erste Geschäft bei jeder General-Versammlung, nachdem der Präsident seinen Sitz eingenommen, soll in der Verlesung des Protocolls der letzten General-Versammlung bestehen, und wenn die Versammlung der Meinung ist, daß das Protocoll von dem Präsidenten der vorhergehenden Versammlung nicht unterzeichnet sei, so soll dasselbe, wenn es richtig befunden wird, von dem Präsidenten der Versammlung, vor der es verlesen wird, unterzeichnet werden.

§ 73. Ausgenommen die Fälle, in denen in gegenwärtiger Urkunde Anderes bestimmt ist, so soll jede von einer General-Versammlung zu entscheidende Frage, außer wenn dieselbe einstimmig angenommen wird, durch eine einfache Majorität der persönlich anwesenden Actionäre entschieden werden, und zwar durch Handaufheben, wenn nicht die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird.

§ 74. Jede Frage, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde durch eine andere als der einfachen Majorität der bei der General-Versammlung gegenwärtigen Actionäre entschieden werden muß, soll, wenn sie nicht einstimmig angenommen wird, durch Abstimmung mit Kugeln erledigt werden.

§ 75. Wenn nach der Erklärung des Präsidenten der General-Versammlung in Rücksicht auf das Resultat der Abstimmung durch Handaufheben, nicht wenigstens fünf Actionäre sofort die Abstimmung durch Kugeln verlangen und ferner wenn vor der Auflösung oder Vertagung der Versammlung nicht ein schriftliches Gesuch von den Eigenthümern von zusammen fünfhundert Actien unterzeichnet, überreicht wird, und ferner in solchen Fällen, wo die Abstimmung durch Kugeln nicht durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, ist die Erklärung des Präsidenten, daß ein Beschluß durchgegangen sei, und eine gleichbedeutende Erklärung im Protocoll der Versammlung ein hinlänglicher Beweis dieser erklärten Thatsache, ohne daß ein weiterer Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der für oder wider den Beschluß gegebenen Stimmen nothwendig ist. Hierbei ist jedoch vorbehalten, daß alle Fragen, die sich auf die Ernennung eines Präsidenten irgend einer General-Versammlung oder auf die Vertagung einer General-Versammlung beziehen, durch Handaufheben und nicht durch Kugeln entschieden werden sollen.

§ 76. Wenn die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird, und in solchen Fällen, wo eine derartige Abstimmung durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, soll dieselbe in der Weise, an dem Orte, und entweder sofort, oder an solchen Tagen innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen gehalten werden, als der Präsident der Versammlung bestimmen wird, und das Resultat der Kugeln soll als Beschluß der General-Versammlung gelten, bei welcher die Kugeln verlangt wurde.

XIII. Abstimmung der General-Versammlungen.

§ 77. Bei jeder Frage, die durch die einfache Majorität der in einer General-Versammlung persönlich gegenwärtigen Actionäre entschieden wird, ist jeder persönlich gegenwärtige und stimm-

berechtigte Actionär zu Einem Botum berechtigt, ohne Rücksicht auf die Actienzahl, die er besitzt.

§ 78. Bei jeder Frage, über die durch Kugeln abgestimmt wird, hat jeder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtige oder stimmberechtigte Actionär Ein Botum für jede Actie, die er besitzt.

§ 79. Wenn mehr Personen als eine, zusammen zu einer Actie berechtigt sind, so soll diejenige, deren Namen zuerst im Register der Actionäre als eines des Inhabers einer solchen Actie steht, allein zu Einem Botum in Bezug auf dieselbe berechtigt sein.

§ 80. Wenn ein Vater, ein Vormund, ein Bevollmächtigter, ein Chemann, ein Testamentvollstrecker oder Administrator, resp. eines Kindes, eines Irnsinnigen, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen Actionärs in Bezug auf die Actie des unfähigen oder verstorbenen Actionärs mitzustimmen gewillt sein sollte, so kann er in Bezug auf diese Actie, auf Grund der gegenwärtigen Urkunde Actionär werden und somit sein Botum abgeben.

§ 81. Ein bei einer General-Versammlung gegenwärtiger Actionär kann bei einer daselbst verhandelten Frage ablehnen, mitzustimmen; soll jedoch durch dieses Ablehnen nicht als abwesend betrachtet werden.

§ 82. Die Stimmen dürfen entweder persönlich oder durch Vertreter abgegeben werden und jeder Vertreter soll schriftlich mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Auftraggebers ernannt werden, oder wenn ein solcher Auftraggeber eine Corporation ist, so soll dies unter dem Corporations-Siegel geschehen.

§ 83. Keine andere Person als ein Actionär soll zum Stellvertreter ernannt werden, und das ihn ernennende Instrument muß wenigstens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung, für welche diese Ernennung geschehen, auf dem Hauptbureau der Gesellschaft niedergelegt werden, und kein Stellvertretungsmandat soll nach Ablauf eines Monats vom Datum der Ausstellung (ausgenommen in dem Falle einer vertagten Versammlung) gültig sein.

§ 84. Kein Stellvertretungs-Mandat, das bei einer ersten Versammlung unzulässig war, kann bei einer vertagten Versammlung zugelassen werden.

§ 85. Stellvertretungs-Mandate sollen ungefähr die folgende Fassung haben:

Ich (AB) wohnhaft zu Actionär der „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ ernenne hiermit (CD) wohnhaft zu, und in dessen Abwesenheit (EF) wohnhaft zu, zu meinem Vertreter in meiner Abwesenheit, damit er über jede die besagte Gesellschaft angehende und zu verhandelnde Frage auf einer General-Versammlung der besagten Gesellschaft die am 18... abgehalten werden soll, sowie auch auf jeder vertagten Versammlung derselben in der Weise mitstimme, als der besagte (CD) oder respective (EF) für angemessen hält.

Urkundlich dessen meine Unterschrift gegeben.
(Unterschrift.)

§ 86. Kein Einspruch darf gegen die Gültigkeit eines Botums, ausgenommen bei der Versammlung, wo dasselbe gegeben wurde, gemacht werden, und jedes Botum ohne Unterschied, ob in Person oder durch Vertreter gegeben, das bei einer solchen Versammlung nicht angefochten wurde, soll für jeden Zweck als gültig betrachtet werden.

§ 87. Der Präsident einer General-Versammlung soll bei Gleichheit der Stimmen, ob durch Kugeln oder anders, ein zweites oder entscheidendes Botum haben.

XIV. Protokoll der General-Versammlungen.

§ 88. Jede Bemerkung im Protokoll-Buche der General-Versammlungen, die ausdrücklich besagt, daß sie in Gemäßheit der dermaligen Statuten der Gesellschaft gemacht und unterzeichnet ist, soll in Ermangelung des Beweises vom Gegentheile als ein authentisches Zeugniß, und als ein Originalact der Gesellschaft angesehen werden; und es soll in jedem Falle die Last

des Beweises des Irrthums gänzlich der Person zufallen, die irgend einen Einspruch gegen die Protokoll-Bemerkung macht.

XV. Directoren.

§ 89. Die Anzahl der Directoren soll nicht weniger als neun und nicht mehr als dreißig sein, und falls die General-Versammlung nicht anders beschließt, soll die Anzahl derselben diejenige sein, welche die Direction innerhalb des Zeitraums von einem Monat vor der ersten General-Versammlung für die geeignete Anzahl erklärt, und innerhalb der besagten Anzahl kann die Zahl der Directoren einstweilen von Zeit zu Zeit durch die Plenar-Versammlung der Directoren abgeändert werden; und alle von Zeit zu Zeit aus irgend einer Ursache vor dieser Versammlung entstandenen Vacanzen können von ihnen besetzt werden.

§ 90. Die Befähigung zum Directoren-Amte soll an den eigenen Besitz von wenigstens Einhundert Actien geknüpft sein.

§ 91. Mit Ausnahme der ersten Actionäre und der von der Direction zur Wahl empfohlenen Actionäre muß jeder Director wenigstens sechs Monate der Inhaber der ihn befähigenden Actienanzahl gewesen sein.

§ 92. Auf der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1863 und der jährlichen General-Versammlung jedes folgenden Jahres soll wenigstens ein Drittel der Directoren ihr Amt niederlegen, so daß nach dem Jahre 1865 alle diese Directoren solche sein werden, die ohne Wiedererwählung am längsten im Amte gewesen, und die Versammlung soll zur Besetzung ihrer Stellen eine gleiche Anzahl befähigter Actionäre wählen.

§ 93. Die Reihenfolge der austretenden ersten und gegenwärtigen Directoren soll vor dem Ende des Monats December 1862 durch Uebereinkommen unter ihnen festgestellt werden, oder wenn sie sich nicht einigen können, sollen sie in alphabetischer Ordnung austreten, so daß wenigstens ein Drittel der Directoren, oder annähernd so viel, jährlich austreten sollen.

§ 94. Wenn zu irgend einer Zeit eine Frage über die Reihenfolge des Austretens eines Directors entstehen sollte, so soll dieselbe von der Direction entschieden werden.

§ 95. Jeder austretende Director, wenn er anders dazu befähigt ist, soll zur Wiederwahl zugelassen werden.

§ 96. Ein Actionär, der sonst befähigt, aber kein austretender Director ist, soll zum Director nicht gewählt werden können, wenn er nicht wenigstens vierundzwanzig Tage, oder höchstens sechs Monate vor dem Tage der Directorenwahl bei dem Secretär oder auf dem Bureau der Gesellschaft eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Anzeige von seiner Bereitwilligkeit zum Director gewählt zu werden, abgegeben hat.

§ 97. Bei jeder jährlichen General-Versammlung, wobei irgend welche Directoren nach der Reihenfolge austreten sollen, soll das Austreten dieser Directoren als erst nach der Auflösung dieser Versammlung geschehen, betrachtet werden.

§ 98. Wenn eine jährliche General-Versammlung keine Directoren anstatt der austretenden gewählt hat, so soll diese Versammlung auf den nächsten Wochentag um dieselbe Stunde und an demselben Ort vertagt sein, als für die Abhaltung der ersten so vertagten Versammlung bestimmt war, und wenn bei dieser wieder aufgenommenen Versammlung die gehörige Anzahl Directoren nicht gewählt wird, so sollen die austretenden Directoren bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, und die dann gewählten Directoren sollen für alle Zwecke der Reihenfolge so angesehen werden, als ob sie auf der vorhergehenden Versammlung, wo die Wahl hätte vorgenommen werden sollen, gewählt worden wären.

§ 99. Ein Director soll die Befähigung zu seinem Amte verlieren, wenn er nicht länger die befähigende Anzahl eigener Actien besitzt, oder fallirt, oder insolvent wird, oder seine Zahlungen einstellt, oder sich mit seinen Creditoren ausgleicht, oder irrsinnig oder geisteskrank wird, oder länger als sechs Monate nach einander ohne Einwilligung der Direction von England abwesend ist; oder wenn er irgend ein gewinnbringendes Amt oder eine An-

stellung bei der Gesellschaft hat; jedoch darf er der Banquier sein oder als Actionär einer incorporirten Gesellschaft an dem Gewinne eines für die Gesellschaft unternommenen Geschäftes theilhaftig sein; auch darf jeder Director bei der Gesellschaft versichern.

§ 100. Ein Director darf zu jeder beliebigen Zeit von seinem Wunsche sein Amt niederzulegen schriftliche Anzeige machen, die er dem Präsidenten der Directoren oder dem Sekretär übergeben oder auf dem Hauptbureau der Gesellschaft abgeben muß, und sobald die Direction seine Abdankung angenommen hat, ist sein Amt als erledigt zu betrachten, aber nicht vorher.

§ 101. Jede zufällige Vakanz in dem Directorenamte kann von der Direction bis zur nächsten General-Versammlung durch die Ernennung eines befähigten Actionärs besetzt werden, der nach allen Richtungen hin, an die Stelle seines Vorgängers tritt.

XVI. Versammlungen und Ausschüsse der Directoren.

§ 102. Die Directoren sollen so oft sie es für nöthig erachten zur Beforgung der Geschäfte sich versammeln, und dürfen ihre Versammlungen entweder vertragen, oder in der Weise reguliren, wie sie von Zeit zu Zeit für nöthig halten; auch dürfen sie von Zeit zu Zeit die zur Geschäftserledigung beschlußfähige Anzahl (quorum) festsetzen, und darf die Anzahl nicht weniger als vier sein.

§ 103. In der ersten oder bei einer der nächsten Plenar-Versammlungen, nach der vollständigen Registration der Gesellschaft sowie auch bei der ersten oder einer der nächsten Plenar-Versammlungen nach jeder jährlichen General-Versammlung, soll von der Direction ein Präsident und ein Vice-Präsident und darf von derselben ein zweiter Vice-Präsident erwählt werden, die bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung im Amte verbleiben.

§ 104. Wenn im Laufe eines Jahres in dem Amte des Präsidenten oder Vice-Präsidenten eine Vacanz vorkommt, so sollen die Directoren bei der ersten oder einer der folgenden Plenar-Versammlungen, nach dem Eintreten einer solchen Vacanz, für die übrige Zeit des Jahres einen Präsidenten oder respective Vice-Präsidenten wählen, auch dürfen sie in gleicher Weise einen zweiten Vice-Präsidenten wählen, wenn dessen Amt erledigt ist.

§ 105. Falls bei der Plenar-Versammlung der Präsident abwesend ist, so soll von derselben ein temporärer Stellvertreter ernannt werden; ist jedoch der Vice-Präsident, und in Abwesenheit dessen der zweite Vice-Präsident (wenn es einen solchen giebt) gegenwärtig, so sollen diese Stellvertreter sein.

§ 106. Jede in der Plenar-Versammlung verhandelte Frage soll durch eine Stimmen-Majorität der gegenwärtigen Directoren entschieden werden in der Weise, daß jeder Director ein Votum habe, ausgenommen bei einer Gleichheit der Stimmen, wodann der fungirende Präsident noch ein zweites oder entscheidendes Votum haben soll.

§ 107. Die Directoren dürfen ihre Befugnisse oder eine derselben an Ausschüsse übertragen, welche Ausschüsse aus einem solchen Mitgliede oder aus solchen Mitgliedern bestehen sollen, als die Directoren für geeignet erachten, auch dürfen sie ihre beschlußfähige Anzahl (quorum) ihre Pflichten und ihr Verfahren bestimmen und reguliren, und jeder Ausschuss soll über seine Verhandlungen ein Protokoll führen und von Zeit zu Zeit über dieselben den Plenar-Versammlungen Bericht erstatten.

§ 108. Ein aus drei oder mehreren Directoren bestehender Ausschuss darf einen Präsidenten wählen, wird aber ein solcher Präsident nicht gewählt, oder ist derselbe in einer Versammlung zu der für dieselbe bestimmten Zeit nicht gegenwärtig, so dürfen die gegenwärtigen Mitglieder einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten einer solchen Versammlung wählen.

§ 109. Ein Ausschuss darf nach Gutbefinden zusammentreten oder sich vertragen. Die bei einer Ausschuss-Versammlung verhandelten Fragen sollen durch eine Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden werden, und bei einer Gleichheit

der Stimmen soll der Präsident einer solchen Versammlung ein zweites oder entscheidendes Votum haben.

§ 110. Alle bei einer Plenar-Versammlung vorgenommenen Handlungen sollen selbst dann gültig sein, wenn bei der Berufung der Plenar-Versammlung irgend ein Formfehler vorgekommen ist.

§ 111. Alle Handlungen, die von einer als Director fungirenden Person, oder von einem Directoren-Ausschuss vorgenommen werden, sollen selbst dann, wenn es sich herausstellt, daß in der Ernennung eines solchen Directors oder eines solchen Ausschusses ein Formfehler vorgekommen, oder daß ein solcher Director nicht befähigt war, ebenso gültig sein, als ob dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung gar nicht existirt hätte. Jedoch soll keine Handlung gültig sein, welche von einer solchen Person oder einem solchen Ausschuss vorgenommen wurde, nachdem dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung in dem Protocolle der Plenar-Versammlung vermerkt worden war.

§ 112. Die Verhandlungen jeder Plenar-Versammlung und das Erscheinen der Directoren bei derselben, sollen sogleich oder sobald wie möglich nachher, von dem Sekretär in ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Buch eingetragen und von dem Präsidenten der Versammlung, bei welcher sie vorgelesen worden, unterzeichnet werden, und über das Erscheinen der Directoren soll den Actionären Bericht erstattet werden.

§ 113. Jede so eingetragene und unterzeichnete Verhandlung soll in Ermangelung eines Beweises von einem Fehler, als ein Original-Act angesehen werden.

XVII. Befugnisse und Pflichten der Direction.

§ 114. Die Direction soll mit den folgenden Befugnissen und Pflichten und deren Ausübung betraut werden, nämlich:

Mit der Oberleitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft.

Mit der Ernennung und Entlassung und der Bestimmung, der Pflichten und Gehälter des leitenden Geschäftsführers (wenn es einen giebt) Dirigenten, Secretäre, Architecten, Inspectoren, Gehülfen, Agenten und der Diener der Gesellschaft und mit den Cautionen, welche diese zu leisten haben.

Mit den Provisions-Gebühren der Rechts-Consulenten, Agenten und anderer Personen, ob Actionäre oder nicht, welche Provisions-Gebühren für oder auf Grund einer oder mehrerer bei der Gesellschaft abgeschlossenen Policen oder der Prämie, welche von ihnen oder durch ihre Vermittelung bezahlt worden, gegeben werden.

Mit der Ernennung und Entlassung von Personen bei Filial-Directionen, mit oder ohne Actienbefähigung in Städten und Ortschaften in Großbritannien und anderswo; und mit der Ertheilung solcher Pflichten, Befugnisse und Vorrechte und Remunerationen an dieselben als die Direction von Zeit zu Zeit für zweckdienlich erachten wird.

Mit der Zusammenberufung von General-Versammlungen.

Mit der Einleitung, Führung, Vertheidigung, Austragung und der Aufhebung irgend eines gerichtlichen Verfahrens durch oder gegen die Gesellschaft, oder gegen die Beamten oder in anderen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Mit der Festsetzung des Versicherungs-Tarifs der Gesellschaft und anderer einschlägigen Angelegenheiten.

Mit der Festsetzung der Bedingungen der Versicherungs-Policen der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde.

Mit dem Abschließen von Versicherungs-Policen der Gesellschaft und dem Abschließen von Anleihen auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder auf andere Weise hinsichtlich jeder nach dem Ermeßen der Direction für das Geschäft der Gesellschaft nothwendigen Geldsumme, dem Ankauf von Lebens-Interessen, Ueberlebungs-Anwartschaften, Ueberlebungs-Interessen des zweiten Grades, Expectanzen und anwartschaftlichen Interessen in Erbschaftsgütern oder Zeitpacht-Besitz oder in ganz freiem oder gewohnheitsrechtlich freiem Grundbesitz oder in persönlichem Eigenthum

irgend welcher Art, ohne Unterschied, ob es unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sei; dem Abschließen anderer Contracte für die Gesellschaft, und dem Contrahiren solcher Schulden und Verbindlichkeiten im Namen der Gesellschaft, als nach dem Ermessen der Direction zur Geschäftsführung der Gesellschaft nothwendig erachtet wird.

Mit der entweder theilweisen oder gänzlichen Beseitigung des Risicos, das die Gesellschaft auf Grund einer Police übernimmt, welche Beseitigung dadurch ermöglicht wird, daß die Gesellschaft bei einer anderen Gesellschaft eine ähnliche Police oder Policen abschließt.

Mit dem Ausstellen und Geben von Quittungen, Empfangscheinen und dergleichen, in Bezug auf Geldsummen, welche die Gesellschaft zu empfangen hat, und auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen von Vergleich in Rücksicht auf Ausstände der Gesellschaft oder in Bezug auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft; mit der Anheimstellung von Ansprüchen und Forderungen der Gesellschaft oder gegen dieselbe, an Schiedsrichter, und der Ausführung und Vollziehung der Ansprüche derselben.

Mit dem Handeln im Namen der Gesellschaft in allen Banquerott- und Insolvenz-Angelegenheiten.

Mit der Placirung von Geldern der Gesellschaft in solchen sicheren Werthen und Anlagen, als die Directoren auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Zeit zu Zeit für gut erachten; jedoch in Bezug auf Grund-Eigenthum darf eine solche Geld-Anlage nicht ohne eine solche Erlaubniß des Board of Trade (Handels-Ministeriums), wie sie nach dem Gesetz erforderlich ist, stattfinden.

Mit dem gehörigen Führen der Rechnungen in Bezug auf die Einzahlungen, Creditanweisungen, Auszahlungen, Schulden, Gewinn, Verluste, Eigenthum, Güter, Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen der Rechnungen jedes vorhergehenden Jahres bis zum 25. December jedes Jahres, und der Ablieferung eines Auszuges oder einer Bilanz derselben an die Rechnungs-Controleure, von drei Directoren unterzeichnet, wenigstens zwei- und vierzig Tage vor der nächsten jährlichen General-Versammlung; und der 24. December jedes Jahres soll als der Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft betrachtet werden. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. VIII, Fol. 15.)

Mit der Obliegenheit dafür zu sorgen, daß die Rechnungen jedes Jahr gehörig abgeschlossen und in Gemäßheit des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde controlirt werden.

Mit der Abfassung eines Berichtes über die Angelegenheiten und Aussichten der Gesellschaft für jede jährliche General-Versammlung, welcher Bericht solche Details enthalten soll, die zur Erklärung der Rechnungen nöthig sein mögen.

Mit den Aufforderungen an die Actionäre wegen etwaiger Einzahlungen auf ihre Aktien.

Mit der Annahme von Vorausbezahlungen solcher, etwaiger Einzahlungen, und der Bestimmung der Bedingungen, unter denen solche Vorausbezahlungen angenommen werden sollen.

Mit den für die General-Versammlungen zu machenden Vorschlägen, hinsichtlich der dabei zu beschließenden Fragen, nämlich ob diese durch einen Specialbeschuß oder auf andere Weise entschieden werden sollen, und der Abfassung von supplementarischen und anderen Urkunden, die auf Grund der gegenwärtigen Urkunde vollzogen werden sollen.

Mit dem Halten des Registers der Actionäre und des Cessionsregisters.

Mit der Sorge für ein Geschäftslokal für die Gesellschaft, und dem Ankauf oder Pacht von Landbesitz, Gebäuden oder Erbbesitzungen zu diesem Zwecke.

Mit der Entscheidung über die Wappenfigur des Siegels und der Erlaubniß der Benutzung desselben, jedoch in der Weise,

daß jedes mit dem Siegel zu versehenende Instrument von wenigstens zwei Directoren unterzeichnet, und von dem Sekretär entweder contrasignirt oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen sein soll. (Modificirt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. I, Fol. 15.)

Mit der Sorge für die sichere Aufbewahrung des Siegels.

Mit der Sorge, daß alles dasjenige vorgenommen werde, was die Landesgesetze vorschreiben.

Mit der Sorge dafür, daß Alles dasjenige geschehe, was die Gesellschaft in den Stand setzt, eine Beschränkung der Zahlungsverbindlichkeit der Actionäre zu erlangen, falls dies durch irgend eine Parlaments-Acte rathsam werden sollte.

Mit der Ermittlung und Bezahlung aller derjenigen Ausgaben, die durch die Bildung, Gründung und Registration der Gesellschaft entstanden sind.

Mit dem Ankauf oder der Verschmelzung des Geschäftes, oder eines Zweiges einer anderen Gesellschaft, sei dies Feuer-, Lebens- oder Seeverversicherung; und der Bestimmung der Bedingungen eines solchen Ankaufs oder einer solchen Verschmelzung, sowie auch der Entscheidung, ob die Zahlung in Geld oder Actien oder theils in Geld und theils in Actien geschehen soll.

Mit der sonstigen Beaufsichtigung, Leitung und Regulirung aller anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, ausgenommen in solchen Fällen, wo durch gegenwärtige Urkunde andere Bestimmungen getroffen sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 8. März 1870, Fol. 16.)

§ 115. Die Direction soll außer den oben erwähnten, Befugnisse und Pflichten ausüben, die durch die Landesgesetze und durch gegenwärtige Urkunde den Directoren entweder direct oder durch Folgerung verliehen und aufgelegt sind.

§ 116. Es soll der Direction das Recht zustehen, mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung von Zeit zu Zeit zu entscheiden, in welchem Verhältnisse der Gewinn der Gesellschaft (wenn ein solcher da ist) in Bezug auf jeden der verschiedenen Fonds, die etwa gesondert verwaltet werden, unter den Inhabern der auf diese Fonds respective versicherten Policen vertheilt werden soll, sowie auch zu entscheiden, in welcher Weise dieser Gewinn vertheilt werden soll, ob durch die Erhöhung der durch die Policen versicherten Summen, oder ob durch Herabsetzung der künftig darauf zu zahlenden Prämien, oder durch die Auszahlung einer Baarsumme, und ob in einer oder in mehreren der erwähnten Weisen, oder auch anders; ferner die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Inhaber solcher Policen diese Gewinnanteile bekommen sollen, auch dürfen sie diesen Inhabern die Wahl in dieser Beziehung gestatten oder verweigern.

§ 117. Jede Rechnung der Directoren soll, wenn sie von einer General-Versammlung durchgesehen und angenommen ist, für endgültig betrachtet werden, ausgenommen, wenn innerhalb der zwei nächstfolgenden Monate Irrthümer darin gefunden werden.

§ 118. Wenn innerhalb des erwähnten Zeitraums irgend ein Irrthum gefunden wird, so soll die Rechnung sofort berichtigt und nachher für endgültig betrachtet werden.

§ 119. Die geringste Remuneration der sämtlichen Directoren soll vom 30. August 1861 an 2500 Pfund Sterling betragen und soll diese Summe unter die Directoren in der vor ihnen selbst von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Weise vertheilt werden.

XVIII. Controleure.

§ 120. Drei Actionäre sollen von jeder jährlichen General-Versammlung zu Controleuren für das folgende Jahr ernannt werden, und sollen dieselben zusammen, oder zwei von ihnen, die Befugniß haben, auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Rechnungsführer von Fache zu Hülfe zu nehmen.

§ 121. Ihre Remuneration soll von den sie ernennenden Versammlungen festgesetzt werden.

§ 122. Sie sollen die Rechnungen der Gesellschaft mit Zu-

trundelegung des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde con-
trollieren.

§ 123. Jede etwaige Vacanz in dem Controleur-Amte, wo-
durch die Anzahl auf Einen reducirt wird, soll durch eine zu
diesem Zwecke zusammenberufene außerordentliche General-Ver-
sammlung besetzt werden.

§ 124. In der Abwesenheit eines Controleurs dürfen die
zwei anderen die Pflichten und die Befugnisse der Controleure
ausüben.

§ 125. Wenigstens achtundzwanzig Tage vor jeder jährlichen
General-Versammlung sollen die Directoren den Controleuren
die jährlichen Rechnungen und Bilanzen, die der Versammlung
vorgelegt werden sollen, übergeben, und die Controleure sollen
dieselben empfangen und prüfen.

§ 126. Innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange der
Rechnungen und Bilanzbogen sollen die Controleure dieselben
für richtig erklären, oder wenn sie das nicht vermögen, sollen sie
einen besonderen Bericht darüber erstatten, und den Directoren
Rechnungen und Bilanzen nebst Bericht darüber (wenn ein
solcher nöthig ist) übergeben.

§ 127. Zehn Tage vor jeder jährlichen General-Versam-
lung sollen die Directoren ein gedrucktes Exemplar der controlirten
Rechnungen und Bilanzen nebst dem Berichte der Controleure
dortüber (wenn dieser nöthig ist) an jeden, als im Vereinigten
Königreiche wohnhaft registrirten Actionär und zwar an seine
registrierte Adresse übersenden.

§ 128. Bei jeder jährlichen General-Versammlung soll der
Bericht der Controleure (wenn einer vorhanden) nebst dem Bericht
der Directoren, der Versammlung vorgelesen werden.

§ 129. Das ganze Jahr hindurch, und zu allen thunlichen Stunden
des Tages sollen die Controleure respective Zutritt zu den
Rechnungsbüchern und Registerbüchern der Gesellschaft, und Ein-
sicht in dieselben haben, mit Zuziehung der Gehülfen und Anderer,
und mit solchen Erleichterungen, als die Controleure billigerweise
verlangen können.

§ 130. Vor der ersten jährlichen General-Versammlung soll
die Direction die Controleure ernennen und deren Remuneration
nach Ermessen bestimmen.

XIX. Directoren, Curatoren und Angestellte.

§ 131. Es sollen solche und so viele Curatoren zu irgend
einem Zwecke der Gesellschaft ernannt werden, als die Directoren
jeder Zeit für angemessen halten, und sie sollen solche Befugnisse,
solche Garantien und solche Pflichten erfüllen, und solchen Regeln
unterworfen sein, als die Directoren zu beschließen für nöthig
erachten werden.

§ 132. Den Directoren, Curatoren, Controleuren, Dirigenten
dem Sekretär und anderen Angestellten sollen alle in ihren Amts-
verrichtungen, oder durch dieselben entstandenen Verluste und Aus-
gaben vergütet werden, außer wenn solche die unvermeidlichen
Folgen ihrer eigenen Fehler oder ihrer willkürlichen Handlungs-
weise waren.

§ 133. Kein Director, Curator, oder Angestellter soll für
einen anderen Director, Curator oder Angestellten verantwortlich
sein, noch für seine Mitunterzeichnung einer Quittung oder für
seine Mitwirkung mit seinen Amtscollegen, noch auch für irgend
einen Verlust, oder eine Ausgabe der Gesellschaft, außer wenn
diese die Folge seiner eigenen Fehler oder seiner willkürlichen
Handlungsweise waren.

§ 134. Die Rechnungen jedes Curators oder Angestellten
können entweder ganz oder zum Theil von den Directoren gut-
geheißen und bezahlt, oder verworfen werden.

§ 135. Jeder Angestellte der Gesellschaft, der fallirt hat,
oder insolvent geworden, oder sich mit seinen Gläubigern ver-
glichen hat, soll in Folge dessen die Fähigkeit verlieren, als An-
gestellter der Gesellschaft zu handeln und ein solcher zu sein,
aufhören.

§ 136. Jedoch sollen seine Amtshandlungen so lange rechts-

kräftig und verbindlich für die Gesellschaft sein, als ob er diese
Fähigkeit nicht verloren hätte, bis seine Nichtbefähigung im Pro-
tocolle der Directoren vermerkt worden ist.

§ 137. Der Sekretär soll die Verhandlungen, Bücher und
Papiere der Gesellschaft aufbewahren und soll zwischen zehn und
zwölf Uhr Vormittags oder zu solchen anderen thunlichen Stunden,
als die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, diejenige
Einsicht des Registers der Actionäre erlauben, die von dem Ge-
setze vorgeschrieben ist, mit der Bedingung, daß jeder Actionär
oder jede andere Person vor dem Einsehen in ein eigens zu
diesem Zwecke bestimmtes Buch seinen Namen einschreibe; und
der Sekretär soll vor jeder jährlichen General-Versammlung jede
Einsicht irgend eines Buches oder einer Rechnung der Gesellschaft
erlauben, welche die Direction gestatten mag, er darf jedoch
keine andere Einsicht der Verhandlungen, Bücher oder Papiere
erlauben.

§ 138. Der Sekretär soll allen Documenten, die bestiegelt
werden müssen, mit der Ermächtigung einer Plenar-Versammlung
zu solchen Zeitpunkten und in der von letzterer bestimmten Weise
das Siegel beifügen, und soll alle solche Documente contrafirmiren.
(Modificirt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. 1,
Fol. 15.)

§ 139. Die Direction darf einen temporären Stellvertreter
des Sekretärs ernennen, welcher zu den Zwecken der gegenwärtigen
Urkunde, als der eigentliche Sekretär angesehen sein soll.

XX. Actien.

§ 140. Die Actien sollen mit fortlaufenden Nummern ver-
sehen werden und mit Nummer Eins anfangen.

§ 141. Jede Actie soll als persönliches Eigenthum gelten,
und als solches übertragen, jedoch nicht getheilt werden können.

§ 142. Die Vertheilung derjenigen Actien, die am Tage der
vollständigen Registration der Gesellschaft etwa nicht vertheilt sein
sollten, oder deren Vertheilung nicht gutgeheißen wurde, sowie
die Vertheilung nachträglicher Actien, falls solche nachträgliche
Actien auf Grundlage der in gegenwärtiger Urkunde, zu diesem
Zwecke festgesetzten Regeln ausgegeben werden, soll von den jedes-
maligen Directoren allein vorgenommen werden, jedoch sollen die
Directoren bei der Vertheilung der nachträglichen Actien die Wünsche
der General-Versammlung, durch welche die Ausgabe derselben
beschlossen werden, berücksichtigen.

§ 143. Die Gesellschaft anerkennt kein aus Billigkeit herzu-
leitendes zufälliges, künftiges oder theilweises Interesse in einer
Actie, auch hält sie sich nur bezüglich derselben durch das Absolutrecht
einer solchen Person gebunden, die von Zeit zu Zeit als Inhaber
derselben registriert ist, sowie durch das Recht eines Vaters, Vor-
mundes, eines Curators, eines Chemannes, Testamentvollstreckers
oder eines Curators der Masse eines Falliten oder Zahlungsun-
fähigen, welche Personen auf Grund der gegenwärtigen Urkunde
Actionäre einer solchen Actie werden, und dieselbe übertragen
dürfen.

XXI. Uebertragung der Actien.

§ 144. Die Uebertragung von Actien soll nur in der durch
das Gesetz vorgeschriebenen Weise geschehen.

§ 145. Das Register der Uebertragungen soll unter der
Controle der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 146. Die Uebertragungsbücher sollen für einen Zeitraum
von nicht mehr als vierzehn Tage unmittelbar vor der jährlichen
General-Versammlung jedes Jahres, sowie auch zu jeder anderen
Zeit geschlossen werden, welche die Directoren für zweckmäßig
halten, jedoch so, daß dieselben im Ganzen nicht für einen
größeren Zeitraum als einundzwanzig Tage in jedem Jahre ge-
schlossen werden.

§ 147. Der Vater, Vormund, Ausschuß, Chemann, Testaments-
vollstrecker oder Administrator respective eines Kindes, eines
Zurfinnigen, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen
Actionärs, soll als solcher kein Actionär sein dürfen.

§ 148. Jeder Vater, Vormund, Ausschuß, Chemann,

Testamentsvollstrecker oder Administrator darf jede Actie des respective unfähigen oder verstorbenen Actionärs übertragen, oder kann als solcher Actionär werden, nachdem er den Directoren einen solchen Beweis seines Rechts gegeben, als sie für gegründet und zulässig halten; und eine Eintragung des Beweises soll in ein von den Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht werden.

§ 149. Der Cessionär der Masse eines banquerotten oder eines zahlungsunfähigen Actionärs soll als solcher kein Actionär sein dürfen.

§ 150. Die Cessionäre der Masse eines banquerotten oder eines zahlungsunfähigen Actionärs dürfen jede Actie des Falliten oder Zahlungsunfähigen veräußern und übertragen, nachdem sie den Directoren einen solchen Beweis ihres Rechts gegeben haben, als denselben gegründet und zulässig scheint, und eine Eintragung des Beweises soll in ein von den Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht werden.

§ 151. Die Uebertragung einer Actie soll von keiner Person eher gemacht werden, als bis dieselbe dem Sekretär oder dem Hauptbureau wenigstens sieben Tage vorher ihren Wunsch, die Uebertragung zu machen, notificirt hat, nebst Angabe der Nummer jeder zu übertragenden Actie, sowie des Namens, des Wohnortes und Standesbezeichnung des vorgeschlagenen Cessionärs.

§ 152. Die Uebertragung einer Actie soll nicht ohne Zustimmung der Directoren geschehen, und eine Eintragung dieser Zustimmung soll in das Protokoll ihrer Verhandlungen oder in ein zu diesem Zwecke von ihnen bestimmtes Buch gemacht werden.

XXII. Actionäre.

§ 153. Es soll Niemand als der Cessionär einer Actie registriert werden, bis er das nach der gesetzlichen Vorschrift vollzogene Document der Uebertragung dem Hauptbureau der Gesellschaft übergeben hat.

§ 154. Das Register der Actionäre soll unter der Controлле der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 155. Jeder Actionär soll von Zeit zu Zeit dem Sekretär seine Wohnungsadresse im Vereinigten Königreiche angeben, und dieser von Zeit zu Zeit so registrierte Wohnort soll zu dem Zwecke des Gesetzes und des Gegenwärtigen als sein Wohnort betrachtet werden.

XXIII. Actienscheine. (Certificate).

§ 156. Jeder Actionär soll nach dem Ermessen der Directoren zu Einem Actienschein unter dem Siegel der Gesellschaft in Bezug auf alle seine Actien oder zu mehreren Actienscheinen berechtigt sein, in der Weise, daß jeder Actienschein auf einen Theil seiner Actien lautet und die Nummer der Actien specificirt.

§ 157. Wenn ein Actienschein abgenutzt oder verloren ist, so darf er gegen Bezahlung von nicht mehr als zwei Schilling und sechs Pence, falls nicht unentgeltlich, als die Directoren vorschreiben, erneuert werden, und sollte der erste Actienschein zum Behufe der Ungültigkeits-Erklärung oder Vernichtung nicht beigebracht werden können, so soll gegen Weibbringung eines solchen Beweises hinsichtlich des Verlustes oder der Vernichtung des ersten Scheines, und gegen die Bestellung solcher Sicherheit, oder unter solchen anderen Bedingungen, als die Directoren in jedem einzelnen Falle billigerweise verlangen können, ein neuer Actienschein ausgestellt werden.

XXIV. Dividenden.

§ 158. Alle Dividenden auf die Actien sollen durch eine General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinn der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in gegenwärtiger Urkunde zu diesem Zwecke niedergelegt sind; und keine Dividende soll (unbeschadet einer etwaigen Prioritäts- oder garantirten Dividende) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe überschreiten. (Abgeändert durch den Special-Beschluß vom 8. März 1870 und durch Special-Beschluß vom 14. März 1877 Fol. 16.)

§ 159. Wenn ein Actionär der Gesellschaft etwas schuldet, so sollen entweder alle an ihn zu zahlenden Dividenden oder ein hinlänglicher Theil derselben von der Gesellschaft zur Abtragung einer solchen Schuld verwendet werden.

§ 160. Die Gesellschaft hat ein erstes und privilegiertes Retentions- und Klagerrecht gegen jeden Actionär, der zu irgend einer Zeit, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person bei der Gesellschaft in Schuld steht; ohne Unterschied, ob diese Person Actionär ist oder nicht, und ob die betreffenden Actien auf diesen Actionär allein oder auf ihn in Verbindung mit einer anderen Person registriert sind. (Ergänzt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, No. XI Fol. 16.)

§ 161. Dividenden auf Actien, die keinen rechtmäßigen und registrierten, und zur Empfangnahme der Zahlung berechtigten Inhaber haben, sollen so lange schwebend bleiben, bis irgend eine Person als der Inhaber solcher Actien registriert ist.

§ 162. Unbezahlte Dividenden werden von der Gesellschaft nicht verzinst.

§ 163. Dividenden, welche innerhalb fünf Jahren nach der Erklärung derselben nicht von einer Person reklamirt werden, die Ansprüche darauf hat, und die zum Empfang derselben und zur Ausstellung einer gültigen Quittung darüber berechtigt ist, sollen nach Verlauf dieser Zeit zu Gunsten der Gesellschaft verfallen; aber die Direction darf nach Ermessen dieses Verfallrecht aufheben.

XXV. Einzahlungen.

§ 164. Alle Einzahlungen auf Actien sollen nach dem Ermessen der Gesellschaft geschehen, jedoch so, daß die Aufforderung dazu wenigstens einen Monat vor jeder Einzahlung erfolgt.

§ 165. Die Aufforderung zur Zahlung soll dann als geschehen betrachtet werden, wenn der dazu ermächtigende Beschluß von der Direction gefaßt worden ist.

§ 166. Keine Einzahlung soll innerhalb dreier Monate nach einer früheren gemacht werden.

§ 167. Die vereinten Inhaber einer Actie sollen sowohl einzeln, als verbunden zu allen Einzahlungen verpflichtet sein.

§ 168. Wenn ein Actionär einer Aufforderung zur Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage nicht entspricht, so soll er auf den rückständigen Betrag solche Zinsen bezahlen, als die Directoren zur Zeit der Aufforderung festgesetzt haben mögen, und zwar von dem zur Zahlung bestimmten Tage bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einzahlung wirklich geschieht.

§ 169. Ein Actionär soll so lange nicht stimmberechtigt sein oder das Privilegium eines Actionärs genießen, als eine von ihm zu leistende Zahlung nicht erfolgt ist.

XXVI. Das Verfallen der Actien.

§ 170. Wenn ein Actionär eine Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage unterläßt, so dürfen die Directoren zu jeder Zeit nachher, so lange die Einzahlung nicht geschieht, ihm eine Mahnung, die ihn zur Zahlung der schuldigen Summe nebst den daraus erwachsenen Zinsen auffordert, zugehen lassen.

§ 171. Die Aufforderung soll einen weiteren Tag und einen Ort bestimmen, an dem eine solche Einzahlung geleistet werden soll. Auch soll sie erklären, daß im Falle der Nichtbezahlung zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort, die Actien, hinsichtlich deren die Aufforderung geschehen, als verfallen erklärt werden können.

§ 172. Wenn der oben erwähnten Mahnung nicht Folge geleistet wird, so können alle diejenigen Actien, hinsichtlich deren die Mahnung geschehen, durch einen Beschluß der Directoren als verfallen erklärt werden.

§ 173. Jede so verfallene Actie soll als das Eigenthum der Gesellschaft erklärt werden, und darf zu jeder Zeit, nachdem dieser Verfall von einer General-Versammlung bestätigt worden, verkauft und in solcher Weise übertragen werden, als die Directoren für geeignet erachten; oder dieselben dürfen annullirt werden.

§ 174. Jeder Actionär, dessen Actien für verfallen erklärt werden, soll nichtsdestoweniger gehalten sein, der Gesellschaft alle

auf diese Actien zur Zeit des Verfalls noch gebührenden Einzahlungen zu leisten.

§ 175. Wenn Jemand auf eine Actie einen Anspruch hat, ohne seinen Anspruch durch die Registration seines Namens als Inhaber derselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde legalisirt zu haben, es trotz der Aufforderung der Direction sechs Monate lang unterläßt, sich zu legalisiren, so dürfen die Directoren gleich nach dem Ablauf dieses Zeitraums eine jede solche Actie als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen erklären.

§ 176. Wenn ein Actionär, ausgenommen auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Police, gegen die Gesellschaft, oder gegen die Directoren, oder gegen einen derselben in ihrer Eigenschaft als solche, bei irgend einem Gerichte, mit einem Proceß droht, einen solchen beginnt oder führt, so sollen die Actien eines solchen Actionärs auf Empfehlung der Direction und mit der Zustimmung einer General-Versammlung, selbst wenn ein solcher Proceß noch im Gange ist, und mag die angebliche Veranlassung zu demselben gewesen sein, welche sie wolle, zu Gunsten der Gesellschaft als gänzlich verfallen erklärt werden, aber in jedem derartigen Falle soll die Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen nach dem Verfall, ihm den vollen Werth der Actien nach dem Coursstande zur Zeit des Verfalls zurückzahlen, welcher Werth in streitigen Fällen durch Schiedsrichter bestimmt werden soll.

§ 177. Der Verfall einer Actie soll die Erlöschung aller Interessen, Ansprüche und Forderungen an und gegen die Gesellschaft hinsichtlich der Actie und aller anderen Rechte auf dieselbe nach sich ziehen, mit Ausschluß solcher Rechte, die durch gegenwärtige Urkunde ausdrücklich ausgenommen worden sind.

§ 178. Jedoch darf die Strafe des Verfalls einer Actie innerhalb zwölf Monaten, nachdem dieser Verfall erklärt worden, von den Directoren nach Ermessen erlassen werden, wenn der Schuldner alle der Gesellschaft gebührenden Summen, und die durch Nichtzahlung veranlaßten Ausgaben wieder erstattet, und eine solche Geldbuße erlegt, als die Directoren für billig halten werden; jedoch soll die Straferlassung nicht als von Rechtswegen gefordert werden können.

§ 179. Der Verfall einer Actie soll den Anspruch auf Dividenden oder auf eine Dividende, die darauf schon erklärt ist, nicht beeinträchtigen.

§ 180. Der Verkauf und andere Verwendung der verfallenen Actien dürfen von den Directoren zu der ihnen beliebigen Zeit und zu den ihnen beliebigen Bedingungen geschehen.

§ 181. Eine mit dem Siegel und mit der Unterschrift zweier Directoren versehene, und von dem Sekretär contrasignirte Erklärung, daß eine Actie auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Rechtswegen verfallen ist, mit der gleichzeitigen Angabe des Datums eines solchen Verfalls, soll zu Gunsten jeder Person, die darauf Anspruch macht, Inhaber einer solchen Actie zu sein, als ein gültiger Beweis der erklärten Thatfachen angesehen sein; und eine Eintragung von der Erlassung einer solchen Erklärung soll entweder in das Protokoll der Verhandlungen der Directoren, oder in ein dazu bestimmtes Buch gemacht werden.

XXVII. Verfallene und angekaufte Actien.

§ 182. Verfallene oder zum Vortheil der Gesellschaft angekaufte Actien dürfen nach dem Ermessen der Direction verkauft oder abgegeben, oder wenn dies der Vortheil der Gesellschaft erscheint, gänzlich annullirt werden.

XXVIII. Anzeigen.

§ 183. Anzeigen, die nach den Vorschriften der Gesellschaft oder aus anderen Gründen den Actionären gemacht werden müssen, können, wenn sie in der Form von Circularen geschehen, entweder persönlich oder durch Boten, oder durch an die registrierten Wohnorte der Actionäre mit der Post gesandte Briefe gemacht werden; und jede solche entweder übergebene oder durch die Post übersandte Anzeige soll in der Weise betrachtet werden, als ob sie an dem Tage der Ueberreichung oder einen Tag nach der

Aufgabe auf die Post gemacht worden wäre, selbst wenn die Person, an die sie adressirt war, gestorben sein, oder dieselbe nie empfangen haben sollte.

§ 184. Jede Anzeige von einer General-Versammlung, die wenigstens zweimal an zwei Tagen nacheinander in wenigstens drei Londoner Tageblättern gemacht worden, soll in Fällen, wo die Zeit und der Ort für die Abhaltung einer solchen Versammlung und der Zweck derselben angezeigt werden müssen, sofern derselbe in der Anzeige angegeben wird, als eine hinlängliche Anzeige für jeden Actionär und jeden Policen-Inhaber gelten und ebenso entscheidend sein, als ob ein Anzeige-Circular an ihn persönlich abgegeben worden wäre.

§ 185. Alle Anzeigen, die den Actionären gemacht werden müssen, sollen in Bezug auf eine solche Actie, die im Besitze zweier oder mehrerer Personen ist, derjenigen Person zugestellt werden, deren Namen zuerst im Register der Actionäre steht, und die so gemachte Anzeige soll für alle Inhaber dieser Actie genügend sein.

§ 186. Jede Anzeige, die ein Actionär der Gesellschaft zu machen hat, darf entweder in dem Hauptbureau der Gesellschaft abgegeben, oder Namen durch die Post zugefandt, oder einem Director, oder dem Sekretär der Gesellschaft behändigt werden.

XXIX. Zusatz-Urkunden.

§ 187. Jede Zusatz-Urkunde, die durch einen „Special-Beschluß“ gemacht wird, soll mit dem Siegel der Gesellschaft und mit der Unterschrift, und mit dem Siegel jedes anderen Mitcontrahenten (wenn ein solcher vorhanden) versehen sein, und es soll nicht geboten sein, die Actionäre oder einen derselben als Actionär zu Contrahenten zu machen, sondern die Vollziehung derselben auf Grund des Gesetzes, durch oder im Namen der Gesellschaft, soll für alle Actionäre, deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Cessionäre respectue bindend sein.

§ 188. Jede Zusatz-Urkunde, die nach dem Gesetze in gehöriger Form registriert sein muß, soll auch demgemäß registriert werden.

XXX. Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre.

§ 189. Wenn zu irgend einer Zeit eine Parlaments-Acte durchgeht, vermöge deren durch die Registration der Gesellschaft oder auch anders die Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre erlangt werden kann, so soll die Direction die unbedingte Vollmacht besitzen, nach ihrem Ermessen alle diejenigen Schritte zu thun, und zu allen denjenigen Handlungen ihre Zustimmung zu geben, welche die Direction für dienlich erachtet, um die Beschränkung der Verbindlichkeit und andere Vortheile der Acte zu erlangen, und sie dürfen zu diesem Zwecke jede Aenderung, oder jede Aufhebung, oder Erweiterung der Statuten der Gesellschaft, mit Ausschluß der Grundgesetze derselben, vornehmen.

§ 190. Wenn jedoch die Direction es nicht für zweckdienlich hält, irgend welche Schritte zu thun, wodurch die Gesellschaft der Acte unterstellt wird, so soll sie innerhalb sechs Monaten nach dem Gesetze derselben eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen, und derselben die Angelegenheit zur Berathung vorlegen und der hierüber gefasste Beschluß der Versammlung soll für die Direction, für die Gesellschaft und für alle Actionäre bindend sein.

§ 191. Wenn jedoch der Beschluß der Versammlung gegen die Unterstellung der Gesellschaft unter die neue Acte lautet, so darf auf Empfehlung der Direction die Angelegenheit einer nochmaligen außerordentlichen General-Versammlung vorgelegt werden, und der hierüber gefasste Beschluß der Versammlung soll in gleicher Weise bindend sein.

XXXI. Auflösung der Gesellschaft.

§ 192. Wenn zu irgend einer Zeit die Hälfte des subscribirten Capitals, sei dies schon eingezahlt oder nicht, verloren sein

sollte, so soll die Gesellschaft, außer in dem unten erwähnten Falle, sofort aufgelöst werden, und ein Beschluß der Direction, daß ein solcher Verlust eingetreten sei, soll als ein entscheidender Beweis der Thatsache dieses Verlustes gelten.

§ 193. Wenn es zu irgend einer Zeit oder aus irgend einem Grunde für zweckdienlich erachtet wird, daß die Gesellschaft aufgelöst werden solle, so soll einer außerordentlichen General-Versammlung von Actionären und Lebenspoliceinhabern, die eigens zusammenberufen wurde, sei es zu dem Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, oder der Umwandlung oder Modification der Gesellschaft, oder der Verschmelzung derselben mit einer anderen Gesellschaft, oder sei dieser Zweck ein anderer, das Recht zustehen, durch einen Beschluß einer Majorität von drei Vierteln an Zahl und Werth der in Person oder durch Vertreter bei dieser Versammlung mitstimmenden Actionäre, und durch eine Majorität von drei Vierteln an Zahl und Werth derjenigen stimmberechtigten Inhaber von Lebens-Policen, die wirklich gegenwärtig sind, zu erklären, daß die Gesellschaft aufgelöst werden solle, und den Zeitpunkt dieser Auflösung zu bestimmen, und wenn dieser Beschluß durch den Beschluß einer gleichen Majorität bei einer nachherigen, zu diesem Zweck zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlung, welche frühestens einen Monat, und spätestens drei Monate nach der früheren Versammlung zusammenberufen wurde, bestätigt wird, so soll diese Auflösung zu dem in diesem Beschlusse festgesetzten Zeitpunkt stattfinden, und zwar in der Weise, daß wenn die Hälfte des subscribirten Capitals verloren ist, die durch Specialbeschluß zu entscheidende Frage nicht die sein soll, ob die Gesellschaft überhaupt aufgelöst werden soll oder nicht, sondern sich nur auf den Zeitpunkt der Auflösung beziehen soll, welcher Zeitpunkt spätestens sechs Monate nach der Abhaltung der ersten zwei zu diesem Zwecke zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlungen fallen soll, und auf die Art und Weise wie dieser Beschluß nebst allen dahin gehörigen Angelegenheiten ausgeführt werden soll.

§ 194. Jedoch soll ungeachtet des Verlustes der Hälfte des subscribirten Capitals keine gänzliche Auflösung stattfinden, außer einer solchen Abwicklung der Geschäfte im Namen des Gerichts als die Gesetze vorschreiben, wenn in der vor der General-Versammlung, in welcher der Specialbeschluß wegen Auflösung der Gesellschaft zur Bestätigung vorgelegt oder wirklich bestätigt wird, einer der Actionäre einen bindenden und rechtskräftigen Vertrag unter solchen Garantien, als zu dessen treulicher und wirksamer Erfüllung nothwendig befunden werden, eingeht, die Actien aller Actionäre, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, entweder al pari oder zu festzusetzenden Bedingungen zu kaufen, und gleichzeitig genügende Sicherheit zu bestellen, daß sie für die Gesellschaft nicht haftbar sein sollen.

§ 195. Wenn eine außerordentliche General-Versammlung zur Berathung darüber zusammenberufen wird, ob es zweckdienlich sei, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen früheren Beschluß in Bezug auf die Auflösung derselben zu bestätigen, so soll die Direction nicht nur den Actionären, sondern auch jeder Person davon Anzeige machen, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebenspolice oder mehrerer Lebens-Policen, sei es auf sein eigenes Leben, oder auf das einer anderen Person, und entweder auf ein einzelnes Leben, oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist und zwar durch ein Circular, daß den Zweck dieser Versammlung, Ort, Tag und Stunde angiebt; und zu diesem Zwecke soll die Angabe eines solchen Circulars auf der Post in London, welches mit der in den Büchern der Gesellschaft erwähnten Adresse des Inhabers versehen ist, als gehörige Ueberlieferung einer solchen Anzeige betrachtet werden; auch soll die Direction eine solche Versammlung und deren Zweck in drei Londoner Tageblättern während zwei aufeinander folgenden Wochen unmittelbar vor solchen Versammlungen anzuzeigen.

§ 196. In jeder außerordentlichen General-Versammlung,

welche zur Berathung der Zweckmäßigkeit der Auflösung der Gesellschaft zusammenberufen wird, hat jede Person, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebens-Police oder mehrerer Lebens-Policen, sei es auf ein einzelnes Leben oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es auf eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist, das Recht gegenwärtig zu sein, und soll in derselben Weise Anzeige davon erhalten, als ob er ein Actionär wäre, und Jeder solcher Inhaber soll für jede anfängliche versicherte Summe von 500 Pfund Sterling, sei es durch eine oder mehrere Policen, zu Einem Botum berechtigt sein, und wenn ein solcher Inhaber zugleich ein Actionär ist, so soll er dieses Botum oder diese Boten unabhängig und abgesondert von denjenigen haben, zu denen er als Actionär außerdem berechtigt ist.

§ 197. Kein Botum in Bezug auf eine Lebens-Police, sei der Inhaber derselben Actionär oder nicht, soll durch Stellvertreter abgegeben werden.

§ 198. Wenn zwei solche außerordentliche General-Versammlungen den Beschluß gefaßt haben, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen Zeitpunkt für die Auflösung derselben zu bestimmen, so soll die Direction keine weiteren Policen oder Leibrenten abschließen oder in irgend einer Weise die Verbindlichkeit der Gesellschaft vermehren, sondern sie soll dazu schreiten, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft nach Recht und Billigkeit zu erfüllen, und soll diejenigen Fonds und dasjenige Eigenthum der Gesellschaft, das nicht in Geld besteht, in solcher Weise und zu solchen Bedingungen, als die Direction am besten hält, sofort verkaufen oder auf andere Weise zu Geld machen lassen, und sich mit Personen, die an die Gesellschaft Ansprüche haben, sei es auf Grund von Policen oder in sonstiger Weise zu den rationellsten Bedingungen abfinden und von Zeit zu Zeit die überschüssigen Activa der Gesellschaft unter die Actionäre im gehörigen Verhältnisse vertheilen.

§ 199. Wenn ein Actionär während sechs Jahren nach der Zeit, wo die Auszahlung von Geldern an ihn hätte geschehen sollen, (welche Auszahlung dreimal in zwei Londoner Tageblättern angezeigt worden) dieselbe zu verlangen unterläßt oder vernachlässigt, so soll angenommen werden, daß er sein Recht auf die Empfangnahme oder die Erhaltung derselben aufgegeben habe, und dieses Geld soll unter die Actionäre vertheilt werden, und wenn alle Fonds der Gesellschaft in dieser Weise vertheilt sind, so ist diese Stiftungsurkunde als erloschen und gänzlich annullirt zu betrachten.

XXXII. Arbitration.

§ 200. Sollte zwischen der Gesellschaft einerseits und irgend einem der Actionäre, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren oder Curatoren andererseits, wegen der wahren Meinung oder Erklärung, oder der Möglichkeiten oder Folgen der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen irgend etwas, das dann oder nachher auf Grund der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes vollzogen, unterlassen oder geduldet werden soll, oder wegen einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der gegenwärtigen Urkunde, oder wegen eines Anspruchs der aus dieser Verletzung oder angeblichen Verletzung entsteht, oder wegen anderer Punkte der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen anderer Angelegenheiten der Gesellschaft eine Streitigkeit entsteht, so soll jede solche Streitigkeit dem Schieds-sprüche zweier Personen anheimgestellt werden.

§ 201. Einer von den Schiedsrichtern soll von jeder streitenden Partei ernannt werden, bestehe diese Partei aus einer oder mehreren Personen.

§ 202. Die Direction soll im Namen der Gesellschaft einen der Schiedsrichter ernennen.

§ 203. Wenn eine Partei innerhalb sieben Tagen, nachdem sie schriftlich oder von dem Agenten der anderen Partei aufgefordert worden, keinen Schiedsrichter ernannt, so sollen beide Schiedsrichter von derjenigen Partei ernannt werden, durch die oder durch deren Agenten die Aufforderung gemacht wurde.

§ 204. Die Schiedsrichter sollen vor dem Beginne ihres schiedsrichterlichen Geschäfts schriftlich mit ihrer Unterschrift eine unparteiische und geeignete Person zu ihrem Obmann ernennen.

§ 205. Wenn die Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Ernennung keinen Obmann ernennen, so darf auf Verlangen der streitenden Parteien, oder einer derselben, von dem Gouverneur der englischen Bank oder von einem Richter unter der Common Law Procedure Acte v. 1854 ein Obmann ernannt werden.

§ 206. Wenn die Schiedsrichter dreißig Tage, nachdem ihnen die Sache zur Entscheidung vorgelegt worden, sich über den Schiedspruch nicht einigen können, so soll der Obmann darüber entscheiden.

§ 207. Der Spruch der Schiedsrichter oder des Obmanns, wenn er schriftlich und mit den Unterschriften versehen und zur Uebergabe an die streitenden Parteien oder an diejenige von ihnen, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren oder Curatoren, die es wünschen sollten, innerhalb dreißig Tagen nach der Anheimstellung der streitigen Sache an die Schiedsrichter oder den Obmann, bereit sein sollte, soll für alle Betheiligten, deren Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren bindend und entscheidend sein; und nachher muß Alles unterlassen und gebuldet werden, sowie es der Schiedspruch gebietet.

§ 208. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann dürfen nach Ermessen statt eines Ausspruchs mehrere fällen, und jeder einzelne Ausspruch soll bezüglich aller Angelegenheiten, die er in sich begreift, ebenso bindend und entscheidend sein, als ob diese Angelegenheiten den ganzen Gegenstand des Schiedspruchs abgegeben hätten.

§ 209. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann sollen erforderlichen Falls das unbedingte Recht haben, die auf die streitige Sache bezüglichen Bücher, Rechnungen und Papiere der Gesellschaft zu untersuchen, und die streitenden Parteien, und deren respective Agenten und Zeugen, eidlich oder auf Ja und Nein oder auf einer durch das Gesetz bestimmten Erklärungsform an Eidesstatt zu vernehmen.

§ 210. Die Schiedsrichter und respective der Obmann sollen das unbedingte Recht haben, in der Abwesenheit einer oder beider Parteien zu ihrem Geschäfte zu schreiten, jedoch muß diesen Parteien eine vorherige Anzeige davon gemacht werden.

§ 211. Die Schiedsrichter und respective der Obmann dürfen in der zu entscheidenden Frage in derjenigen Weise zu Werke gehen, die sie für die dienlichste halten.

§ 212. Der Obmann soll die unbedingte Macht haben, schriftlich und mit seiner Unterschrift von Zeit zu Zeit den Termin zu verlängern, innerhalb dessen der Ausspruch gefällt werden soll, und in obiger Weise zur Uebergabe innerhalb des verlängerten Termins bereit liegt, so soll er ebenso gültig und rechtskräftig sein, als ob er innerhalb dreißig Tagen gethan worden wäre.

§ 213. Die Kosten des Schiedsgerichtes und ihre Vertheilung sollen nach dem Ermessen der Schiedsrichter und respective des Obmanns festgesetzt werden.

§ 214. Falls der Ausspruch nicht anders bestimmt, so sollen die aus dem Schiedsgerichte und dem Ausspruche erwachsenden Kosten von beiden streitenden Parteien zu gleichen Theilen getragen werden, und in sonstiger Beziehung soll jede von ihnen ihre respectiven Kosten tragen.

§ 215. Die Unterwerfung unter einen solchen Schiedspruch kann auf das Gesuch einer der Parteien von den Gerichten als Beschluß erklärt werden, und das Gericht kann die Angelegenheit mit solchen Weisungen, als es für nöthig erachtet, den Schiedsrichtern oder dem Obmann überweisen.

§ 216. In jedem Falle, wo sich eine Rechtsfrage erhebt, dürfen die Schiedsrichter oder der Obmann respective das Gutachten eines solchen Anwaltes erbitten, als sie für nöthig erachten, und dürfen dieses Gutachten zur Richtschnur annehmen.

§ 217. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde in Bezug auf Schiedspruch sollen unter der Common Law Procedure, Acto 1854 und unter jeder von Zeit zu Zeit geltenden und darauf bezüglichen Acte in volle Kraft treten.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. I.

Erlassen am 20. Januar 1862.

Nicht bestätigt, aber Protokoll verlesen am 30. December 1862. Beschlossen:

1. Daß die Direction der Gesellschaft hiermit ermächtigt wird, den Betrieb des Geschäfts einer Lebens- und Seeversicherungsgesellschaft anzufangen.

2. Daß, sobald nach dem 24. December 1866 als angänglich und alle fünf Jahre nach diesem Tage von dem Nettogewinne des Feuerversicherungsgeschäftes dieser Gesellschaft eine Rückvergütung von 10 Procent des Nettogewinnes festgesetzt werde; für die erste Rückvergütung bis zum Tage der Festsetzung desselben und für die folgenden während der nächsten fünf Jahre vor der Festsetzung und daß den Empfangsberechtigten die Rückvergütung in dem Verhältniß gezahlt werde, in welchem der Prämienbetrag oder die Prämienbeträge für eine Feuerversicherungspolice der Gesellschaft während der vorbenannten Zeit zu den von der Gesellschaft während dieser Zeit vereinnahmten Gesamtprämien stehen; daß aber kein Bonus auf Feuerversicherungspolice gezahlt werden soll, auf welche ein Schadens-Anspruch zugestanden worden ist, der gleich oder größer, als der für solche Police vereinnahmte Prämienbetrag oder Prämienbeträge ist und daß, wenn ein solcher Anspruch geringer ist als der eingegangene Prämienbetrag, dann der Betrag eines solchen Schadens-Anspruchs von dem für eine solche Prämie vereinnahmten Prämienbetrag in Abrechnung gebracht werden soll; und daß keine Rückvergütung gezahlt werden soll für eine Feuerversicherungspolice, die an dem Tage in Kraft war, an welchem die Rückvergütung festgesetzt wurde, bis das dann bestehende Risiko einer solchen Police abgelaufen ist; und daß diejenigen Personen, welche zum Empfange einer solchen Rückvergütung berechtigt sind, diejenigen sein sollen, welche mit Bezug auf Police, die am Tage der Festsetzung der Rückvergütung abgelaufen sind, solche Police zur Zeit ihres Ablaufs besaßen, und daß mit Bezug auf diejenigen Police, welche am Tage der Festsetzung der Rückvergütung in Kraft waren, die Empfangsberechtigten diejenigen sein sollen, die zur Zeit des Ablaufs des auf Grund solcher Police bestehenden Risikos im Besitz solcher Police waren.

3. Daß nachdem eine solche Rückvergütung erklärt (festgesetzt) worden, Anzeige davon in den in London täglich erscheinenden Hauptzeitungen gemacht werden soll einen Kalendermonat nach geschehener Erklärung (Festsetzung) desselben; und daß ein solcher Theil, der innerhalb von zwölf Kalendermonaten nicht reclamirt worden, der Gesellschaft verfallen und demnach dem Reservecfonds zufließen soll, wozu auch ein solcher Theil der Rückvergütung zu nehmen ist der von Feuerversicherungspolice her stammt, für welche eine solche Rückvergütung oder ein Theil derselben deshalb nicht reclamirt werden kann, weil solchen Police Schadens-Ansprüche zugestanden worden sind. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. No. IX. Fol. 15.)

4. Daß Lebensversicherungspolice dieser Gesellschaft abgeschlossen werden können mit oder ohne Theilnahme am Gewinne, und daß gleich nach dem 24. December 1866 und alle fünf Jahre nach jenem Tage ein Bonus festgesetzt werden soll zu einem Betrage der gleichwerthig ist mit 80 Procent des Nettogewinnes der Lebensversicherungs-Branche dieser Gesellschaft auf Police, die mit Theilnahme am Gewinn abgeschlossen worden, doch der erste Bonus bis zum Tage der Erklärung (Festsetzung) desselben, und jeder folgende während der Zeit der nächsten fünf Jahre nach geschehener Festsetzung; und daß ein solcher Bonus an diejenigen Personen zur Vertheilung gelangen soll, welche am Tage der Festsetzung desselben Lebensversicherungspolice der Gesell-

schaft besaßen mit Theilnahme am Gewinn, nach Verhältniß des zu jener Zeit abgeschätzten Werthes einer jeden Police, und daß nach Wahl der Policeninhaber ein solcher Bonus verwendet werden soll, entweder zur Erhöhung der versicherten Summe oder umgewandelt werden soll in eine Baarzahlung, oder zur Reduction der Prämien für die ganze Zeit, für welche eine solche Police dann in Kraft ist, oder für die nächstfolgende Zeitperiode von fünf Jahren. Kein Bonus soll indessen einer Lebensversicherungspolice zugeschrieben werden, die am Tage der Erklärung (Festsetzung) nicht in Kraft war. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. Nr. X. Fol. 15).

5. Daß nachdem ein solcher Bonus erklärt worden ist, Anzeige davon in zwei oder in mehreren der in London täglich erscheinenden Zeitungen innerhalb eines Kalendermonats nach geschehener Erklärung desselben gemacht werden soll; und daß in solchen Anzeigen nach dem Ermessen des Directoriums eine Zeit festgesetzt werden soll, innerhalb welcher die Entscheidung darüber bekannt zu geben ist, und daß, falls die Policeninhaber innerhalb der so bemessenen Zeit sich nicht erklären sollten, der auf die Police eines solchen Inhabers entfallene Bonus der Versicherungssumme zuzuschreiben ist; nichtsdestoweniger soll es dem Directorium gesetzlich zustehen, nach seinem Ermessen auch nach Ablauf der betreffenden Zeitperiode den Inhabern von Lebensversicherungspolice die Anerkennung ihrer Entscheidung zu gestatten.

6. Daß unter Nettogewinn des Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes dieser Gesellschaft der Gewinn zu verstehen ist, welcher nach Zahlung von 5 Procent an das Capital-Conto und der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausgaben, sowie aller anderen damit zusammenhängenden Kosten, sowie der Stellung der nöthigen Reserven für die schwebenden Risiken und Verbindlichkeiten übrig bleibt. Dem Directorium dieser Gesellschaft steht es frei, die Hauptausgaben und Kosten einer jeden Branche des Geschäftes der Gesellschaft in solcher Weise zu vertheilen, wie dasselbe es für angemessen erachtet. Ferner steht es im Ermessen des Directoriums, den Werth der bestehenden Lebensversicherungspolice der Gesellschaft, die mit Antheil am Gewinn abgeschlossen worden sind, zu valuiren.

7. Daß nichts, was in diesen Beschlüssen enthalten ist, dem Inhaber einer Feuer- oder Lebens-Versicherungspolice das Recht verleihen soll, die Rechnungs-Abschlüsse der Gesellschaft zu untersuchen, oder den auf eine Feuer- oder Lebens-Versicherungspolice berechneten Bonus in Zweifel zu ziehen, sondern daß die infolge dieser Beschlüsse erfolgende Declaration eines Bonusbetrages, wie er für jede Police berechnet worden ist, für jeden solchen Inhaber rechtsverbindlich und endgültig sein soll.

Special-Beschluß Nr. II.

Genehmigt am 28. October 1862. Nicht bestätigt, aber Protokoll verlesen am 30. December 1862.

Beschlossen.

Daß diese Versammlung den Beschluß der Directoren bestätigt, nämlich:

Daß die Direction nach der ihr von den königlichen Anwälten erteilten Auskunft, daß die in den Gesellschafts-Policeen enthaltene Special-Clausel die Haftbarkeit der Actieninhaber den Policeninhabern gegenüber wirksamst beschränkt, es nicht für angemessen erachtet, die Gesellschaft als eine Limited Liability Company zu registriren.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. III.

Erlassen am 30. December 1862 und bestätigt am 31. Januar 1863.

Es ist beschlossen:

Erstens: Daß zur Erleichterung der Geschäfte der Gesellschaft, und insbesondere zur Gründung von auswärtigen und Colonial-Agenturen der 18. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß derjenige Theil des 114. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher bestimmt, daß jedes Instrument, dem das Siegel beigelegt wird,

von wenigstens zwei der Directoren unterschrieben, und von dem Secretär contrasignirt, oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen werde, hierdurch widerrufen sei, und daß der 138. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß die Versicherungs-Policeen und andere Instrumente dieser Gesellschaft, ob unter ihrem Siegel oder nicht, in derjenigen gesetzlichen Weise vollzogen werden, als die Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Zweitens: Daß der 7. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft dahin modificirt werde, daß jedem auswärtigen Colonial- und anderen Agenten der Gesellschaft, wenn er von der Direction dazu ermächtigt ist, erlaubt sei, Wechsel und Schuldscheine im Namen der Gesellschaft auszustellen, und in anderer Weise den Credit der Gesellschaft, soweit er von der Direction dazu ermächtigt ist, einzusetzen.

Drittens: Daß die letzte Clausel des 26. Artikels der Societäts-Artikel der Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß jede derartige Aenderung, wie sie im besagten 26. Artikel erwähnt ist, auf der Rückseite der Police vermerkt werden und diese Vermerkung von derjenigen Person oder von denjenigen Personen, welche von der Direction dazu ermächtigt sind, unterzeichnet werden kann.

Viertens: Daß jeder auswärtige Colonial- oder andere Agent der Gesellschaft solche Pflichten, Befugnisse, Privilegien und Remunerationen haben soll, als die Direction von Zeit zu Zeit festsetzen wird.

Fünftens: Daß der 12. Artikel der Societäts-Artikel der Gesellschaft durch folgenden Zusatz abgeändert werde: „oder ein anderer Angestellter oder Gehülfe der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit durch die Direction dazu ermächtigt ist.“

Sechstens: Daß laut des 42. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft die Directoren von Zeit zu Zeit von denjenigen Geldsummen, die nach dem Dazufhalten der Directoren sich durch das Lebens-Versicherungsgeschäft angeammelt haben, einen besonderen Fonds, unter dem Namen „Lebensfonds,“ errichten sollen; und daß dieser Fonds und dessen Zuwachs zu einem Hauptfonds zur Sicherstellung der Inhaber von Lebens-Policeen der Gesellschaft bestimmt sein soll.

Siebtens: Daß das Verhältniß der von Zeit zu Zeit aus der Geschäfts-Verwaltung der Gesellschaft erwachsenen Kosten und Ausgaben, die dem Lebensversicherungsgeschäfte der Gesellschaft verrechnet werden sollen (mit Ausnahme der Provisions-Gebühren) nicht zehn Procent des jährlichen Einkommens der Gesellschaft aus den Prämien der Lebens-Policeen übersteigen soll.

Achtens: Daß derjenige Theil des 114. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher vorschreibt, daß die Direction die Rechnungen jedes Jahres bis zum 25. December schliesse, und daß der 24. December jedes Jahres der Schluß Finanzjahres der Gesellschaft sein solle, hiermit aufgehoben u. u. und daß die Rechnungen der Gesellschaft von der Direction bis zum 31. Dezember jedes Jahres inclusive abgeschlossen werden sollen, und daß der besagte 31. December jedes Jahres den Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft bilden soll.

Neuntens: Daß der zweite und dritte der bei einer in der London Tavern Bishopgate Street City of London am 20. Januar 1862 gehaltenen außerordentlichen General-Versammlung gefassten Beschlüsse, hierdurch widerrufen sind.

Zehntens: Daß der vierte bei der vorerwähnten außerordentlichen General-Versammlung dieser Gesellschaft gefasste Beschluß in Zukunft folgendermaßen lauten soll, nämlich:

Daß Lebens-Policeen bei dieser Gesellschaft mit oder ohne Betheiligung am Gewinn abgeschlossen werden können, und daß sobald als thunlich nach dem 31. December 1867 und alle fünf Jahre nachher, eine Bonification zum Betrage von achtzig Procent des im Lebens-Versicherungsgeschäfte der Gesellschaft gemachten Gewinnes erklärt werden soll; und zwar bei der ersten Bonification aus dem Reingewinne bis zum 31. December 1867 und bei jeder folgenden Bo-

nification aus dem Gewinne der am 31. December vor der Erklärung zum Ende gehenden fünf Jahre; und daß diese Bonification unter die Personen, welche am Tage der Erklärung Lebens-Policen dieser Gesellschaft mit Btheiligung am Gewinne besitzen, in dem Verhältnisse vertheilt werden soll, als jede Police zu dem Gewinne beigetragen haben wird; und daß den Policeninhabern die Wahl freigestellt bleibt, ob diese Bonification zu einer äquivalenten Vermehrung der versicherten Summe verwendet, oder baar ausbezahlt, oder zur Verminderung der Prämien für die ganze Periode einer Police, oder der Prämien der nächsten fünf Jahre verwendet werden soll; jedoch soll keiner Lebens-Police eine Bonification zuerkannt werden, die am Tage der Erklärung nicht in Kraft ist.

Es istens: Daß der 160. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft durch die Substituierung der Worte: „gegen jede Actie eines jeden Actionärs“ für die in dem besagten Artikel enthaltenen Worte „gegen jeden Actionär“ abgeändert werde.

Special-Beschluß der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. IV.

Erlassen am 8. März 1870 und bestätigt am 29. März 1870.

Es ist beschlossen:

Daß die Associations-Bestimmungen und bestehenden Statuten der Gesellschaft wie folgt abgeändert werden sollen (und zwar): Erstens, durch die Hinzufügung der folgenden Worte am Fuße des 114. Artikels der Associations-Bestimmungen dieser Gesellschaft: „Die Erklärung und Bezahlung von Interimsdividenden, in der im Nachstehenden angegebenen Weise“ und zweitens, durch die Weglassung des 158. Artikels der Associations-Bestimmungen, für welchen die nachfolgende Bestimmung substituiert werden soll: „Die Directoren können (wenn und so oft sie es für gut befinden) bei oder nach Ablauf irgend eines Semesters, respective am 30. Juni oder am 31. December, an die Actionäre der Gesellschaft, als Anticipation auf die nächstfolgende Jahresdividende, eine Interims-Dividende auf das eingezahlte Capital der Gesellschaft für einen solchen Semester bezahlen, welche jedoch den Satz von £ 2.10. — (2½) Percent nicht übersteigen darf; aber (wie im Vorstehenden gesagt) alle Dividenden auf Actien sollen in einer General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinne der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in Gegenwärtigem zu diesem Zwecke niedergelegt sind, und keine Dividende soll (unbeschadet der Prioritäts- oder garantirten Dividenden) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe überschreiten.“

Special-Beschluß Nr. V.

Erlassen am 14. März 1877 und bestätigt am 10. April 1877.

Es ist beschlossen:

„Daß der Special-Beschluß erlassen auf der außerordentlichen General-Versammlung der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft am 8. März 1870 und bestätigt auf der außerordentlichen General-Versammlung am 29. März 1870 in Betreff einer Ergänzung des 158. Artikels der Gesellschaftsstatuten durch Auslassung der Worte „den Satz von £ 2.10. — Percent“ und durch Substituierung der „den Satz von £ 5 Percent“ an ihrer Stelle abgeändert werde.“

Special-Beschlüsse Nr. VI. und VII.

Erlassen am 12. März 1879 und bestätigt am 8. April 1879.

VI.

Es ist beschlossen:

„Daß der Special-Bericht der Directoren in Betreff des ausländischen Geschäftes der Gesellschaft und der Depositen, welche zur Förderung dieses Geschäftes gemacht worden sind, sowie die Ernennung von Curatoren in den Vereinigten Staaten von Nord-America entgegen- und angenommen wird und daß die hierauf

bezüglichen Maßnahmen der Direction hierdurch bestätigt werden und die Direction wird ermächtigt das ausländische Geschäft fortzusetzen und auszubreiten und alle ferner nothwendigen Depositen zu machen“.

VII.

Es ist beschlossen:

„Daß die Direction hiermit autorisirt wird im Namen der Gesellschaft mit irgend einer anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) gleichviel ob dieselben in Großbritannien oder anderswo ansässig oder wohnhaft sind, Abkommen zu treffen, Contracte, Verträge oder Arrangements abzuschließen, die sie für gut und nützlich erachtet, gleichviel ob sich dieselben auf das gesammte Feuer-, Lebens- oder See-Versicherungsgeschäft oder eines Theiles derselben beziehen oder mit einer dieser Branche in Zusammenhang stehen, wie alle oder eine derselben, zeitweilig von irgend einer solchen anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) betrieben wird oder bezüglich des Antheils derselben an dem aus solchen Geschäften resultirenden Brutto- oder Netto-Gewinn. Die Direction dieser Gesellschaft soll ferner behufs Erreichung dieses Zweckes Vollmacht haben von Zeit zu Zeit bezüglich aller oder einer dieser Abkommen, Contracte, Verträge oder Arrangements zu verhandeln, dieselben auszuführen oder sie Namens dieser Gesellschaft abzuändern, wie es die Direction von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag. Jedoch sollen, soweit als thunlich, die Bestimmungen des in Artikel 16 der Statuten niedergelegten Vorbehaltes in jedem solchen Abkommen, Contract, Vertrag oder Arrangement, zur Anwendung kommen und auf dieselben ausgedehnt werden, und die Direction soll ferner Vollmacht haben zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie die Direction sie von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag, mit irgend einer Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) wie sie zeitweilig in Großbritannien oder anderswo ansässig oder wohnhaft sein mögen bezüglich der Theilhaberschaft irgend einer solchen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) an dem gesammten Geschäfte oder eines Theiles derselben wie dasselbe von dieser Gesellschaft von Zeit zu Zeit betrieben werden mag, oder an den Brutto- oder Netto-Produiten desselben zu contrahiren und abzuschließen. Die Gesellschafts-Statuten sollen, soweit als nothwendig um diesem Beschlusse volle Geltung zu verschaffen, als abgeändert gelten.“

Special-Beschluß Nr. VIII.

Erlassen am 10. März 1880 und bestätigt am 13. April 1880.

Es wird beschlossen:

Daß der dritte Artikel der Gesellschafts-Statuten durch den Zusatz der folgenden Worte am Ende des zweiten Paragraphen derselben abgeändert sein soll wie folgt:

„Auch Versicherungen zu gewähren und abzuschließen (entweder mit oder ohne Bezug auf die Dauer eines Lebens oder mehrerer Leben), durch welche die Gesellschaft auf Grund periodischer oder anderer Zahlungen und zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie in dem Versicherungsvertrag stipulirt wird, die Auszahlung eines Capitals oder einer Jahresrente auf Grund einer in Kraft befindlichen Zeitpachtung oder eines anderen dem Ablauf unterworfenen Interesses an irgend einem liegenden oder persönlichen Eigenthum oder nach Ablauf irgend einer gegebenen Zeitperiode, übernimmt und eingeht.“

Auszug aus den Statuten.

Joh. Charles Berkley Harris, wohnhaft in der Stadt London, öffentlicher Notar, unter königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, bescheinige hiermit Allen, welche es angeht, daß der dem Gegenwärtigen beigeheftete Bogen einen wahren und getreuen Auszug enthält, aus den Verhandlungs-Protokollen einer in hiesiger Stadt am vierundzwanzigsten Tage

des Juli 1800 und fünfundachtzig abgehaltenen Außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft; daß der in Rede stehende Auszug von mir, dem Notar, sorgfältig kollationirt und damit in Uebereinstimmung befunden worden; und ferner, daß die am Fuße des Certificats (des Auszugs) zur Beglaubigung desselben verzeichnete Unterschrift G. L. Bennet Esq.; die eigenhändige Unterschrift des Herrn George Lyon Bennet Esq. ist, des Sekretärs der besagten Gesellschaft, welche am heutigen Tage in meiner Gegenwart darunter verzeichnet wurde.

Da eine Bescheinigung hierüber erfordert wird, so habe ich Vorstehendes ausgestellt unter meiner Notariatsfirma und Siegel, um zu dienen zu Nutz und Frommen, wo die Gelegenheit es erheischen mag.

London, am 12. Tage des August im Jahre unsers Herrn 1800 und fünfundachtzig.

(L. S.)

Chas. Berkley Harris,
Notarius publicus.

Auszug aus den Protokollen

einer am 24. Juli 1800 und fünfundachtzig in Cannon Street Hôtel, Cannon Street, London, abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Commercial-Union-Versicherungs-Gesellschaft.

Beschlossen:

Daß die Commercial Union Affekuranz-Compann nach Maßgabe des Compagnie-Gesetzes von 1862—1883 als eine durch Actien limitirte Gesellschaft registriert werde und daß zu diesem Zweck das Wort „Limited“ dem Gesellschaftsnamen zugesetzt werde, und daß die Direction hierdurch autorisirt werde, diejenigen Schritte zu ergreifen, welche sie behufs besagter Registration für nöthig erachtet.

Das Vorstehende ist ein getreuer Auszug aus dem Protokollbuch der Gesellschaft.

London, den 12. August 1885.

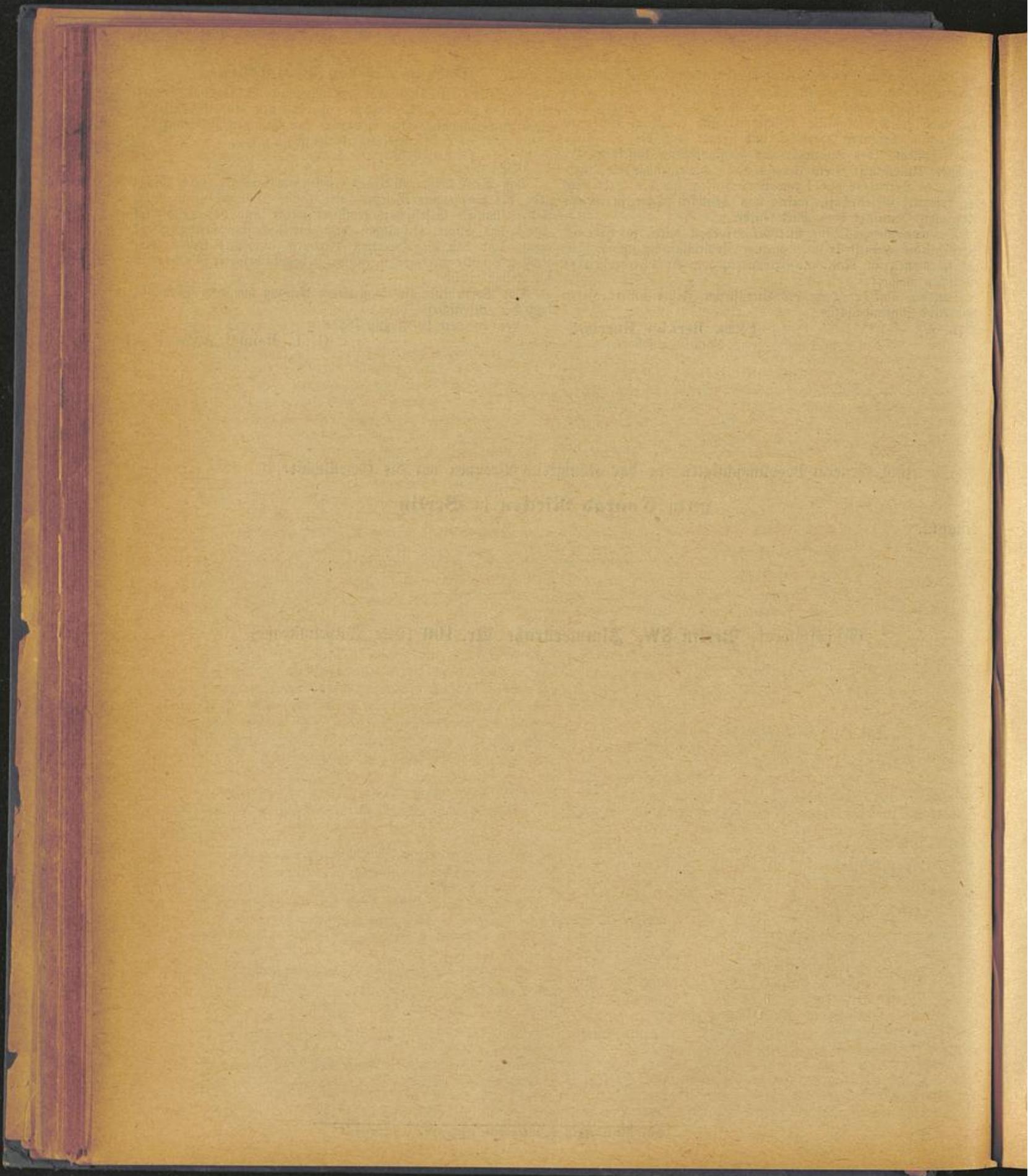
G. L. Bennet, Sekretair.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen hat die Gesellschaft

Herrn Conrad Niecken in Berlin

ernannt.

Geschäftslocal: **Berlin SW., Zimmerstraße Nr. 100** (Ecke Wilhelmstraße).



Extra-Beilage

zum Königl. Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Zusammenstellung

der in den §§. 12 und 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts (Ges.-S. S. 156), erwähnten Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersehungsbehörde, das Verfahren und das Kostenwesen in Auseinandersehungsangelegenheiten.

Erstes Buch.

Verfassung und Zuständigkeit der Auseinandersehungsbehörden.

§. 1. Die Ausführung der Gesetze wegen Ab-
lösung der Reallasten und Servituten, Theilung von
Gemeinheiten, Zusammenlegung von Grundstücken und
Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse
wird durch Auseinandersehungsbehörden bewirkt.

B. 17 Einl. — AG. 21 §§. 1. 5.

Erster Theil.

Auseinandersehungsbehörden erster Instanz
und deren Organe.

Erster Abschnitt.

Generalkommissionen.

§. 2. Die Auseinandersehungsbehörden erster
Instanz sind die Generalkommissionen.

Sie stehen unter Leitung des Ministers für Land-
wirthschaft, Domänen und Forsten und sind der Ober-
aufsicht des Oberpräsidenten unterworfen.

B. 17 §. 38. — Instrukt. v. 31. Dezbr. 1825 (Ges.-S.
1826 S. 1) — Erl. v. 25. Juni 1840 (Ges.-S.
S. 159).

§. 3. Generalkommissionen bestehen:

- 1) zu Frankfurt a. D. für die Provinzen Branden-
burg und Pommern,
B. 17 §. 1. — Ges. v. 30. April 1873 §. 2. —
Ges. v. 30. Juli 1883 §. 16.
- 2) zu Bromberg für die Provinzen Ost-, West-
preußen und Posen,
Ges. v. 30. Juli 1883 §. 16. — B. v. 16. Aug. 1880.
- 3) zu Breslau für die Provinz Schlesien,
B. 17 §. 1. — AG. 21 §. 2. — R.-D. v. 18.
April 1825. — B. v. 27. Juni 1840 §. 2.
- 4) zu Merseburg für die Provinz Sachsen,
G. v. 25. September 1820. — AG. 21 §. 1. —
B. v. 29. April 1850. — A. Erl. v. 19. Mai
1851. — A. Erl. v. 7. August 1865.
- 5) zu Münster für die Provinz Westfalen und für
den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz mit
Ausschluß des Geltungsgebietes des Rheinischen
Rechts und des Bezirkes des vormaligen Justiz-
senats zu Ehrenbreitstein,
G. v. 25. September 1820. — B. 34 §. 1. —
G. v. 22. Dezember 1839 §. 36. — G. v. 18.
Juni 1840 §. 4. — Abl. D. v. 18. Juni 1840
§. 138. — G.-Th.-D. v. 19. Mai 1851 §. 24.
G. v. 14. Juni 1875. — G. v. 24. Mai
1885 §. 24.

6) zu Kassel für den Regierungsbezirk Kassel und
den Kreis Biedenkopf,

B. v. 13. Mai 1867 §. 29. — B. v. 2. Septbr.
1867 §. 1. — G. v. 5. April 1869 §. 26. —
G. v. 15. Februar 1872 §. 19. — G. v. 14.
Juni 1875. — G. v. 23. Juli 1876 §. 29.

7) zu Hannover für die Provinz Schleswig-Holstein¹⁾,
G. v. 30. Juli 1883 §. 16.

8) zu Düsseldorf für das Geltungsgebiet des
Rheinischen Rechts, den Bezirk des vormaligen
Justizsenats zu Ehrenbreitstein und die Hohen-
zollernschen Lande.

G. v. 24. Mai 1885 §. 24. — G. v. 23. Mai
1885 §§. 39. 44. — B. v. 20. Juni 1885.

§. 4. Die Vorsitzenden der Generalkommissionen
werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom
Könige, die Mitglieder und Hülfсарbeiter vom Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.
B. 17 §. 38. — R.-D. v. 10. Februar 1835.

§. 5. Die Ausführung der Gesetze wegen Ab-
lösung von Reallasten und Servituten, sowie wegen
Theilung von Gemeinheiten wird für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Bieden-
kopf von einem bei der Regierung zu Wiesbaden be-
stehenden Kollegium bewirkt, welches aus dem Regie-
rungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stell-
vertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von
denen das eine die Befähigung zum Richteramt be-
sitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig
sein, das andere die Befähigung zum Delonomie-
kommissar haben muß.

G. v. 5. April 1869 §. 25. — G.-Th.-D. v. 5. April
1869 §. 24. — G. v. 15. Februar 1872 §. 18.
— G. v. 30. Juli 1883 §. 23.

§. 6. Die Generalkommissionen sind dem Ober-
Landeskulturgerichte koordinirt.

B. 17 §. 36.

§. 7. Die Unterbehörden der Regierungen sind
schuldig, von den Generalkommissionen in Gegenstän-
den ihres Ressorts Aufträge anzunehmen.

B. 17 §. 37.

§. 8. Jede Generalkommission soll einschließ-
lich des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern be-
stehen, deren Mehrzahl zum Richteramt qualifizirt
sein muß.

B. 44 §. 1.

¹⁾ Die Generalkommission in Hannover ist auch die
Auseinandersehungsbehörde für die Provinz Hannover. Für
letztere ist das vor der Vereinigung mit Preußen geltende
Auseinandersehungsverfahren mit den durch das Gesetz vom
17. Januar 1883 (Ges.-S. S. 7) eingeführten Änderungen
bestehen geblieben.

§. 9. Jedes Mitglied der Generalkommissionen hat bei den Beratungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit der Stimmen entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Hilfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu; doch ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befugt, denjenigen Hilfsarbeitern, welche die vorschriftsmäßige technische Qualifikation erworben haben, ein volles Stimmrecht beizulegen.

B. 44 §. 2. — A. 21 §. 4.

§. 10. Die Generalkommissionen entscheiden in der Besetzung von mindestens drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.

B. 44 §. 4.

§. 11. Für die Auseinandersetzung ist die Generalkommission ausschließlich zuständig, in deren Bezirke die von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke belegen sind.

Bei den die Aufhebung einer Grunddienstbarkeit oder einer Reallast betreffenden Auseinandersetzungen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

CPD. §. 25.

§. 12. Sind für die bei einer Auseinandersetzung beteiligten Grundstücke mehrere Generalkommissionen zuständig, oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Geschäftsbezirke ungewiß, welche Generalkommission zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister.

§. 80 §. 3.

§. 13. Die Generalkommission hat in Angelegenheiten, welche bei ihr anhängig sind, nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren; dabei gebührt ihr, außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissare,

- 1) der Erlaß aller obrigkeitlichen Festsetzungen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen;
- 2) die Instruktion und die Entscheidung der Streitigkeiten in erster Instanz, sowie die Instruktion in der Berufungsinstanz;
- 3) die Befestigung der Auseinandersetzungsrezepte;
- 4) die Veranlassung der Zwangsvollstreckung.

B. 17 §§ 3, 32, 154. — B. 34 §. 7. — §. 80 §§. 2, 48, 49, 60, 61, 86, 87. — CPD. §§. 773—775.

§. 14. Zur Zuständigkeit der Generalkommission gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht bloß unter den Beteiligten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur

Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist.

Ihre Zuständigkeit tritt ferner nicht bloß dann ein, wenn die Beteiligten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihr zu veranlassen und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

B. 34 §. 7.

§. 15. Die Generalkommission und deren Kommissare sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht beteiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Anlagen bei Landtheilungen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten u. s. w.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Beteiligten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Beteiligten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Generalkommission und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Beteiligten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Hauptgeschäfte erteilt sind.

B. 34 §. 8.

§. 16. Die Generalkommission und deren Kommissare sind ferner nicht nur verpflichtet, für gesetzmäßige und unparteiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuziehenden Beteiligten Sorge zu tragen, sondern sie müssen auch das Interesse der entfernteren Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen werden, von Amtswegen wahrnehmen. Sie können aber dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für das Interesse der entfernteren

Theilnehmer sorgt. Die amtliche Einwirkung tritt also nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder begründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

B. 17 §§. 4 u. 45.

§. 17. Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheidet die Generalkommission darüber, wie über alle anderen Gegenstände der Auseinandersetzung.

B. 34 §. 10.

§. 18. Die Generalkommission und deren Kommissare haben das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen wahrzunehmen.

B. 17 §§. 4. u. 43. — B. 34 §. 11.

§. 19. In Beziehung auf die bei der Generalkommission anhängigen Auseinandersetzungen kommt ihr die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten nur mit den in diesem und den beiden folgenden Paragraphen enthaltenen Einschränkungen zu.

Die ordentlichen Aufsichtsbehörden haben den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutherrlichen Berechtigungen selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles Dasjenige ob, was der Generalkommission von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

B. 34 §. 11, Abs. 1. — B. 17 §. 4 Nr. 2, 17, 18, 44.

§. 20. Auch wird den zuständigen ordentlichen Aufsichtsbehörden die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden allgemein insoweit vorbehalten, daß sie bei vorkommenden Auseinandersetzungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Demgemäß hat die Generalkommission in allen Fällen, wenn das Gemeindevermögen durch die bei Städten und Dörfern vorkommenden Auseinandersetzungen betroffen, oder die Auseinandersetzung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder oder nicht vielmehr zum Gemeindevermögen gehören, der Aufsichtsbehörde davon zur Wahrnehmung jenes Interesses Nachricht zu geben.

B. 34 §. 11, Abs. 2 u. 3.

§. 21. Die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Kirchen, Pfarreien, Klöstereien, sonstigen geistlichen Institute, kirchlichen Beamten, öffentlichen

Schulen und deren Lehrer, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie der zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds steht in allen Auseinandersetzungsangelegenheiten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

Ges. v. 27. April 1872 §. 11.

§. 22. Sind die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so wird der Prozeß bei der Auseinandersetzungsbehörde fortgesetzt und, wenn von den ordentlichen Gerichten noch nicht erkannt ist, von der Generalkommission in erster Instanz entschieden; ist aber darüber in erster Instanz schon erkannt, so werden die spruchreifen Akten zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Ober-Landeskulturgericht befördert.

B. 17 §. 9. — B. 34 §. 9. — B. v. 1. August 1879 §. 4.

§. 23. Die Zuständigkeit tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezeffe und die Nachträge wegen der zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theilnehmer die ihm zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

B. 17 §. 20.

§. 24. Innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung oder Rezeßbestätigung findet jedoch:

- 1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
- 2) wegen der Gräben zu Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
- 3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
- 4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergelgruben;
- 5) wegen der Einhegungen;
- 6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
- 7) wegen des Kostenpunktes,

insofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als soweit es unumgänglich ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

B. 17 §§. 171, 21.

§. 25. Zu den von der Generalkommission nach bestätigtem Rezeß noch zu regulirenden Gegenständen gehören auch die in den §§. 246, 247, 249 benannten, zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Regulirung vorbehaltenen Gegenstände.

B. 34 §. 12, Abs. 1.

§. 26. Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Betheiligten angehen und weder in den Auseinandersetzungsrezeffen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinander-

setzung aufgenommenen Protokollen zur besonderen Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die Auseinandersetzungsbehörde nicht weiter statt.

B. 34 §. 12, Abf. 2.

§. 27. Wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung Ansprüche nicht zugezogener Betheiligten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären, so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erlebigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

B. 17 §. 22.

§. 28. Es steht den Betheiligten frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezesse der Generalkommission zur Bestätigung eingereicht werden.

AG. 21 §. 25.

§. 29. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der Generalkommission, vielmehr durch Privatabkommen oder durch die Kreisvermittelungsbehörden zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die Generalkommission und deren Zuständigkeit wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten oder später streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den §§. 24 bis 27 gedachten Ausnahmen gehören, nur insofern statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht werden.

B. 34 §. 13.

Zweiter Abschnitt. Kommissare.

§. 30. Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Auseinandersetzungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissare durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

B. 17 §§. 27 u. 40. — B. 34 §. 19.

§. 31. Soweit es die Geschäfte der Generalkommission gestatten, müssen sich auch deren Mitglieder der Bearbeitung einzelner Sachen, namentlich der besonders schwierigen und verwickelten, unterziehen.

B. 17 §. 28.

§. 32. Die Generalkommission ist befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet hält. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissare der Generalkommission. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrags aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 40 den Protokollen der Kommissare beigelegt worden ist.

Abl. G. v. 2. März 1850 §. 108. — Erg.-Ges. v. 2. März 1850 Art. 15.

§. 33. Kommissare, welche sich über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen haben, müssen bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen mit dieser Qualifikation versehenen, von der Generalkommission zu bestimmenden Kommissar behufs Abgabe des Gutachtens zuziehen.

B. 17 §. 64.

§. 34. Die mit der Ausführung der geometrischen Arbeiten beauftragten Feldmesser stehen bezüglich der Leitung der Geschäfte unter der Aufsicht der Kommissare.

B. 17 §§. 114, 117, 118.

§. 35. Ohne Auftrag der Generalkommission dürfen die Kommissare keine Auseinandersetzungen vornehmen.

B. 17 §. 56.

§. 36. Die Kommissare müssen:

- 1) das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;
- 2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der §§. 53—173, 274—334, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
- 3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Betheiligten mit ihren wohlüberdachten, der Vertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;
- 4) erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

B. 17 §. 41.

§. 37. Den bei der Auseinandersetzung zuzuziehenden Privatpersonen können die Kommissare die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Betheiligten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren.

B. 17 §. 42.

§. 38. Schöpfen die Kommissare aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst begründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren, so müssen sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Betheiligten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Generalkommission berichten.

B. 17 §. 46.

§. 39. Die Kommissare sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rücksicht bei der Generalkommission, alles Dasjenige zu verfügen und von den Parteien und jedem Dritten zu fordern berechtigt, was behufs der ordnungsmäßigen Regulirung

und Instruktion der Prozesse erforderlich ist. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen kann die Entscheidung der Generalkommission nachgesucht werden.

B. 17 §. 54. — G. 80 §. 79.

§. 40. Die von den Kommissaren aufgenommenen Verhandlungen und Verträge, insoweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrags und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, haben die Wirkung gerichtlicher Protokolle und Urkunden. Die Gültigkeit derselben kann unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

B. 17 §. 55. — Abl.-G. v. 2. März 1850 §. 108.
— Vergl. G. v. 20. Mai 1885 (Ges.-S. S. 175).

Dritter Abschnitt. Kreisvermittelungsbehörden.

§. 41. Zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreisvermittelungsbehörden bestellt werden.

In jedem Kreise werden für die Kreisvermittelungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreiseingewessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisständen überlassen. Die Generalkommission hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgelegten Minister Rechenschaft zu geben hat, versagen. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jedes Standes zusammen, um abgesehen ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Generalkommission gebührt in diesem Falle unter den Vorge schlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.

B. 34 §. 2.

§. 42. Die Kreisvermittelungsbehörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreislandraths und der Generalkommission. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maßregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreislandraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Kommissare sind auf ihre Requisition insbesondere

behufs Feststellung des Legitimationspunkts und Ermittlung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen, der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich dem Kommissar Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solches der Kreisvermittelungsbehörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreislandrathe oder der Generalkommission zur Entscheidung vorzutragen.

B. 34 §. 3.

§. 43. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreislandrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreisvermittelungsbehörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen, doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der anderen Seite mehrere Interessenten betheilig, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokanten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokaten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet, und es ist die Obliegenheit des Kreislandraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniß zu verschaffen. Versagen sich die Provokaten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörde ganz, so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleichgeachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörde angelegten Termin die Provokanten oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen, so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl Derjenigen, die erschienen sind und die Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Parteien über die Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörde einig, so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu vermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, Diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den andern Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeintheilungen, die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreisverordneten doch die Functionen der Kreisvermittelungsbehörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten und Provokaten darüber einig, daß statt zweier Kreisverordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Parteien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeintheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

B. 34 §. 4.

§. 44. Kommt durch die Kreisvermittelungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der zuständigen Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

B. 34 §. 5.

Zweiter Theil.

Ober-Landeskulturgericht.

§. 45. Das Ober-Landeskulturgericht steht unter gemeinschaftlicher Leitung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern, welche sämmtlich mit der landwirtschaftlichen Gewerbelehre vertraut sein müssen und deren Mehrzahl zum Richteramt befähigt sein muß.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden vom Könige ernannt, Ersterer auf den Vorschlag des Staatsministeriums, Letztere auf den Vorschlag des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Diese Minister können gemeinschaftlich das Ober-Landeskulturgericht, im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses, durch solche Hülfсарbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Befähigung besitzen.

B. 44 §. 8. — G. 80 §. 2.

§. 46. Jedes Mitglied des Ober-Landeskulturgerichts hat bei den Berathungen ohne Unterschied des Gegenstandes eine entscheidende Stimme; ein Gleiches gilt von den dem Gerichte zugeordneten Hülfсарbeitern. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

B. 44 §. 9.

§. 47. Das Ober-Landeskulturgericht entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschuß des Vorsitzenden.

G. 80 §. 2.

§. 48. Das Ober-Landeskulturgericht ist für die Berufung gegen Entscheidungen der Generalkommissionen, sowie für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen zuständig. Demselben kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden.

G. 80 §. 2.

§. 49. Dem Ober-Landeskulturgericht steht in derselben Art und Ausdehnung, wie der Generalkommission, über alle zu seiner Kognition gelangenden landwirtschaftlichen Gegenstände ein selbständiges Urtheil zu, wobei dasselbe die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nur nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten hat.

B. 44 §. 10.

§. 50. Das Ober-Landeskulturgericht hat in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirtschaftlichen Interessen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen wie die Generalkommission. Es hat dagegen die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, desgleichen die dem Staate zustehenden Patronatsrechte nicht von Oberaufsichtswegen wahrzunehmen, sondern dieses den betreffenden Verwaltungsbehörden zu überlassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben.

B. 44 §. 11.

Dritter Theil.

Reichsgericht.

§. 51. Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen gehören, ist dem Reichsgericht übertragen.

Reichs-B. v. 26. September 1879 §. 1 (R.-G.-Bl. S. 287.)

§. 52. Das Reichsgericht ist nur für die Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zuständig, welche außerhalb eines Auseinandersehungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

G. 80 §. 67.

Zweites Buch.

Verfahren in Auseinandersetzungssachen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Fähigkeit, vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten.

Prozeßfähigkeit.

§. 53. Die Fähigkeit einer Partei, vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten, die Vertretung hierzu nicht fähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

CPD. §. 50.

§. 54. Eine Person ist insoweit fähig, als Partei vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Fähigkeit einer großjährigen Person, als Partei vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten, wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die gleiche Fähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

CPD. §. 51.

§. 55. Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist.

CPD. §. 52.

§. 56. Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als fähig, vor einer Auseinandersetzungsbehörde als Partei aufzutreten, wenn ihm nach Preussischem Rechte diese Fähigkeit zusteht.

CPD. §. 53.

§. 57. Die Auseinandersehungsbehörde hat den Mangel der Fähigkeit einer Partei, vor einer Auseinandersehungsbehörde aufzutreten, den Mangel der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Ein Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist. CPD. §. 54.

§. 58. Soll eine Partei verklagt werden, welche vor einer Auseinandersehungsbehörde aufzutreten nicht fähig und ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat die Generalkommission oder der Kommissar der Partei, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen. CPD. §. 55.

§. 59. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeinde oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersehung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheilt sind, so müssen die Kommissare den zur Beaufsichtigung der ersteren herufenen Staatsbehörden davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden die Stellvertretung jener Korporationen und Anstalten durch andere, nicht betheiltige Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion zu versehen. B. 34 §. 20.

§. 60. Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern bestehenden Behörden gelten als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer Partei, welche vor einer Auseinandersehungsbehörde aufzutreten nicht fähig ist. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist. Pr. CPD. §. 3. — G. 80 §. 6.

§. 61. Für die dritte Instanz treten an Stelle der vorstehenden §§. 53, 54, 56, 57 und 60 die §§. 50, 51, 53, 54 der Deutschen Civilprozeßordnung und §. 3 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zur Deutschen Civilprozeßordnung (Gef.-S. S. 281).

Zweiter Abschnitt.
Gegenstände eines gemeinschaftlichen
Interesse. —
Streitgenossenschaft.

§. 62. Bei allen zur Zuständigkeit der Auseinandersehungsbehörde gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte im eigentlichen Sinne des Wortes, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungserechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Betheiltigte zugleich und auf einerlei Weise betrifft.

B. 17 §. 82.

§. 63. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

B. 17 §. 83.

§. 64. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Auseinandersehung begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 62 bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Auseinandersehung ungeachtet gemeinsam bleiben.

B. 17 §. 84.

§. 65. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Betheiltigten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 62) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Betheiltigten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

B. 17 §. 85.

§. 66. Die in den §§. 62 bis 65 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verhandlungen über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse sind auch in der zweiten Instanz maßgebend.

B. 44 §. 17.

§. 67. Die Vorschriften der §§. 62 bis 65 finden auch in Rücksicht der §§. 19, 20 und 21 gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- und unmittelbarer Verwaltung des Staats stehen, statt. Der Kommissar hat in solchen Fällen die Vorschriften der §§. 18 bis 21 zu beachten.

B. 17 §. 86.

§. 68. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind. CPD. §. 56.

§. 69. Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

CPD. §. 57.

§. 70. Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, aus den für das Auseinanderetzungsverfahren eingeführten Vorschriften der Deutschen Civilprozessordnung oder aus den §§. 62 bis 65 sich ein Anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

CPD. §. 58.

§. 71. Kann das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine nothwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

CPD. §. 59.

Dritter Abschnitt.

Bevollmächtigte und Beistände.

§. 72. Die Parteien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

B. 17 §. 74.

§. 73. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern des Kommissars bestellt werden:

- a) von den zur Sache interessirenden Korporationen wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;
- b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als fünf beläuft;
- c) auch bei anderen eine Mehrheit von Betheiligten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von fünf übersteigt.

Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn die Betheiligten sich über unbefugliche Abhaltungen ausweisen.

B. 17 §. 75.

§. 74. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinanderetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezialkurator zugezogen, welcher ohne weitere Rücksagen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachlässigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbei-

führt, so bleibt es dem Kommissar und der Generalkommission überlassen, der ihm vorgesezten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

B. 34 §. 21.

§. 75. Außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, können nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthschaft sind.

B. 17 §. 76.

§. 76. In zweiter Instanz können die Parteien sich durch Anwälte vertreten lassen.

C. 80 §. 7.

§. 77. Für einzelne Betheiligte kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere, die Zahl von fünf übersteigende Betheiligte, können mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von dreien bestellen. Diese Deputirten vertreten sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Machtgeber. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat den übrigen Betheiligten und dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

B. 17 §. 77. — CPD. §. 80.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Betheiligte oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 73 b und c) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen des Kommissars vorbehalten, die Betheiligten, wo er es zur Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

B. 17 §. 78.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen durch Rückfragen bei den Parteien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Parteien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

B. 17 §. 79.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hier dem Ermessen des Kommissars vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfragen zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckmäßige, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

B. 17 §. 80.

§. 81. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben.

Eine Privaturlunde muß auf Verlangen des Kommissars oder der Auseinanderetzungsbehörde gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

CPD. §. 76.

§. 82. Die zur Vertretung in einer Auseinanderetzung ertheilte Vollmacht gilt zugleich als Prozeßvollmacht (§. 83).

Sie ermächtigt auch für das Regulierungsverfahren zu allen dabei vorkommenden Handlungen, zu welchen eine Prozeßvollmacht ermächtigt.

§. 83. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

CPD. §. 77.

§. 84. Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betrefsende Verfahren.

CPD. §. 78.

§. 85. Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der zur Vertretung in einer Auseinanderetzung oder zur Prozeßführung ertheilten Vollmacht hat den übrigen Beteiligten oder dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung den Abschluß von Vergleichen, die Verzichtleistung auf den Gegenstand eines Streits oder die Anerkennung eines vom Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Eine Vollmacht für einzelne Handlungen kann ertheilt werden.

CPD. §. 79.

§. 86. Die von den Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterhörenden Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

CPD. §. 81.

§. 87. Die Vollmacht zur Prozeßführung wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

CPD. §. 82.

§. 88. Die Kündigung des Vollmachtsvertrags erlangt den übrigen Beteiligten und dem Gegner gegenüber erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

CPD. §. 83.

§. 89. Die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinanderetzung melden, müssen geprüft und, falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

B. 17 §. 91.

§. 90. Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner und von den übrigen Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens gerügt werden.

Die Auseinanderetzungsbehörden und der Kommissar haben den Mangel der Vollmacht von Amtes wegen zu berücksichtigen.

CPD. §. 84.

§. 91. Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Ein Eneurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht ertheilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

CPD. §. 85.

§. 92. Eine Partei kann mit jeder Person als Beistand erscheinen, welche als Partei vor einer Auseinanderetzungsbehörde aufzutreten fähig ist.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

CPD. §. 86. — B. 17 §. 81.

§. 93. Der Kommissar kann den Beiständen den Zutritt versagen, wenn er wahrnimmt, daß dieselben den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Präntensionen, kleinliche Redereien, heimliches Aufreden oder ungebührliches Benehmen gegen Kommissar oder Mitbeteiligte erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist der Kommissar nur der Generalkommission Rechenschaft zu geben schuldig.

B. 17 §. 81. — G. 80 §. 12 Abs. 2.

§. 94. Der Kommissar kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das Auftreten vor der Auseinanderetzungsbehörde geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung der diese Anordnung billigenben Entscheidung der Generalkommission findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

CPD. §. 143. — C. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 95. In der dritten Instanz kommen die Vorschriften der Civilprozessordnung über Bevollmächtigte und Beistände (§§. 69 bis 81) zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Zustellungen.

§. 96. Zustellungen erfolgen von Amtswegen, in der Zwangsvollstreckungsinstanz insoweit, als für dieselbe die Generalkommission oder der Kommissar zuständig ist.

C. 80 §. 20.

§. 97. Zur Bewirkung von Zustellungen können die Generalkommissionen und die Kommissare derselben vereideter Boten, der Gerichtsvollzieher und anderer Beamten sich bedienen.

C. 80 §. 21 Abs. 1. — CPD. §. 152 Abs. 1.

§. 98. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch die Generalkommission oder den Kommissar.

CPD. §. 156. — C. 80 §. 2 Abs. 6.

§. 99. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

CPD. §. 157.

§. 100. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

CPD. §. 158.

§. 101. Die Zustellung erfolgt an den Generalvollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

CPD. §. 159.

§. 102. Wenn eine Partei weder im Deutschen Reiche wohnt, noch einen im Deutschen Reiche wohnhaften Sachbevollmächtigten bestellt hat, so kann die Generalkommission oder der Kommissar anordnen, daß sie zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke einen Zustellungsbevollmächtigten ernenne. Der Zustellungsbevollmächtigte muß in der Provinz, in welcher die von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke belegen sind, wohnhaft sein.

Eine Anfechtung des Beschlusses der Generalkommission findet nicht statt.

C. 80 §. 25.

§. 103. Der Zustellungsbevollmächtigte muß, sofern nicht die schriftliche Benennung binnen einer bestimmten Frist angeordnet war, in der auf die Anordnung nächstfolgenden kommissarischen Verhandlung genannt werden. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der mit der Zustellung beauftragte Beamte das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

CPD. §. 161. — C. 80 §. 26.

§. 104. Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Diese Vorschrift findet, wenn die Partei selbst geladen wird, keine Anwendung.

CPD. §. 162. — C. 80 §. 27.

§. 105. Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstand haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

CPD. §. 163.

§. 106. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

CPD. §. 165.

§. 107. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme der Schriftstücke bereit sind.

CPD. §. 166.

§. 108. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem

Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
CPD. §. 167.

§. 109. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin beschäftigten Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

CPD. §. 168.

§. 110. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 107, 108 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

CPD. §. 169.

§. 111. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

CPD. §. 170.

§. 112. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur auf besondere Anordnung des Kommissars oder der Generalkommission erfolgen.

Die Anordnung ist in dem zuzustellenden Schriftstücke zu erwähnen oder bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

CPD. §. 171.

§. 113. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

CPD. §. 172.

§. 114. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden

Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Vogen zu setzen.

Außerdem ist der Tag der Zustellung auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke von dem zustellenden Beamten mit Unterschrift zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, so ist an Stelle dieses Vermerks eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit derselben zu verbindenden Vogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, von welcher die Zustellung angeordnet ist, zu übermitteln.
CPD. §. 173. — G. 80. §. 21 Abs. 2.

§. 115. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Zustellung;
- 2) die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Anordnung der Zustellung ausgeht;
- 3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
- 4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 107, 109, 110 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 108 verfahren ist; die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
- 5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
- 6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben und der Tag der Zustellung auf dem bei der Zustellung übergebenen Schriftstücke vermerkt, beziehungsweise eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
- 7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

CPD. §. 174.

§. 116. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 103) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

CPD. §. 175.

§. 117. Ist an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist das Schriftstück denjenigen Personen, welchen es zuzustellen ist, zur Kenntnisaufnahme vorzulegen oder vorzulesen, und eine beglaubigte Abschrift desselben bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer der Personen erfolgen, an welche der Umlauf gerichtet ist.

G. 80 §. 22.

§. 118. Die Bestimmungen der §§. 97, 106, 113, 114 Abs. 3 finden auf die Zustellung durch Umlauf entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Zustellung durch Umlauf nicht an die Person selbst, welcher zugestellt werden soll, so ist der Person, welcher zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die nach §. 123 zu bewirkende Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

Im Falle des §. 108 ist die im §. 117 vorgeschriebene Niederlegung durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei andere, im Umlauf genannte Personen bekannt zu machen. Der Vorgang ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen.

Im Falle verweigerter Kenntnisknahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

§. 80 §. 23.

§. 119. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

CPD. §. 176.

§. 120. Soll durch die Post zugestellt werden, so hat die Generalkommission oder der Kommissar einen durch Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem hierzu bestellten Beamten der Generalkommission oder des Kommissars auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

CPD. §§. 177, 179. — §. 80 §. 24.

§. 121. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 106 bis 111.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde anzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 115, Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde zu überliefern, von welcher die Anordnung der Zustellung ausgegangen ist.

CPD. §. 178. — §. 80 §. 24.

§. 122. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

CPD. §. 182.

§. 123. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn

dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

CPD. §. 183.

§. 124. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

CPD. §. 184.

§. 125. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von der Generalkommission erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

CPD. §. 185.

§. 126. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

CPD. §. 186.

§. 127. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel der Generalkommission.

Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem der zweimalige Abdruck der Ladung im Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirke die die Zuständigkeit der Generalkommission begründenden Grundstücke liegen, sowie der einmalige Abdruck der Ladung im Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Der Abdruck der Ladung kann noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen angeordnet werden.

CPD. §. 187. — §. 80 §. 28.

§. 128. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Bei Anordnung der öffentlichen Zustellung kann eine längere Frist bestimmt werden.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhäftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

CPD. §. 189.

§. 129. Zustellungen, welche auf Anordnung des Revisionsgerichts ausgeführt werden, erfolgen nach Maßgabe der Civilprozessordnung.

Fünfter Abschnitt.

Ladungen, Termine und Fristen.

§. 130. Die Ladung zu einem Termine erfolgt durch den Kommissar.

Der Kommissar muß in den Ladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen.

B. 17 §. 71.

§. 131. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

CPD. §. 193.

§. 132. Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt mindestens drei Tage.

CPD. §. 194.

§. 133. Zu Terminen, welche zum kommissarischen Protokolle anberaumt sind, ist eine Ladung derjenigen Personen, welchen die Anberaumung des Termins zum Protokolle eröffnet ist, nicht erforderlich.

G. 80 §. 29.

§. 134. Der Ort und das Lokal für Abhaltung des Termins sind vom Kommissar in der Ladung zu bestimmen.

Die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich vor dem Kommissar zu erscheinen.

CPD. §. 196. — Regulativ v. 25. April 1836 §. 5.

§. 135. Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

CPD. §. 197.

§. 136. Der Lauf einer von der Auseinandersetzungsbehörde oder dem Kommissar festgesetzten Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

CPD. §. 198.

§. 137. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

CPD. §. 199.

§. 138. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

CPD. §. 200.

§. 139. Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche als solche bezeichnet werden.

CPD. §. 201.

§. 140. Fristen, welche von der Auseinandersetzungsbehörde oder dem Kommissar festgesetzt sind, und gesetzliche Fristen können aus erheblichen Gründen abgekürzt oder verlängert werden, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Soll die Abkürzung oder Verlängerung auf Antrag einer Partei erfolgen, so sind die Gründe dafür glaubhaft zu machen.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen weder verlängert noch abgekürzt werden.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.

CPD. §. 202. — G. 80 §. 31.

§. 141. Ueber das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige Verhandlung, im Streitverfahren ohne vorgängige Instruktionsverhandlung entschieden werden.

Vor der Entscheidung können die übrigen Interessenten oder der Gegner gehört werden.

Im Streitverfahren findet eine Aufsechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, nicht statt.

CPD. §. 203.

§. 142. Einlassungs- und Ladungsfristen können abgekürzt werden.

CPD. §. 204.

§. 143. Die anberaumten Termine können nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellt, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Wird die Verlegung eines Termins aus diesen Gründen beantragt, so finden die Bestimmungen des §. 141 über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

B. 17 §. 73. — CPD. §. 205.

§. 144. Die Verlegung eines Termins kann von Amtswegen erfolgen.

CPD. §. 206.

§. 145. In der dritten Instanz finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Ladungen, Termine und Fristen (§§. 184 bis 190), mit denjenigen Maßgaben Anwendung, welche aus den §§. 20, 31, 35, 73 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 sich ergeben.

Sechster Abschnitt.

Kommissarische Verhandlung.

§. 146. Die Verhandlung des Kommissars mit den Parteien über die Gegenstände eines Termins ist durch eine allgemeine Besprechung derselben einzuleiten.

Der Kommissar hat hierauf die Gegenstände der Verhandlung zu bestimmen und die Parteien über

Alles, was zur Sache gehört, mit ihren Erklärungen zu vernehmen.

Die Parteien haben über die Seitens des Kommissars zu ihrer Erklärung gestellten Punkte sich auszulassen.

B. 17 §§. 87, 104. — B. 34 §. 17.

§. 147. Die Zuziehung eines Protokollführers ei der kommissarischen Verhandlung ist zulässig, zur Gültigkeit der Verhandlung aber nicht erforderlich.

G. 80 §. 15.

§. 148. Die Geschäftssprache ist die Deutsche. GVO. §. 186. — G. 80 §. 102.

§. 149. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Kommissar oder die Generalkommission dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

GVO. §. 187. — G. 80 §. 102.

§. 150. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

GVO. §. 190. — G. 80 §. 102.

§. 151. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Verusung auf den geleisteten Eid.

GVO. §. 191. — G. 80 §. 102.

§. 152. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem beeidigten Protokollführer wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

GVO. §. 192. — G. 80 §. 102.

§. 153. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch die Generalkommission, von deren Kommissar der Dolmetscher zugezogen ist.

GVO. §. 193. — G. 80 §§. 102, 43. — GPD. §. 371.

§. 154. Der Kommissar kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Der Kommissar kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit in seinem Geschäftsfokale verbleiben.

Der Kommissar kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzung beigebracht werde.

GPD. §. 133. — G. 80 §. 12.

§. 155. Der Kommissar kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Eine Anfechtung der diese Anordnung billigenden Entscheidung der Generalkommission findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

GPD. §. 143. — G. 80 §. 12.

§. 156. Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der kommissarischen Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Kommissars aus dem Terminszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

Der Beschluß ist in das Protokoll aufzunehmen.

GVO. §§. 178, 184. — G. 80 §. 101.

§. 157. Die Generalkommission kann gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der kommissarischen Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in dem kommissarischen Termine einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

GVO. §. 179. — G. 80 §. 101.

§. 158. Die Generalkommission kann gegen einen bei der kommissarischen Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Verteidiger, der sich im Termine einer Ungebühr schuldig gemacht hat, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

GVO. §. 180. — G. 80 §. 101.

§. 159. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat die Generalkommission unmittelbar zu veranlassen.

GVO. §. 181. — G. 80 §. 101.

§. 160. Für die Entscheidung auf die Beschwerde über eine nach §§. 157, 158 festgesetzte Ordnungsstrafe ist das Ober-Landeskulturgericht zuständig. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

G. 80 §. 101.

§. 161. Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen der §§. 94, 155, sofern die Zurückweisung oder Untersagung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

GPD. §. 144. — G. 80 §. 12.

§. 162. Ueber die kommissarische Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält.

- 1) den Ort und den Tag der Verhandlung,
- 2) die Bezeichnung der Auseinandersetzungssache,

- 3) den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers,
4) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie aller sonst erschienenen Personen.

CPD. §. 145.

§. 163. Der Gang der Verhandlung ist im Protokolle anzugeben.

Aus dem Protokolle muß bei jedem Gegenstande hervorgehen, worüber die Parteien einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede stehenden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubigter Abschrift zu den Akten zu bringen.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind insbesondere festzustellen:

- 1) die abgegebenen Auerkenntnisse und Verzichtleistungen, sowie die abgeschlossenen Vergleiche, für deren umständliche bestimmte Abfassung der Kommissar Sorge zu tragen hat,
- 2) die Anträge der Parteien,
- 3) die Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen, Gutachten und Aussprüche der Mitglieder einer Kreisvermittelungsbehörde und eines Schiedsgerichts,
- 4) das Ergebnis eines Augenscheines,
- 5) die Entscheidungen (Anordnungen, Verfügungen) des Kommissars und
- 6) die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigelegt und als solche in demselben bezeichnet ist.

CPD. §. 146. — B. 17 §§. 97, 98, 144.

§. 164. Das Protokoll muß den Parteien und sonstigen Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll von sämtlichen Betheiligten, sowie von dem Kommissar zu unterschreiben.

§. 80. §. 16.

§. 165. Beantragt eine Partei eine Bevollmächtigung oder Berichtigung des Protokolls, so ist das Erforderliche im Protokolle nachzutragen. Verweigert die Partei die Genehmigung des Protokolls ohne solchen Antrag, so wird angenommen, daß die Partei nicht verhandelt hat. Der Hergang ist im Protokolle zu bemerken.

§. 80 §. 17.

§. 166. Wenn eine Partei die Unterschrift des von ihr genehmigten Protokolls verweigert, so muß dieselbe über ihre Weigerungsgründe vernommen werden. Der Kommissar muß die weigernde Partei bedeuten, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, gegen sie beweisen und verbindliche Kraft haben werde.

Die Befolgung dieser Vorschriften, die Genehmigung des Protokolls und die Gründe für die Ver-

weigerung der Unterschrift müssen im Protokolle bemerkt werden. Dasselbe bleibt in solchem Falle, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, beweisend und verbindlich.

§. 80 §. 18.

§. 167. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen, falls die Verhandlung vom Kommissar nicht unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers, Dolmetschers oder zweier Gerichtsschöppen aufgenommen wird, einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift hat der Kommissar solchen Personen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu dringen.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

A. G.-D. I. 10 §. 19, Anh. §. 68. — R.-D. v. 20. Juni 1816 (Ges.-S. S. 203). — R.-D. v. 8. Oktober 1837 (G.-S. S. 154). — §. 80 §. 19.

§. 168. Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieses aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart desselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem anderen verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

A. G.-D. I. 10 §. 19, Anh. §. 69.

§. 169. Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterschrift mitzubringen oder ihn auszuwählen sich weigert, so muß ihr der Kommissar einen solchen von Amtswegen zuordnen.

Rechtsanwälte, vereidete Protokollführer, auch der Ehemann, wenn er mit seiner Ehefrau erscheint und sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht, können das Geschäft vollziehen.

A. G.-D. I. 10 §. 19, Anh. §. 70.

§. 170. Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur Eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Litisforten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

A. G.-D. I. 10 §. 19, Anh. §. 71.

§. 171. Parteien, welche bloß ihren Namen schreiben, sonst aber weder schreiben noch lesen können, werden den §. 167 gedachten Personen gleich geachtet.

A. G.-D. I. 10 §. 19, Anh. §. 72.

§. 172. Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden gelten die nachstehenden Vor-

schriften. Der Zuziehung eines Protokollführers bedarf es bei diesen Personen nicht.

Wenn mit einem Tauben zu verhandeln ist, so müssen die Vorschläge und Erklärungen des andern Theils, sowie die an den Tauben ergehenden Fragen des Kommissars und die demselben gemachten Bedeutungen wörtlich niedergeschrieben und ihm zum Lesen vorgelegt, auch seine Antworten und Gegenerklärungen wörtlich niedergeschrieben werden, so daß die gewöhnlich nur dem Resultate nach zu Protokoll genommenen mündlichen Unterhandlungen und Traktaten demselben in extenso einverleibt werden müssen. Das Protokoll muß dem Tauben zum eigenen Durchlesen vorgelegt und, daß dies geschehen, von ihm bei der Unterschrift ausdrücklich bescheinigt werden.

Ein Stummer muß seine Vorschläge und Erklärungen, seine Aeußerungen auf die Anträge des andern Theils und seine Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Kommissars eigenhändig in das Protokoll niederschreiben.

Bei Personen, die taub und stumm zugleich sind, müssen die Vorschriften beider vorstehenden Absätze beobachtet werden.

Taubstumme, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, sind nicht fähig, vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten.

Bei einem Blinden muß sich der Kommissar überzeugen, daß derselbe die Person, mit welcher er kontrahiren will, kenne; auch sich versichern, daß und auf welchem Wege derselbe von Gegenständen, die nur durch das Gesicht erkannt werden, die zu einer gewissen Willenserklärung nöthige Kenntniß erlangt habe, und wie dies geschehen, niederschreiben. Auch muß dem Blinden zu der ganzen Verhandlung ein Beistand zugeordnet werden, welcher ihm das Protokoll vorzulesen und an seiner Statt dasselbe zu unterzeichnen hat.

U. G. D. I. 10 §. 19, Anh. §. 73: II 3 §§. 4 bis 8.

§. 173. Die Beobachtung der für die kommissarische Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

CPD. §. 150. — G. 80 §. 12.

Zweiter Theil.

Regulierungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 174. Alle Anträge auf die zur Zuständigkeit der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen (Provokationen) müssen unmittelbar bei derselben angebracht werden.

B. 17 §. 68.

§. 175. Sobald aber der Kommissar von der Generalkommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machenden Anträge an diesen zu richten oder abzugeben, sofern dieselben nicht in Beschwerden über den Kommissar selbst bestehen.

B. 17 §. 69, 70.

§. 176. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Betheiligten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen. Demgemäß sind die Parteien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis der Kommissar die Verhandlung für geschlossen erklärt.

B. 17 §. 72.

Zweiter Abschnitt.

Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisses.

§. 177. Der Kommissar hat bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

B. 34 §. 17 Abs. 1.

§. 178. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissars mit den Betheiligten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren müssen der Provokant und die übrigen Betheiligten über ihre Anträge vernommen werden.

B. 17 §. 87.

§. 179. Die Beurtheilung der Anträge muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, zu erreichen sind. Ist dies der Fall, so müssen die Betheiligten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

B. 17 §. 88.

§. 180. Der Antrag auf Auseinandersetzung (Provokation) bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Informationseinziehung und Einwirkung auf die Betheiligten wegen der von der Willkür der letzteren abhängigen Erklärungen muß aber gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

B. 34 §. 17 Abs. 3.

§. 181. Bei der Informationseinziehung selbst hat der Kommissar sich keineswegs auf die Erklärungen der Betheiligten zu beschränken, sondern die sich anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten Vernehmung anderer mit den Lokalverhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf

die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

B. 34 §. 17 Abj. 4.

§. 182. Sodann muß der Kommissar zu einer bestimmten Ausmittlung des Sach- und Rechtsverhältnisses, soweit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Betheiligten zu vollziehenden General-Verhandlung schreiten.

B. 17 §. 89.

§. 183. Der Kommissar muß von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Betheiligten zur Sache vocalschriftsmäßig zugezogen werden.

Als Betheiligte der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird.

B. 17 §. 90. — B. 34 §. 17 Abj. 5.

§. 184. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt dahin, daß unter Bezeichnung der bevorstehenden Auseinandersetzung denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen wird, bis zu einem bestimmten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Vorschrift des §. 127.

A. G. 21 §§. 11, 12. — G. 80 §. 23.

§. 185. In dem Auseinandersetzungszesse ist zu bemerken, daß, welcher Gestalt und mit welchem Erfolge die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

A. G. 21 §. 13.

§. 186. Melden sich unmittelbare Theilnehmer nicht, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes, und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Naturalabfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

B. 34 §. 27.

§. 187. Der Kommissar muß von Amtswegen für die Herbeischaffung der Legitimation der Betheiligten und ihrer Bevollmächtigten Sorge tragen.

B. 17 §. 91.

§. 188. In Voraussetzung, daß der Kommissar von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald er es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

- a) ob und in welcher Art die Feldmark schon einer Auseinandersetzung unterworfen gewesen ist?
- b) ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem

Theile derselben Grundgerechtigkeiten haben, oder ob diese den bei der Auseinandersetzung Betheiligten ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c) welche Theilnehmungsrechte stattfinden?

d) ob die Grenzen außer Zweifel und in wie fern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilen Rücksicht zu nehmen und im Falle eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behufe eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

B. 17 §. 96.

§. 189. In vorstehenden §§. 178 ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Der Kommissar hat zu erwägen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache übergangen werden können. Aus der Generalverhandlung muß bei jedem Gegenstande hervorgehen, worüber die Betheiligten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben, Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede stehenden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubigter Abschrift zu den Akten zu bringen.

B. 17 §. 98.

§. 190. Nach aufgenommenener Generalverhandlung müssen die Anträge der Betheiligten genau und sorgfältig erwogen werden.

B. 17 §. 99.

§. 191. Namentlich liegt es dem Kommissar ob, zu erwägen, welche von den Betheiligten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen oder doch einstweilen zurückzusetzen sind! nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachten Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und ebenso die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

B. 34 §. 17 Abj. 6.

§. 192. Diese Beurtheilung muß lediglich von dem Kommissar nach seiner Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Dertlichkeit, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften geschehen, und er ist berechtigt, seinem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das weitere Verfahren einzuleiten.

B. 17 §. 100.

§. 193. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß der Kommissar mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. Insofern der Kommissar es nicht vermag, sie insgesamt oder

theilweise in Güte abzumachen, muß er die erheblichen aus dem Generalprotokoll auszuziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankommt, bestimmen und festsetzen, die Parteien über das, was sie zur Erläuterung der Sache, zur Unterstützung und Vertreibung ihrer dabei obwaltenden Gerechtfame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facta gehörig auseinander- und durch Aufnahme der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergehalt aber die Auseinsetzungsbehörde in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinsetzungsgegeschäfts angemessene Art entscheiden könne.

B. 17 §. 104.

§. 194. Der Kommissar hat die Betheiligten zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen und, je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich seine Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger aufrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die von Seiten des Kommissars zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile des Kontumazial-Verfahrens gewärtigen.

B. 34 §. 17 Abs. 2.

§. 195. Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruiert werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinsetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen des Kommissars überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach seinen rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; sowie es ihm auch freisteht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruieren und zur Entscheidung zu bringen, wenn er solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

B. 17 §. 105.

§. 196. Die zur Zuständigkeit der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulierung beauftragten Kommissar instruiert.

Bei dieser Instruktion ist dafür zu sorgen, daß bei auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen zusammengehalten und alle zu einem

und demselben Akte des Geschäfts gehörigen Streitpunkte möglichst gleichzeitig spruchreif gemacht werden.

B. 17 §. 106. — B. 34 §. 28.

Dritter Abschnitt.

Vermessung und Bonitirung.

§. 197. Bedarf es behufs der Auseinsetzung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von dem Kommissar ausgewählt. Dieser sorgt dafür, daß dem Feldmesser zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzeln darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und, wenn es die Betheiligten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

B. 17 §. 114.

§. 198. Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens des Kommissars von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kommt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen.

Dem Feldmesser liegt es ob, in dem Vermessungsprotokolle zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen, und was von demselben erklärt worden.

B. 17 §. 115.

§. 199. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß solche unter Leitung des Feldmessers nach Maßgabe der festgesetzten Klassifikationsordnung vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungs- und Bonitirungsregister übertragen werden.

B. 17 §. 116.

§. 200. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte, so muß der Kommissar ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

B. 17 §. 117.

§. 201. Der Feldmesser muß sich nach dieser Instruktion und im Uebrigen nach dem Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871 pflichtmäßig achten. Wenn sich während der Vermessung über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des anderen Grundstücks Streitigkeiten unter den Parteien hervorthun sollten, so muß der Feldmesser den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken, übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihilfe nöthig hat, sich an den Kommissar wenden.

B. 17 §. 118.

§. 202. Nach bewirkter Vermessung muß der

Feldmesser das Drouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigentum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein möchten.

B. 17 §. 119.

§. 203. Das Geschäft der Bonitirung, d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte für die gegebene Vertlichkeit festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankommt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen, oder für den Fall besonders verpflichtete Personen.

B. 17 §. 120.

§. 204. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt, so bleibt den Betheiligten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil, also der Provokant und der Provokat je einen derselben bestimmt.

B. 17 §. 121.

§. 205. Außer diesem Falle, oder wenn die Betheiligten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt der Kommissar dieselben. Es ist jedoch kein Betheiliger schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der §§. 478, 276, 274, 467, 474 abgelehnt werden können oder unbeeidigt zu vernehmen sind.

B. 17 §. 122. — C.P.D. §§. 371, 42, 41, 358, 367.

§. 206. Die einmal bestellten Boniteure werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Betheiligten und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt oder die Betheiligten mehr vereinzelt werden.

B. 17 §. 123.

§. 207. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarer Unfähigkeit können die Boniteure auf den Antrag der Parteien oder nach eigenem Befinden von dem Kommissar entfernt werden.

B. 17 §. 124.

§. 208. Der Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, soweit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn die Boniteure verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

B. 17 §. 125.

§. 209. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Kommissars festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werth-

schätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

B. 17 §. 126.

§. 210. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und anderen dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildeten, von der Generalkommission zu bestimmenden Sachverständigen.

B. 17 §. 127.

§. 211. Vermessungs- und Bonitirungsregister und Karte sind den Betheiligten zur Erklärung vorzulegen. Der Kommissar muß solche speziell mit den Betheiligten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falles auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Flächengröße und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthumsangaben erforschen.

B. 17 §. 128.

§. 212. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder falls sie unbegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

B. 17 §. 129.

§. 213. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen, so muß der Kommissar nach Anhörung der Betheiligten über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch sein Gutachten zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.¹⁾

B. 17 §. 130.

§. 214. Bei Streitigkeiten über die Bonitirung tritt ein schiebsrichterliches Verfahren ein.

Dasselbe kann auch bei anderen Gegenständen angeordnet werden, welche besser von verständigen, der Defonomie kundigen Männern, an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenschein, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die Generalkommission. Gelangt aber eine in erster Instanz entschiedene Sache in die zweite Instanz, so hat das Ober-Landeskulturgericht darüber zu entscheiden, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiebsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

B. 34 §. 31.

§. 215. Auch ist bei Gegenständen, wobei es auf Einnahme des Augenscheins oder auf Schätzung ankommt, welche die sachverständige Ermittlung, Auffassung und Würdigung der örtlichen Verhältnisse und

¹⁾ Betreffen die Streitigkeiten die Resultate der Vermessung, so kann jeder Betheiligte eine Revision der letzteren in Gemäßheit der §§. 23 ff. des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 verlangen.

deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfangs und der Erzielbarkeit der Nebenweiden, jede Partei, und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der desfalligen Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens zu verlangen; widerspricht jedoch die Gegenpartei der Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den vorliegenden Fall, so entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde über die Statthaftigkeit desselben. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Erg.-G. v. 2. März 1850 Art. 14.

§. 216. Die Würdigung von hauseigenen Anstalten, Forsten und Torlagern darf nur mit Einverständnis aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden.

G. 80 §. 95 Abs. 2.

§. 217. Wenn die Betheiligten sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten (§. 41). Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

B. 34 §. 32.

§. 218. Die mit der Leitung der Kreisvermittlungsbeförden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreisverordneten verschiedener Meinung sind. Doch findet dies nur dann statt, wenn die Parteien sich wegen des Obmanns nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Kommissar oder Kreisverordneten zu substituieren.

B. 34 §. 33.

§. 219. Das Verhältnis der Schiedsrichter zu dem Instrumenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache, sind durch die Ministerial-Instruktion vom 12. Oktober 1835 näher bestimmt worden.

Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

B. 34 §. 34.

Vierter Abschnitt.

Berechnung und Vorlegung des Planes.

§. 220. Sind alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplanes erforderlich sind, vorhanden, so muß der Kommissar dazu schreiten.

B. 17 §. 131.

§. 221. Auch dann kann mit der Aufstellung des Planes vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand eines Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung nicht von Belang ist, oder mit der Regulirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die

Beilegung jenes Streits nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen behauptete Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung vorbehalten.

B. 17 §. 132.

§. 222. Bei einem solchen Vorbehalt eventueller Abfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, soviel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

B. 17 §. 133.

§. 223. Ob die Sache zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen des Kommissars überlassen, und die Parteien können gegen die diesfälligen Verfügungen, sowie über die Zulässigkeit der Befreiung ihrer Ansprüche mittelst der in §. 221 gedachten Vorbehalte, nur die Entscheidung der Generalkommission nachsuchen.

B. 17 §. 135.

§. 224. Der Kommissar muß bei der Anfertigung des Planes mit der möglichsten Sorgfalt und Unparteilichkeit zu Werke gehen.

B. 17 §. 136 Satz 1.

§. 225. Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes hat der Kommissar zwar die Wünsche der Betheiligten zu berücksichtigen, er ist aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungs-mittel nach den Gesetzen von der Willkür derselben abhängig gemacht ist; vielmehr hat er den Auseinandersetzungsplan, wie er nach den örtlichen Verhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen haben.

Den Parteien bleibt zwar überlassen, wegen der desfalligen Anordnung des Kommissars die Entscheidung der Generalkommission nachzusuchen, sie müssen aber bis zu dieser Entscheidung den Anordnungen des Kommissars unweigerlich Folge leisten.

B. 34 §. 17 Abs. 7.

§. 226. Insbesondere hat der Kommissar bei der neuen Vertheilung der Ländereien nicht nur seine Vermittelung einzulegen, daß die möglichst vollkommensten Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Tristen in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermocht, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung beseitigt werden; sondern er darf auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, muß vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn er solches nicht erreichen kann, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten.

AG. 21 §. 9.

§. 227. Der Plan muß die Vorschläge des Kommissars, soweit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwicklung der Grundzüge, worauf sie beruhen enthalten. In demselben müssen die jedem Betheiligten anzuweisenden Abfindungen der Regel nach speziell aufgeführt werden.

B. 17 §. 136 Satz 2 §. 137.

§. 228. Zu den Gegenständen, welche bleibende Verhältnisse betreffen, gehören Tristen, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgräben, Wässerungen zum Schafwaschen, zu Viehtränken u. s. w.

B. 17 §. 138.

§. 229. Die Regulirung der Gegenstände, welche entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, ist der Regel nach bis nach erfolgter Feststellung des Auseinandersezungplanes auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen wegen der Zeit der Ausführung der Auseinandersezung verschoben werden.

B. 17 §. 139.

§. 230. Der entworfene Plan muß den Betheiligten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In so fern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeinde betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht, insoweit er aber die besonderen Rechte einzelner Betheiligten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

B. 17 §. 140.

§. 231. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher des Grundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

B. 17 §. 141.

§. 232. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt, so muß der Kommissar zur Instruktion der Streitpunkte nach Vorschrift der §§. 193 ff. schreiten. Dabei muß er dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens soweit beendet werde, daß der Errichtung des Auseinandersezungsprozesses nichts weiter im Wege steht.

Der Kommissar muß daher, wenn Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplanes ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Betheiligten vorlegen und darüber, wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falles aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruieren.

B. 17 §§. 142, 143.

§. 233. Wird ein Vergleich gestiftet, so muß der Kommissar nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle anderen bisher noch ausgesetzten Nebenpunkte in Güte zu erledigen suchen, und solchergestalt die Sache bis zur Errichtung des Prozesses und bis zur Ausführung vorbereiten.

B. 17 §. 144.

§. 234. In allen Fällen steht es den Betheiligten frei, bei Streitigkeiten über die Anlagen der zur Auseinandersezung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, daß die Kreisvermittelungsbehörde darüber gehört werde. Weicht die Ansicht derselben von der des Kommissars ab, so bleibt es der Beurtheilung der Auseinandersezungsbehörde überlassen, ob unter beiden über die Gründe der Abweichung behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung verhandelt werden soll.

B. 34 §. 35. — B. 44 §. 19. — B. 17 §. 187.

Fünfter Abschnitt.

Interimistitum.

§. 235. Entstehen Streitigkeiten darüber, wie es in den bei der Generalkommission anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersezung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Generalkommission selbst oder auch der Kommissar diesfalls ein Interimistitum festsetzen. Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstand und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersezung und zur Vorbereitung eines schiedlichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten. Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersezung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte endgültig entschieden worden, oder die Auseinandersezung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden.

B. 34 §. 36. — B. 44 §. 5.

§. 236. Gegen ein nach §. 235 von dem Kommissar oder der Generalkommission festgesetztes Interimistitum findet sofortige Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn das Interimistitum von dem Kommissar festgesetzt ist, die Generalkommission.

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

B. 80 §. 77.

Sechster Abschnitt.

Kontumazialverfahren im Laufe der Regulirung.

§. 237. Wenn die Betheiligten den kommissarischen Verfügungen nicht gehörig Folge leisten und die Termine nicht gehörig abwarten, so findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben

zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgekommenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Ortes der Regulirung vor dem Termine selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht.

B. 17 §. 145. CPO. §. 209.

§. 238. Erscheint ein Betheiligter in dem ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtigkeiten so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung des Kommissars ankommen lasse.

B. 17 §. 146.

§. 239. Der Kommissar fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allensfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersehungsplanes fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von dem Kommissar geprüft. Er hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die Generalkommission ein.

B. 14 §. 146.

§. 240. Ist ein Betheiligter in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben, und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht desselben angenommen, daß er das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität des Kommissars lediglich Bezug nehme, welcher dann, wie es in dem vorigen Paragraphen vorgeschrieben ist, fortfährt.

B. 17 §. 148.

§. 241. Hat der Termin zur Erklärung über den von dem Kommissar angefertigten Auseinandersehungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Betheiligten herrühren und von dem Kommissar in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Generalkommission zur Entscheidung eingesandt.

B. 17 §. 149.

§. 242. Vorstehende Vorschriften finden auch in

dem Falle Anwendung, wenn ein Betheiligter seinen Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

B. 17 §. 151.

§. 243. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeinde oder die Theilhaber eines nach §. 62 für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesamt ausbleiben, wozegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften der §§. 65 und 67 Anwendung finden.

B. 17 §. 152.

§. 244. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß dem in den früheren Terminen ausgebliebenen Betheiligten von dem anderweitigen Termine Nachricht gegeben und er dazu vorgeladen werden. Erscheint er auf diese Vorladung, so muß er auch über die in seiner Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, er muß aber die durch sein Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn er sich in den nachstehenden Terminen vor der Entscheidung selbst meldet.

B. 17 §. 153.

Siebenter Abschnitt.

Ausführung der Auseinandersehung.

§. 245. Die Ausführung der Auseinandersehung erfolgt in dem durch Einigung der Betheiligten oder durch die Generalkommission bestimmten Zeitpunkte.

B. 17 §. 202.

§. 246. Die Ausführung vor Bestätigung des Rejesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Die Generalkommission ist jedoch befugt, indem sie auf Ausführung erkennt, dabei zugleich festzusetzen:

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, statifinde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet:

- a) daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung für die Betheiligten, welche solche verlangen, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich
- b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Generalkommission hat jedoch, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern, und zu den Akten ihr Gutachten abzugeben:

ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist? damit das Ober-Landeskulturgericht hiernach seine Entscheidung treffen könne.

Diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren

Ausführung Schaden leiden, müssen von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt werden.

B. 17 §§. 203, 204. — B. 44 §. 6.

§. 247. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Abfindung und endgültige Lokalbestimmung der Grenzen der Landabfindungen, sondern auch die Veranlassung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragung in das Grundsteuerkataster, ingleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den unmittelbaren Theilnehmern noch zu reguliren sind, sowie die vorchriftsmäßige Erledigung der Ansprüche der entfernten Theilnehmer.

Auch die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen u. s. w. müssen regulirt und im Mangel eines Vergleichs zur Entscheidung der Generalkommission vorbereitet werden.

B. 17 §§. 196—200.

§. 248. Der Kommissar hat selbstthätig dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Er hat es also keineswegs dabei bewenden zu lassen, daß die Betheiligten solche zur Sprache bringen, sondern seinerseits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige endgültig erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden.

B. 34 §. 57.

§. 249. Zu der Ausführung der Auseinandersetzung gehört auch die Regulirung des Verhältnisses zwischen Pächtern und Verpächtern sowie zwischen Eigenthümern und Nießbrauchern.

B. 17 §§. 196, 198.

§. 250. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Betheiligten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, alle obengedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Generalkommission zu erwarten sei.

B. 17 §. 201.

Achter Abschnitt.

Errichtung des Rezesses.

§. 251. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maßgabe der Vergleiche und der Entscheidung der Rezej entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Berufungsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 221—223 näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken.

B. 17 §. 158.

§. 252. Der Rezej muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultates der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besizungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortbauenden Befugnisse, die ein Theil auf den Besizungen des andern etwa behält, und alles, was ein Theil dem andern, in Gesolge der Auseinandersetzung, es sei fortbauend oder zeitweise, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ic., und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnisse entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

B. 17 §. 159.

§. 253. Die Entwerfung des Rezesses geschieht durch den Kommissar.

Der Entwurf muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingefandt werden.

B. 17 §§. 160, 161.

§. 254. Die Generalkommission muß das ganze Verfahren des Kommissars und den Inhalt des Rezesses in Beziehung auf Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit prüfen. Sie muß vorzüglich:

1. den Legitimationspunkt,
2. das Interesse der moralischen Personen, soweit sie für dieselben von Amtswegen zu sorgen hat,
3. die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommissfolger und
4. das landespolizeiliche Interesse berücksichtigen.

Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie den Kommissar zurechtweisen und demselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhefen sei.

Sind die Betheiligten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen, so entscheidet die Generalkommission wegen der solchergestalt unerledigten, ingleichen wegen der schon von dem Kommissar ermittelten Ausstellungen.

B. 17 §§. 162—164.

§. 255. In eben der Art verfährt die Generalkommission, wenn ihr Rezej, die nicht unter ihrer Leitung geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

B. 17 §. 165.

§. 256. Vereinigen sich die Betheiligten bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, so kann die Generalkommission dergleichen Nebenabreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrags beschränken.

B. 34 §. 37.

§. 257. Findet die Generalkommission die von den Betheiligten genommenen Abreden bei einem oder dem anderen Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, falls

deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Betheiligten nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und inwieweit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und inwieweit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können, nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen eine anderweite Ausgleichung der Betheiligten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist. Dabei gilt die Regel, daß die getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten ist.

B. 34 §. 38.

§. 258. Die Vollziehung des Rezesses kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der Generalkommission mit diesem Geschäfte beauftragten Kommissar oder Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen.

Abl.G. v. 2. März 1850 §. 108 Abs. 2. — Ergänz. G. vom 2. März 1850 Art. 15. B. 34. §§. 41 u. 43.

§. 259. Der Kommissar muß nicht nur für eine gesetzmäßige Vollziehung des Rezesses Sorge tragen, und also den Betheiligten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben erläutern, sondern auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung des Rezesses in Hinsicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Betheiligten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dies geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokolle bemerken.

B. 17 §. 167.

§. 260. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunden den Glauben öffentlicher Dokumente haben, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht.

B. 34 §. 42.

§. 261. Wenn bei dem Rezeß nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erloschig sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung erteilt.

B. 17 §. 168.

§. 262. Der vollzogene und von der Generalkommission bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Zwangsvollstreckung verfügt werden.

B. 17 §. 169.

§. 263. Durch den nach §. 261 bestätigten Rezeß wird das Auseinandersetzungsverfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Kommissars, die Be-

theiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Betheiligten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Demgemäß ist keiner der Betheiligten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt oder in dem Rezeße ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, bloß mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitbetheiligten belästigen, und demgemäß nach dem obengedachten Grundsätze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschten.

B. 17 §. 170.

§. 264. Die für die Betheiligten bestimmten Ausfertigungen des Rezesses werden dem Kommissar zur Ausfertigung übersandt, und zwar, falls die Ausführung der Auseinandersetzung noch nicht geschehen sein sollte, mit den hierzu erforderlichen Anweisungen.

B. 17 §. 172.

§. 265. Das Recht der Zwangsvollstreckung gebührt der Generalkommission nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts, sondern auch wegen der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen, oder von ihr bloß bestätigten Rezesse.

B. 17 §. 205. G. 80 §. 93.

§. 266. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird eine Ausfertigung des bestätigten Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungsprotokolls dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin aßervirt bleiben.

B. 17 §. 206.

§. 267. Ein Exemplar der Karte ist zur Niederlegung im landrathlichen Archive bestimmt.

Auf Verlangen der Betheiligten kann dasselbe dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher und wenn letzterer an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem bei der Sache am meisten Betheiligten ausgeantwortet werden. Die Karte ist zur Einsicht jedes Betheiligten bereit zu halten.

B. 34 §. 64.

§. 268. Die Kommissionsakten, die Urkarte und sämtliche Register werden im Archiv der Generalkommission niedergelegt.

B. 17 §. 207.

§. 269. Jedem Betheiligten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Auseinandersetzungs-Verhandlungen, Karten und Vermessungs-Registern in beglaubigter Form Abschriften oder Auszüge erteilt werden.

B. 17 §. 208.

Neunter Abschnitt.

Auseinandersezungskosten¹⁾.

§. 270. Wegen der Regulirung von Inzidentpunkten findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Auseinandersezung nur insofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der Auseinandersezung zur Sache gezogenen Bethiligten keine Kosten zur Last gesetzt werden.

B. 17 §. 211. AG. 21 §. 27.

§. 271. Die Kosten, welche durch die Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen dem unterliegenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen über Prozeßkosten zur Last.

B. 17 §. 212. — GPD. v. 19. Mai 1851 §. 29. — B. v. 13. Mai 1867 §. 33. — G. v. 5. April 1869 §. 27.

§. 272. Für persönlich abgewartete Termine können die Betheiligten Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten nicht erstattet verlangen. Auch können die Parteien einander die an ihre Bevollmächtigten, Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten nicht in Rechnung stellen.

Ist ein Dritter nach §. 270 zu den Auseinandersezungskosten beizutragen nicht verpflichtet, so kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für einen bestellten Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Betheiligten gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch, wenn sie für den Machtgeber selbst, falls dieser dergleichen zu beanspruchen hätte, nach dessen persönlichen Verhältnissen im geringeren Betrage festzusetzen wären, auf diesen Betrag zu ermäßigen.

Die nach §. 73 lit. b, c aus der Mitte der Betheiligten bestellten Bevollmächtigten können von ihren Machtgebern Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten beanspruchen.

Regulativ v. 25. April 1836 §. 6.

§. 273. Streitigkeiten unter den Parteien über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache statifindenden Rechtszang. Alle übrigen, die Regulirungskosten betreffenden Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Betheiligten sich bei den Festsetzungen der Generalkommission nicht beruhigen, im Wege der Beschwerde zur Entscheidung des vorgelegten Ministeriums zu bringen.

Regulativ v. 25. April 1836 §. 13.

Dritter Theil.

Streitverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder und Kommissare der Auseinandersezungsbörden.

§. 274. Ein Mitglied (Hülfsarbeiter) einer Aus-

einandersezungsbörde ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen es selbst Partei ist, oder in Ansehung, welcher es zu einer Partei in dem Verhältniße eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher es in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen es als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen es in einer früheren Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

GPD. §. 41.

§. 275. Die Mitglieder (Hülfsarbeiter) der Generalkommissionen werden durch die kommissarische Bearbeitung einer Auseinandersezungssache von der Ausübung des Richteramts in erster Instanz nicht ausgeschlossen.

G. 80 §. 4.

§. 276. Ein Mitglied (Hülfsarbeiter) einer Auseinandersezungsbörde kann sowohl in den Fällen, in welchen es von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

GPD. §. 42.

§. 277. Eine Partei kann ein Mitglied einer Auseinandersezungsbörde wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

GPD. §. 43.

§. 278. Das Ablehnungsgeßuch ist bei der Börde, welcher das Mitglied angehört, anzubringen; es kann bei derselben zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Mitgliedes Bezug genommen werden.

1) Vergl. §. 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1885.

Das abgelehnte Mitglied hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Mitglied, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

CPD. §. 44.

§. 279. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet die Behörde, welcher der Abgelehnte angehört, wenn dieselbe durch Ausschneiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde.

CPD. §. 45.

§. 280. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige Instruktionsverhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 46.

§. 281. Ein abgelehntes Mitglied hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

CPD. §. 47.

§. 282. Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Behörde hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Mitglied einer Auseinandersetzungsbehörde aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

CPD. §. 48.

§. 283. Die Vorschriften der §§. 274, 276 bis 282 finden auf die Ausschließung und Ablehnung eines Kommissars entsprechende Anwendung. Jedoch können die Mitglieder der Generalkommissionen in Sachen, in welchen sie in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu Kommissaren für die zweite Instanz ernannt werden.

Das die Ablehnung eines Kommissars betreffende Gesuch ist bei der zuständigen Generalkommission anzubringen, welche darüber, auch wenn der Kommissar das Ablehnungsgesuch für begründet hält, zu entscheiden hat.

§. 80 §. 5.

Zweiter Titel.

Betheiligung Dritter am Rechtsstreit.

§. 284. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch gegen beide

Parteien bei derjenigen Generalkommission geltend zu machen, vor welcher der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

CPD. §. 61.

§. 285. Der Hauptprozeß kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

CPD. §. 62.

§. 286. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obstege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

CPD. §. 63.

§. 287. Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

CPD. §. 64.

§. 288. Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

CPD. §. 65.

§. 289. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozeß erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 70 als Streitgenosse der Hauptpartei.

CPD. §. 66.

§. 290. Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Erklärung zum Protokoll oder Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Kommissar. Das Protokoll oder der Schriftsatz muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

CPD. §§. 67, 62, 457. — §. 80 §. 36. — B. 17 §. 69.

§. 291. Ueber die Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger Instruktion zwischen

den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen ein Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

CPD. §. 68.

§. 292. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

CPD. §. 69.

§. 293. Die Streitverkündung erfolgt durch Erklärung zum Protokoll oder Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Kommissar. In dem Protokoll oder Schriftsatz sind der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben.

Abchrift des Protokolls oder Schriftsatzes ist dem Gegner des Streitverkünders mitzutheilen.

CPD. §§. 70, 462, 457. — G. 80 §. 36. — B. 17 §. 69.

§. 294. Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitrifft, so bestimmt sich sein Verhältniß zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des §. 288 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt in Folge der Streitverkündung möglich war.

CPD. §. 71.

§. 295. Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlic der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

CPD. §. 72.

§. 296. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen be-

hauptet, kann, wenn er diesen benennt und ihm vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet, bis zur Erklärung des Benannten oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klageantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

CPD. §. 73.

§. 297. In der dritten Instanz kommen über die Theilnehmung Dritter am Rechtsstreite die Vorschriften der §§. 61 bis 73 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Dritter Titel.

Prozeßkosten.

§. 298. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nothwendig waren.

Für persönlich abgewartete Termine können jedoch die Parteien Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten nicht erstattet verlangen. Auch können die Parteien einander die an ihre Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten nicht in Rechnung stellen.

Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten der obsiegenden Partei sind nur in Prozessen zweiter und dritter Instanz zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Bevollmächtigten jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

CPD. §. 87. — G. 80 §. 8 Abs. 1, 2. — Regulativ vom 25. April 1836 §. 6.

§. 299. Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnißmäßige geringfügige war

und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

CPD. §. 88.

§. 300. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

CPD. §. 89.

§. 301. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

CPD. §. 90.

§. 302. Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

CPD. §. 91.

§. 303. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz können der obliegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

CPD. §. 92.

§. 304. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

CPD. §. 93.

§. 305. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

CPD. §. 94.

§. 306. Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kosten-erstattung nach Kopftheilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Betheiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts

begündete Verpflichtung, wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

CPD. §. 95.

§. 307. Die Bestimmungen der §§. 298 bis 304 finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§. 289), so sind die Vorschriften des §. 306 maßgebend.

CPD. §. 96.

§. 308. Gelegliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher, in dritter Instanz auch Gerichtsschreiber können durch die erkennende Behörde auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne Instruktions-Verhandlung, in dritter Instanz ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 97. — G. 80 §§. 8, 13.

§. 309. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei der Generalkommission anzubringen; es kann bei derselben zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtsfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

CPD. §. 98. — G. 80 §. 8.

§. 310. Die Entscheidung über das Festsetzungs-gesuch kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Anszages genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluss findet sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 99. — G. 80 §. 8.

§. 311. Sind die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt, so hat die Generalkommission nach Anbringung eines Festsetzungs-gesuchs den Gegner aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

CPD. §. 100. — G. 80 §. 8 Abs. 4.

Vierter Titel.

Sicherheitsleistung.

§. 312. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder das Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt

durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

CPD. §. 101.

§. 313. Ausländer, welche als Kläger aufgetreten sind, haben, wenn sie die Berufung oder Revision einlegen oder die Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage erheben, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. bei Widerklagen;
3. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung ange stellt werden;
4. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenebuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

CPD. §. 102. — G. 80. §. 9.

§. 314. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen bei Einlegung der Berufung oder Revision oder bei Erhebung der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage verloren hat oder im weiteren Laufe des Rechtsstreits verliert oder wenn die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, in den vorbezeichneten Zeitpunkten weggefallen ist oder im weiteren Laufe des Rechtsstreits wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbefristet ist.

CPD. §. 103. — G. 80 §. 9.

§. 315. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbefristet ist.

CPD. §. 104. — G. 80 §. 9.

§. 316. Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären, oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

CPD. §. 105. — G. 80 §. 9.

Fünfter Titel. Armenrecht.

§. 317. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwen-

digen Unterhalts die Kosten des Prozeßes zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

CPD. §. 106.

§. 318. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

- 1) die einstweilige Befreiung von der Verrichtung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
- 2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
- 3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

CPD. §. 107.

§. 319. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

CPD. §. 108.

§. 320. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht, in erster und zweiter Instanz bei der Generalkommission anzubringen; es kann zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, kann das Zeugniß auch von der vor-mundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

CPD. §. 109. — G. 80 §. 10.

§. 321. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

CPD. §. 110.

§. 322. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige,

Befreiung von den im §. 318 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

CPD. §. 111.

§. 323. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

CPD. §. 112. — G. 80 §. 10.

§. 324. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

CPD. §. 113.

§. 325. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendet ist.

CPD. §. 114.

§. 326. Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung der Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

CPD. §. 115.

§. 327. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

CPD. §. 116. — G. 80 §. 10.

§. 328. Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige Instruktion, in dritter Instanz ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

CPD. §. 117. — G. 80 §. 10.

§. 329. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

CPD. §. 118.

Sechster Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 330. Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

CPD. §. 208.

§. 331. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten stets von selbst ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrages bedarf.

CPD. §. 209. — G. 80 §. 32.

§. 332. Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

CPD. §. 210.

§. 333. Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

CPD. §. 211.

§. 334. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

CPD. §. 212.

§. 335. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Nothfrist muß bei der Generalkommission beantragt werden.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt, so kann der Antrag sowohl bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht erfolgen.

Die Wiedereinsetzung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt.

Bei der Generalkommission und bei dem Kommissar kann der Antrag auch durch Erklärung zum Protokolle gestellt werden.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

- 1) die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
- 2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
- 3) die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung

oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

CPD. §. 214. — O. 80 §. 33.

§. 336. Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholtte Prozeßhandlung zusteht.

Steht die Entscheidung über die nachgeholtte Prozeßhandlung nicht der Generalkommission zu, so hat diese nur zu prüfen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung an sich statthaft und in der vorgeschriebenen Form und Frist angebracht sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an diejenige Behörde statt, welche über die nachgeholtte Prozeßhandlung zu entscheiden hat.

CPD. §. 215. — O. 80 §. 34.

§. 337. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholtte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholtte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

CPD. §. 216.

Siebenter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 338. Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein.

CPD. §. 217. — O. 80 §. 35.

§. 339. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen.

CPD. §. 218. — O. 80 §. 35.

§. 340. Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen.

CPD. §. 219. — O. 80 §. 35.

§. 341. Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

CPD. §. 222. — O. 80 §. 35.

§. 342. Ist eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten, so haben die Generalkommission und der Kommissar von Amtswegen für die Fortsetzung des Verfahrens zu sorgen und nach Erledigung der entgegenstehenden Hindernisse die der Sachlage entsprechenden Verfügungen an die Betheiligten zu erlassen. Mit Zustellung dieser Verfügungen hört die Unterbrechung

oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Verfügung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

O. 80 §. 35 Abs. 2.

§. 343. Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§. 338, 340) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; die Generalkommission kann jedoch die Aussetzung des Verfahrens von Amtswegen anordnen und hat in diesem Falle die Dauer der Aussetzung zu bestimmen.

CPD. §. 223. — O. 80 §§. 35, 31 Abs. 1.

§. 344. Befindet sich eine Partei zu Kriegzeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann die Generalkommission von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

CPD. §. 224. — O. 80 §. 31 Abs. 1.

§. 345. Die Generalkommission kann das Verfahren aus in der Sache liegenden Gründen während einer von ihr zu bestimmenden Frist ruhen lassen.

Die Fortsetzung des Verfahrens richtet sich in diesem Falle wie in den Fällen der §§. 343, 344 nach den Vorschriften des §. 342.

O. 80 §§. 31, 35.

§. 346. Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei der Generalkommission anzubringen; es kann bei derselben zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPD. §. 225. — O. 80 §. 13.

§. 347. Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer Instruktion eintretende Unterbrechung wird der Erlaß der auf Grund dieser Instruktion zu fällenden Entscheidung nicht gehindert.

CPD. §. 226. — O. 80 §. 35.

§. 348. Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung, sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 229.

§. 349. Im Verfahren vor dem Revisionsgerichte finden die Vorschriften der Deutschen Civil-

prozessordnung über die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Ist eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens eingetreten, und erfolgt nicht die Aufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozessordnung, so hat das Revisionsgericht hiervon der Generalkommission Nachricht zu geben. Dieselbe hat in diesem Falle nach den für die erste und zweite Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren und — sobald das Verfahren fortgesetzt werden kann — eine entsprechende Mittheilung an das Revisionsgericht zu machen, welches die erforderlichen Ladungen zustellen läßt. Mit Zustellung der Ladungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Ladung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Das Revisionsgericht ist verpflichtet, bei Aufnahme des Verfahrens die Legitimation der Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter von Amtswegen zu prüfen und Bedenken, welche sich ergeben und vor dem Revisionsgerichte nicht zu beseitigen sind, durch die Generalkommission nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes erledigen zu lassen.

Der §. 228 der Deutschen Civilprozessordnung findet keine Anwendung.

G. 80 §§. 35, 31, 74.

Achter Titel.

Werth des Streitgegenstandes.

§. 350. Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgestellt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme, sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.
CPD. §. 3.

§. 351. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.
CPD. §. 4.

§. 352. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.
CPD. §. 5.

§. 353. Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.
CPD. §. 6.

§. 354. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks

durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

CPD. §. 7.

§. 355. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.
CPD. §. 8.

§. 356. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.
CPD. §. 9.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urtheil.

§. 357. Die bei der Auseinandersetzung hervortretenden Streitpunkte sind von dem Kommissar zur Instruktion zu ziehen.

G. 80 §. 37 Abs. 1. — B. 17 §. 104. — B. 34 §. 17.

§. 358. Die Instruktion kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben gerichtet werden, wenn eine Partei ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.
CPD. §. 231.

§. 359. Der Kommissar kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.
CPD. §. 128. — G. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 360. Wird eine besondere Klage angestellt, so erfolgt die Erhebung derselben durch Einreichung an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissarischen Protokolle.

Die Klage soll enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Parteien,
- 2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

In der Klage soll ferner der Werth des nicht

einer in bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden.

§. 80. §§. 37 Abs. 2, 98. — CPO. §. 230.

§. 361. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig ist.

Die Besizklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.

CPO. §. 232.

§. 362. Der Kommissar kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozeßverfahren verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

CPO. §. 136. — §. 80 §. 12.

§. 363. Der Kommissar kann die von ihm erlassenen, eine Trennung oder Verbindung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

CPO. §. 141. — §. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 364. Der Kommissar kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

CPO. §. 142. — §. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 365. Durch die Geltendmachung eines Anspruchs in der Instruktionsverhandlung wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

§. 80 §. 38. — CPO. §§. 235, 254.

§. 366. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu zediren.

Die Veräußerung oder Zession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 289 keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

CPO. §. 236.

§. 367. Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstückes der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

CPO. §. 237.

§. 368. Die Bestimmungen des §. 366 Absatz 3 und des §. 367 kommen insoweit nicht zur

Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder zedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

CPO. §. 238.

§. 369. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Anspruch in der Instruktionsverhandlung geltend gemacht wird.

CPO. §. 239. — §. 80 §. 38.

§. 370. Die Rechtshängigkeit eines durch besondere Klage erhobenen Anspruchs tritt mit der Erhebung der Klage ein.

Diejenigen Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Mittheilung der Klage geknüpft werden, treten erst mit der Zustellung der Klage ein.

Wird nach Erhebung der Klage die Zustellung derselben bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Erhebung der Klage ein.

CPO. §§. 235, 197. — §. 80 §. 39.

§. 371. In erster Instanz ist eine Aenderung der Klage unbeschränkt zulässig.

§. 80 §. 40.

§. 372. Die Zurücknahme einer Klage ist nur dann statthaft, wenn die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses entweder gleichzeitig anderweit erfolgt oder zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich ist.

Im letzteren Falle hat die Zurücknahme der Klage zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem ange stellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenersatzung erfolgt ist.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der Instruktionsverhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissariischen Protokolle. Von der Zurücknahme der Klage ist der Gegner durch den Kommissar zu benachrichtigen.

§. 80 §. 41. — CPO. §. 243.

§. 373. Zwischen der Zustellung der Klage und dem Termine zur Instruktion soll ein Zeitraum von

mindestens drei Tagen liegen, wenn die Zustellung im Bezirke der zuständigen Generalkommission, mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reiche erfolgt (Einlassungsfrist).

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Kommissar bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist angemessen zu bestimmen.

CPD. §. 459. — G. 80 §. 26.

§. 374. In dem Instruktionsverfahren ist zu Protokoll festzustellen:

- 1) welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;
- 2) welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
- 3) in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

CPD. §. 315. — G. 80 §. 11.

§. 375. Bei der Instruktionsverhandlung hat der Kommissar dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatfachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

CPD. §. 464. — G. 80 §. 36.

§. 376. Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatfachen zu erklären.

Thatfachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestritten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatfachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

CPD. §. 129. — G. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 377. Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; der Kommissar kann jedoch die abgesenderte Instruktion über diese Einreden von Amtswegen anordnen.

Aus solche Einreden sind nur anzusehen:

- 1) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges,
- 2) die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
- 3) die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
- 4) die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; die Generalkommission

kann jedoch anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

CPD. §§. 465, 247, 248.

§. 378. Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklagen, Replik u. f. w.) können bis zum Schlusse der Instruktion geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obliegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

CPD. §. 251. — G. 80 §. 12.

§. 379. Der Kommissar kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbstständigen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden Replik u. c.) die Instruktion zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu beschränken sei.

CPD. §. 137. — G. 80 §. 12.

§. 380. Bis zum Schlusse der Instruktion kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

CPD. §. 253.

§. 381. Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

In Betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des fünften bis neunten Titels bestimmt.

CPD. §. 255. — G. 80 §. 12.

§. 382. Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der Instruktion geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden findet die Vorschrift des §. 378 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

CPD. §. 256. — G. 80 §. 12.

§. 383. Der Kommissar kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

CPD. §. 134. — G. 80 §. 12.

§. 384. Der Kommissar kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, welche eine Einnahme des Augenscheins

oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

CPD. §. 135. — G. 80 §. 12.

§. 385. Ueber landwirthschaftliche Gegenstände bedarf es, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Kommissars, keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen.

B. 17 §. 107.

§. 386. Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des vierten bis zehnten Titels bestimmt.

CPD. §. 257.

§. 387. Die Beweisverhandlungen sind den Parteien vorzulegen und diese über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu hören.

G. 80 §. 47.

§. 388. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch die Deutsche Civilprozessordnung bezeichneten Fällen gebunden.

CPD. §. 259.

§. 389. Ist unter den Parteien freitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

CPD. §. 260.

§. 390. Die von einer Partei behaupteten Thatfachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner zum kommissarischen Protokolle zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

CPD. §. 261.

§. 391. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor dem Kommissar erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständnis an-

zusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

CPD. §. 262.

§. 392. Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.

CPD. §. 263.

§. 393. Thatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

CPD. §. 264.

§. 394. Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

CPD. §. 265.

§. 395. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschreibung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

CPD. §. 266.

§. 396. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten kommissarischen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

CPD. §. 267. — G. 80 §. 12.

§. 397. Die Generalkommission kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen und die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor den Kommissar verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

CPD. §. 268.

§. 398. Die Generalkommission kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß das Verfahren bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits

oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde anzusetzen sei.

CPD. §. 139. — G. 80 §. 12.

§. 399. Die Generalkommission kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

CPD. §. 140. — G. 80 §. 12.

§. 400. Die Generalkommission kann die von ihr erlassene, eine Aussetzung des Verfahrens betreffende Anordnung wieder aufheben.

CPD. §. 141. — G. 80 §. 12.

§. 401. Die Parteien können von den kommissarischen Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen.

Dritten Personen kann ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

CPD. §. 271.

Zweiter Titel. Urtheil.

§. 402. Zur Abfassung des Urtheils sind die Akten an die Generalkommission einzureichen.

G. 80 §. 48.

§. 403. Die Generalkommission entscheidet, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, durch Endurtheil.

CPD. §. 272.

§. 404. Ist von mehreren geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Wiederklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so kann die Generalkommission dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) erlassen.

CPD. §. 273.

§. 405. Ist von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erfolgen.

CPD. §. 274.

§. 406. Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

CPD. §. 275.

§. 407. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann die Generalkommission über den Grund vorab entscheiden.

Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; die Generalkommission kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, anordnen, daß über den Betrag zu instruiren sei.

CPD. §. 276.

§. 408. Verzichtet der Kläger bei der Instruktion auf den geltend gemachten Anspruch, so kann er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abgewiesen werden.

CPD. §. 277.

§. 409. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der Instruktion ganz oder zum Theil an, so kann sie dem Anerkenntnisse gemäß verurtheilt werden.

CPD. §. 278.

§. 410. Die Generalkommission hat über alle streitigen Ansprüche, deren Erledigung es bedarf, um die Auseinandersetzung zur vorschriftsmäßigen Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen, von Amtswegen zu erkennen.

Ist die Feststellung eines streitigen Anspruchs zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich, so ist die Generalkommission nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebensforderungen.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat die Generalkommission in allen Fällen auch ohne Antrag zu erkennen.

B. 17 §. 104. — B. 34 §. 7. — CPD. §. 279.

§. 411. Das Urtheil erster Instanz erfolgt auf Vortrag eines vom Vorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters.

Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

G. 80 §. 49.

§. 412. Die Generalkommissionen haben ihre Entscheidungen in der für richterliche Urtheile vorgeschriebenen Form abzufassen.

Das Urtheil enthält:

1. Die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der Akten unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

B. 44 §. 4. — CPD. §. 284.

§. 413. Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unter-

schrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.

CPD. §. 286.

§. 414. Die Urtheile sind von Amtswegen in Ausfertigung zuzustellen; die Prozeßbevollmächtigten erhalten Abschriften des Urtheils. Die Zustellung kann nach den Vorschriften der §§. 117, 118 bewirkt werden. In diesem Falle tritt die Ausfertigung an Stelle der im §. 117 erwähnten beglaubigten Abschrift.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden der Spruchbehörde zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

G. 80 §. 50. — CPD. §. 288.

§. 415. Die Spruchbehörde ist an die Entscheidung, welche in den von ihr erlassenen End- und Zwischenurtheilen enthalten ist, gebunden.

CPD. §. 289.

§. 416. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von der Spruchbehörde auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige Instruktion entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 290.

§. 417. Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, für welchen die Auseinandersetzungsbehörde zuständig ist, oder der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergegangen, so ist die erforderliche Ergänzung des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen. Die nachträgliche Entscheidung ist von derjenigen Spruchbehörde zu erlassen, welche das zu ergänzende Urtheil abgefaßt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige neue Instruktion ergehen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften, welche auf das dem Urtheil zum Grunde liegende Verfahren Anwendung finden.

G. 80 §. 52.

§. 418. Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen oder von Amtswegen zur Instruktion gezogenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll.

CPD. §. 293.

Dritter Titel.

Veräumnisurtheil.

§. 419. Erscheint im Termine zur Instruktion eines Rechtsstreits (§. 150 der Verordnung vom 20. Juni 1817) der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruktion weder nach den Erklärungen des Beklagten, noch von Amtswegen fortgesetzt werden kann, das Veräumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen sei.

Ist der Beklagte nicht erschienen, so ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Soweit dasselbe den Anspruch des Klägers rechtfertigt, ist dementsprechend zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Instruktion fortzusetzen.

G. 80 §. 53. — CPD. §. 294.

§. 420. Die Erlassung eines Veräumnisurtheils ist unstatthaft:

1. wenn die erschienene Partei die wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderliche Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches Vorbringen nicht rechtzeitig mitgetheilt war.

CPD. §. 300. — G. 80 §. 53 Abf. 2.

§. 421. Gegen diejenige Partei, welche in einem Instruktionstermine erschienen ist, kann ein Veräumnisurtheil nach §. 419 nicht mehr ergehen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Eine Veräumnung bei Fortsetzung der Instruktion hat zur Folge, daß jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung eine Veräumnung eintritt, gegen den Säumnigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird.

Diese Folge kann durch Nachholung der veräumneten Prozeßhandlung bis zum Schlusse der Instruktion aufgehoben werden.

G. 80 §. 54.

§. 422. Eines Antrages auf Erlassung des Veräumnisurtheils bedarf es nicht.

Wird dieser Antrag gestellt und durch Beschluß der Generalkommission zurückgewiesen, so findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist das Veräumnisurtheil ohne Instruktion zu erlassen.

G. 80 §. 55. — CPD. §. 301.

§. 423. Die Generalkommission kann von Amtswegen von Erlassung des Veräumnisurtheils Abstand nehmen und die Ansetzung eines neuen Termins anordnen, wenn sie dafür hält, daß die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei.

CPD. §. 302.

§. 424. Der Partei, gegen welche ein Ver-

jäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

CPD. §. 303.

§. 425. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Verjäumnißurtheils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so ist die Einspruchsfrist im Verjäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige Instruktion erlassen werden kann, zu bestimmen.

CPD. §. 304.

§. 426. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde.

Der Schriftsatz oder das Protokoll soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Instruktionsverhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

G. 80 §. 56. — CPD. §. 305.

§. 427. Die Spruchbehörde hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 306. — G. 80 §. 56 Abi. 3.

§. 428. Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Verjäumniß befand.

CPD. §. 307.

§. 429. In soweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Instruktion zu erlassen ist, mit der in dem Verjäumnißurtheil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. In soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Verjäumnißurtheil in dem neuen Urtheil aufgehoben.

CPD. §. 308.

§. 430. Ist das Verjäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Verjäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der jäumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

CPD. §. 309.

§. 431. Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in dem zur neuen Instruktion bestimmten Termin oder in demjenigen Termin, auf welchen die Instruktion vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zu Hauptsache verhandelt, steht gegen das Ver-

jäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

CPD. §. 310. — G. 80 §. 56 Abi. 4.

§. 432. In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

CPD. §. 311.

§. 433. Die vorhergehenden Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrages eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Verjäumnißverfahren und das Verjäumnißurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

CPD. §. 312.

§. 434. Findet außerhalb der Instruktion eines Rechtsstreits im Laufe der Regulirung des Kontumazialverfahrens nach Maßgabe der §§. 237 bis 244 statt, so gilt das eintretenden Falls zu erlassende Urtheil als Verjäumnißurtheil.

Gegen dieses Verjäumnißurtheil ist die Berufung zulässig.

Vermag die Partei, gegen welche ein solches Verjäumnißurtheil erlassen ist, glaubhaft zu machen, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, so findet der Einspruch statt.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist der Einspruch zulässig, so wird die Auseinandersetzung rücksichtlich der Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor Eintritt der Verjäumniß befand.

Die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Verjäumnißurtheils schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplans der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirtschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

G. 80 §. 57. — B. 17 §. 194.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 435. Die Beweisaufnahme erfolgt durch den die Instruktion führenden Kommissar. Liegen hinsichtlich dieses Kommissars Gründe vor, aus welchen die Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Deutschen

Civilprozessordnung einem Mitgliede des Prozessgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, so kann die Beweisaufnahme einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen werden.

G. 80 §. 42 Abs. 1.

§. 436. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hinderniß von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

CPD. §. 321.

§. 437. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

CPD. §. 322.

§. 438. Der Beweisaufnahme kann ein Beweisbeschluß der erkennenden Behörde und die Anfertigung eines besondern Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des ersten Absatzes des §. 374 vorhergehen.

Der Sach- und Streitstand soll, wenn auf Grund desselben ein Beweisbeschluß ergehen soll, den Parteien zur Erklärung vorgelegt werden.

G. 80 §. 42 Abs. 3, 4.

§. 439. Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Thatfachen, über welche der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
3. die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4. die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.

CPD. §. 324.

§. 440. Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.

CPD. §. 325.

§. 441. Soll die Beweisaufnahme durch einen anderen Kommissar oder ein Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem die Instruktion führenden Kommissar zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Kommissar oder Richter dem ersuchenden Kommissar übersendet.

CPD. §. 327.

§. 442. Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so ist die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

CPD. §. 328.

§. 443. Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann angeordnet werden,

daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Die Anordnung kann darauf sich beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde bei dem Kommissar niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat die Spruchbehörde zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benützung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

CPD. §. 329.

§. 444. Der ersuchte Kommissar oder Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch einen anderen Kommissar oder ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, diesen Kommissar oder dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

CPD. §. 330.

§. 445. Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor dem instruirenden Kommissar oder einem ersuchten Kommissar oder Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der instruirende Kommissar oder der ersuchte Kommissar oder Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch die Generalkommission.

CPD. §. 331.

§. 446. Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse der Instruktion zulässig.

CPD. §. 332.

§. 447. Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozessgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

CPD. §. 334.

Fünfter Titel.

Beweis durch Augenschein.

§. 448. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegen-

standes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatfachen.

CPD. §. 336.

§. 449. Der Kommissar kann bei der Einnahme des Augenscheins einen oder mehrere Sachverständige zuziehen.

Die Einnahme des Augenscheins kann einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen, diesen auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen werden.

CPD. §. 337. — G. 80 §. 42.

Sechster Titel.

Zeugenbeweis.

§. 450. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatfachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

CPD. §. 338.

§. 451. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem anderen Kommissar oder einem Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem instruirenden Kommissar erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem instruirenden Kommissar zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Wohnorte des instruirenden Kommissars sich aufhält.

Die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch einen Kommissar oder durch ein Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

CPD. §. 340. — G. 80 §. 42 Abs. 1.

§. 452. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch den Kommissar einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

CPD. §. 341.

§. 453. Die Ladung der Zeugen erfolgt durch den Kommissar, im Fall eines Beweisbeschlusses unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluss und ist zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Thatfachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

CPD. §. 342.

§. 454. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

CPD. §. 343.

§. 455. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

CPD. §. 345.

§. 456. Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Kommissars oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

CPD. §. 346.

§. 457. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrath an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

- in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
- in Betreff der Minister und der Mitglieder

des Bundesraths der Genehmigung des Landes-
herrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der
freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
in Betreff der übrigen vorbezeichneten Be-
amten der Genehmigung ihres unmittelbaren
Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden
Versammlung der Genehmigung der letzteren.
CPD. §. 347.

§. 458. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind
berechtigt:

- 1) der Verlobte einer Partei;
- 2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe
nicht mehr besteht;
- 3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader
Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption
verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum
dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten
Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe,
durch welche die Schwägerschaft begründet ist,
nicht mehr besteht;
- 4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen
bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
- 5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes
oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren
Geheimhaltung durch die Natur derselben oder
durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in Be-
treff der Thatsachen, auf welche die Verpflich-
tung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind
vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung
des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten
Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert
wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung
welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung
zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt wer-
den kann.

CPD. §. 348.

§. 459. Das Zeugniß kann verweigert werden:

- 1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen
oder einer Person, zu welcher derselbe in einem
der im §. 458 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ver-
hältnisse steht, einen unmittelbaren vermögens-
rechtlichen Schaden verursachen würde;
- 2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeu-
gen oder einem der im §. 458 Nr. 1 bis 3
bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre
reichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Ver-
folgung zuziehen würde;
- 3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde
beantworten können, ohne ein Kunst- oder Ge-
werbegeheimniß zu offenbaren.

CPD. §. 349.

§. 460. In den Fällen des §. 458 Nr. 1
bis 3 und des §. 459 Nr. 1 darf der Zeuge das
Zeugniß nicht verweigern:

- 1) über die Errichtung und den Inhalt eines
Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als
Zeuge zugezogen war;
- 2) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbe-
fälle von Familiengliedern;
- 3) über Thatsachen, welche die durch das Familien-
verhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten
betreffen;
- 4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhält-
niß sich beziehenden Handlungen, welche von
ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter
einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 458 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen
dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der
Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

CPD. §. 350.

§. 461. Der Zeuge, welcher das Zeugniß
verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung be-
stimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des
Kommissars oder in diesem Termine zum Protokolle
die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet,
anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen
des §. 458 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen
geleisteten Dienst eid gegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder
zum Protokolle des Kommissars erklärt, so ist er nicht
verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten
Termine zu erscheinen.

Die Parteien sind durch den Kommissar von der
Weigerung des Zeugen in Kenntniß zu setzen und
über dieselbe zu hören; ihre Erklärungen sind zu
Protokoll zu nehmen.

CPD. §§. 351, 354, Abs. 1.

§. 462. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weige-
rung wird von der Generalkommission entschieden.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Be-
schwerde statt.

CPD. §. 352. — G. 80 §. 43 Abs. 1.

§. 463. Wird das Zeugniß oder die Eides-
leistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem
der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich
erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es
eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung
verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu
dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht
beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu
sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag
zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen,
jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des
Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften
über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren fin-
den entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe
gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine

angehörnde Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

CPD. §. 365.

§. 464. Die gesetzlichen Verfügungen im Falle des Nichterscheinens (§§. 455, 456) oder der Zeugnisverweigerung (§. 463) sind von dem instruirenden Kommissar zu treffen, welcher dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig, auch wieder aufheben kann.

Die gleichen Befugnisse stehen einem ersuchten Kommissar oder Gerichte zu, und zwar die Wieder- aufhebung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Verfügungen selbst nach Erledigung des Ersuchens.

G. 80 §. 43 Abs. 1. — CPD. §. 365.

§. 465. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

CPD. §. 356.

§. 466. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

CPD. §. 357.

§. 467. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
- 2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
- 3) die nach §. 458 Nr. 1—3 und §. 459 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 459 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatfachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
- 4) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheilt sind.

Die Spruchbehörde kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

CPD. §. 358.

§. 468. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

CPD. §. 359.

§. 469. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

CPD. §. 360.

§. 470. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

CPD. §. 361.

§. 471. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Kommissar kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet vorläufig der Kommissar.

Die vorbezeichneten Befugnisse des Kommissars stehen auch einem ersuchten Kommissar oder Gerichte zu.

CPD. §§. 362, 365. — G. 80 §. 43.

§. 472. Der Kommissar, ein ersuchter Kommissar oder ein ersuchtes Gericht, sowie die Generalkommission können nach ihrem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat der Kommissar, ein ersuchter Kommissar oder ein ersuchtes Gericht bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann die Generalkommission die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der vernehmende Kommissar oder Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

CPD. §§. 363, 365. — G. 80 §. 43.

§. 473. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitverschwendung und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

CPD. §. 366.

Siebenter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§. 474. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen oder in den Vorschriften des

zweiten Theils über das Regulirungsverfahren abweichende Bestimmungen enthalten sind.

CPD. §. 367.

§. 475. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

CPD. §. 368.

§. 476. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Kommissar oder die Generalkommission. Dieselben können sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Sie können an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Die Generalkommission kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Die Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige ist für die Ernennung der Sachverständigen durch das Gericht nicht maßgebend.

CPD. §. 369. — G. 80 §. 44.

§. 477. Die Generalkommission kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Kommissar zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die der Generalkommission nach dem vorhergehenden Paragraphen zustehenden Befugnisse auszuüben.

CPD. §. 370.

§. 478. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Kommissar vor der Vernehmung des Sachverständigen, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von der Generalkommission; eine vorgängige Instruktion zwischen den Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 371. — G. 80 §. 43 Abs. 1.

§. 479. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der

Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor der Auseinanderlegungsbehörde oder vor Gericht bereit erklärt hat.

CPD. §. 372.

§. 480. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Der Kommissar oder die Generalkommission kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

CPD. §. 373.

§. 481. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Erfasse der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

CPD. §. 374.

§. 482. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

CPD. §. 375.

§. 483. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten bei dem Kommissar niederzulegen.

Der Kommissar kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

CPD. §. 376.

§. 484. Die Generalkommission kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn sie das Gutachten für ungerügend erachtet.

Sie kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

CPD. §. 377.

§. 485. Der Generalkommission bleibt es über-

lassen, die ihr in allen Fällen zustehende Veranlassung einer Revision der von den Kommissaren erstatteten Gutachten auch den Kreisverordneten zu übertragen.

B. 34 §. 29.

§. 486. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften auf Entschädigung für Zeitversäumnis auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

CPD. §. 378.

§. 487. In soweit zum Beweise vergangener Thatfachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

CPD. §. 379.

Achter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§. 488. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbesugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

CPD. §. 380.

§. 489. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

CPD. §. 381.

§. 490. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

CPD. §. 382.

§. 491. Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 488, 490 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatfachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatfachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruhet das Zeugniß nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

CPD. §. 383.

§. 492. Inwiefern Durchstreichungen, Radirun-

gen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

CPD. §. 384.

§. 493. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

CPD. §. 385.

§. 494. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

CPD. §. 386.

§. 495. Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

- 1) wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
- 2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Beteiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

CPD. §. 387.

§. 496. Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat.

CPD. §. 388.

§. 497. Der Antrag muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Urkunde;
- 2) die Bezeichnung der Thatfachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
- 3) die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
- 4) die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
- 5) die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

CPD. §. 389.

§. 498. Erachtet der Kommissar die Thatfache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet er, wenn der Gegner zugestimmt, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

CPD. §. 390.

§. 499. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde

sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Es kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschloffen werden.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwendern finden die Vorschriften der §§. 540—542 entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

CPD. §. 391.

§. 500. Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

CPD. §. 392.

§. 501. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

CPD. §. 393.

§. 502. Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genöthigt werden.

CPD. §. 394.

§. 503. Zur Begründung des nach §. 501 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des §. 497 Nr. 1—3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

CPD. §. 395.

§. 504. Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so ist eine Frist zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmen.

Die Fortsetzung des Verfahrens kann vor dem Ablaufe der Frist erfolgen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

CPD. §. 396.

§. 505. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten,

so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift kann bei Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Kommissars zu beschaffen im Stande sind, außer Anwendung bleiben.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mittheilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf §. 495 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§. 501—504 Anwendung.

CPD. §. 397.

§. 506. Wenn die Vorlegung einer Urkunde vor dem instruirenden Kommissar wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann die Vorlegung vor einem anderen Kommissar oder einem Gerichte geschehen.

CPD. §. 399. — G. 80 §. 42.

§. 507. Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; es kann jedoch angeordnet werden, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

CPD. §. 400.

§. 508. Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

CPD. §. 402.

§. 509. Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, ist nach den Umständen des Falles zu ermesen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

CPD. §. 403.

§. 510. Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 376 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch den Kommissar zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

CPD. §§. 404, 468.

§. 511. Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich.

CPD. §. 405.

§. 512. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mittheilung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 505 zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§. 494—499 finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im §. 499 bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im Stande sei, so finden die Vorschriften des §. 504 entsprechende Anwendung.

CPD. §. 406.

§. 513. Ueber das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

CPD. §. 407.

§. 514. Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits von dem Kommissar oder der Generalkommission verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

CPD. §. 408.

§. 515. Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

CPD. §. 409.

Neunter Titel. Beweis durch Eid.

§. 516. Die Eideszuschreibung ist nur über Thatfachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

CPD. §. 410.

§. 517. Die Eideszuschreibung über eine Thatfache, deren Gegentheile das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

CPD. §. 411.

§. 518. Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschreibung nicht die Beweispflicht.

CPD. §. 412.

§. 519. Die Zurückschreibung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des §. 516 die Zuschreibung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

CPD. §. 413.

§. 520. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschreibung oder Zurückschreibung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§. 289).

CPD. §. 414.

§. 521. Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§. 516, 519, 520 enthaltenen Beschränkungen für die Zuschreibung und Zurückschreibung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatfachen bezieht.

CPD. §. 415.

§. 522. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatfache der Eid zugeschoben werde.

CPD. §. 416.

§. 523. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschreibe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschreibung vorbringt.

Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschreibung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

CPD. §. 417.

§. 524. Durch die Zuschreibung, Annahme oder Zurückschreibung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von Seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

CPD. §. 418.

§. 525. Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben

wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschreibung früher zu erklären, als bis die Eideszuschreibung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

CPD. §. 419.

§. 526. Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschreibung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch den Kommissar zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

CPD. §. 420.

§. 527. Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

CPD. §. 421.

§. 528. Die Zurückschreibung des Eides kann außer dem Falle des §. 525 Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschreibung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

CPD. §. 422.

§. 529. Die Annahme oder Zurückschreibung des Eides kann außer den Fällen des §. 525 Abs. 2 und des §. 528 nicht widerrufen werden.

CPD. §. 423.

§. 530. Ueber eine Thatfache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Thatfache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatfache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatfache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatfachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatfache wahr sei.

CPD. §. 424.

§. 531. Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

CPD. §. 425.

§. 532. Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß der erkennenden Behörde angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß der erkennenden Behörde angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

CPD. §. 426. — G. 80 §. 46.

§. 533. In dem bedingten Urtheil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil ausgesprochen.

CPD. §. 427.

§. 534. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatfache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

CPD. §. 428.

§. 535. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschworenen Thatfache als voll bewiesen gilt.

CPD. §. 429.

§. 536. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist ein Versäumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

Bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen in dem vor Schluß der Instruktion zur Eidesleistung bestimmten Termine findet diese Vorschrift keine Anwendung.

CPD. §. 430. — G. 80 §. 54 Abs. 5.

§. 537. Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatfachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbiehen, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesform aufgenommen sind, berichtigt werden.

CPD. §. 431.

§. 538. Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschreibung sowie die Zurückschreibung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschreibung oder Zurückschreibung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

CPD. §. 432.

§. 539. Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er

aufhört gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschreibung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn in Folge der Verurtheilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschreibung oder Zurückschreibung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweit erkannt.

CPD. §. 433.

§. 540. Der Eid über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschreibung oder Zurückschreibung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschreibung oder zur Zurückschreibung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Ueber die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Theile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschreibung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

CPD. §. 434.

§. 541. Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschreibung oder Zurückschreibung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

CPD. §. 435.

§. 542. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des §. 540 entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

CPD. §. 436.

§. 543. Ist das Ergebnis der Verhandlungen

und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

CPD. §. 437.

§. 544. Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

CPD. §. 438.

§. 545. Die Bestimmungen der §§. 528 bis 535, 536 Absatz 1, 537 bis 539, 541 finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auflegung des Eides von dieser Verurtheilung Kenntniß gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urtheil auferlegt.

CPD. §. 439.

Zehnter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§. 546. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

CPD. §. 440.

§. 547. Die Eidesleistung kann vor einem anderen Kommissar oder vor einem Gericht erfolgen, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem instruirenden Kommissar verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Wohnorte desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Kommissar oder einem Gerichte.

CPD. §. 441. — O. 80 §. 42.

§. 548. Vor der Leistung des Eides hat der Kommissar den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

CPD. §. 442.

§. 549. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe.“

CPD. §. 443.

§. 550. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels

Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

CPD. §. 444.

§. 551. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

CPD. §. 445.

§. 552. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

CPD. §. 446.

Elfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§. 553. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

CPD. §. 447.

§. 554. Das Gesuch ist bei dem Kommissar anzubringen; es kann zu Protokoll erklärt werden.

CPD. §. 448.

§. 555. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatfachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

CPD. §. 449.

§. 556. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Erfolgt die Entscheidung von der Generalkommission, so sind in dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, die Thatfachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

CPD. §. 451.

§. 557. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei den Auseinandersetzungsakten aufzubewahren.

CPD. §. 453.

§. 558. Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

CPD. §. 454.

§. 559. Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann dem unbekanntem Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme ein Vertreter bestellt werden.

CPD. §. 455.

Dritter Abschnitt.

Rechtsmittel.

Erster Titel.

Berufung.

§. 560. Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile statt.

CPD. §. 472.

§. 561. Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften des Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

CPD. §. 473.

§. 562. Ein Verjämnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Verjämnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Verjämnißung nicht vorgelegen habe.

Diese Vorschriften finden auf das im Laufe der Regulirung ergehende Verjämnißurtheil (§. 434) keine Anwendung.

CPD. §. 474. — O. 80 §. 57.

§. 563. Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urtheils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

CPD. §. 475.

§. 564. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

CPD. §. 477.

§. 565. Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil in Gemäßheit des §. 417 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urtheil von neuem. Wird gegen beide Urtheile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden.

CPD. §. 478.

§. 566. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem bezeichneten Urtheile.

Mit der Einlegung kann eine Rechtfertigung der Berufung verbunden werden.

Die Rechtfertigung soll insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angaben derjenigen neuen Thatfachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

§. 80 §. 58. — CPD. §. 480 Abf. 2.

§. 567. Die Zurücknahme der Berufung ist nach Beginn der Beantwortung der Berufung im Instruktionstermin nicht mehr zulässig, wenn der Berufungsbeklagte widerspricht.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht im Instruktionstermin erklärt wird, wie die Einlegung (§. 566).

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen können durch Urtheil ausgesprochen werden.

§. 80 §. 59. — CPD. §. 476.

§. 568. Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§. 80 §. 60.

§. 569. Wird die Berufung für zulässig erachtet, so ordnet die Generalkommission die Instruktion des Rechtsmittels an.

§. 80 §. 61 Abf. 1.

§. 570. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurtheils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

CPD. §. 482.

§. 571. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbstständig eingelegt.

CPD. §. 483.

§. 572. Die Instruktion der Berufung erfolgt durch den Kommissar.

§. 17 §. 185. — §. 44 §. 18.

§. 573. Die Instruktion und das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz richten sich nach den

für die erste Instanz geltenden Vorschriften, soweit nicht Abweichungen aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergeben.

§. 80 §. 61 Abf. 2.

§. 574. Die Instruktionsverhandlung über die Berufung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.

CPD. §. 486.

§. 575. In der Berufungsinstanz wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem instruiert.

CPD. §. 487. — §. 80 §. 62.

§. 576. Kommen bei der Instruktion der Berufung ganz neue Punkte vor, welche mit anderen bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet werden. Im Falle daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Berufungsgericht nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden, so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittlung gerichtet werden.

Das Berufungsgericht kann jedoch die erst in zweiter Instanz vorgekommenen neuen Punkte, nach Befinden, zur Separatverhandlung in erster Instanz verweisen.

§. 17 §. 189. — §. 44 §. 16. — §. 80 §. 62.

§. 577. Das Berufungsgericht kann auf Grund der Vereinbarung der Parteien auch über solche Streitpunkte entscheiden, über welche in erster Instanz nicht erkannt ist. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Entscheidung über die Rechte der von Amtswegen zuzuziehenden Personen, welche in der ersten Instanz nicht zugezogen worden sind.

§. 80 §. 63.

§. 578. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

CPD. §. 489. — §. 80 §. 62.

§. 579. Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen.

Diese Vorschrift findet auf die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten keine Anwendung.

Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; es kann jedoch die abgeordnete Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen angeordnet werden.

CPD. §. 490. — §. 80 §§. 62, 9.

§. 580. Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatfachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 576, 577 nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.

Die Erweiterung oder Beschränkung des Klageantrags in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen, sowie die Forderung eines anderen Gegenstandes oder des Interesse statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung sind zulässig.

CPD. §. 491. — G. 80 §. 62.

§. 581. Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 396 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

CPD. §. 492. — G. 80 §. 62.

§. 582. Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschreibungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

CPD. §. 493. — G. 80 §. 62.

§. 583. Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

CPD. §. 494. — G. 80 §. 62.

§. 584. Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückziehung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

CPD. §. 495. — G. 80 §. 62.

§. 585. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (§§. 214—219) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Berufungsinstanz nicht statt.

B. 34 §. 54.

§. 586. Kommt es in der Berufungsinstanz auf wirtschaftliche Fragen an, welche in erster Instanz noch nicht durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt sind, so muß ein zweiter Kommissar zugezogen werden; ist derselbe mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung, so bleibt es der Generalkommission und dem Berufungsgericht überlassen, ob zwischen beiden über die Gründe der abweichenden Ansichten Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung verhandelt werden soll.

B. 17 §. 187. — B. 44 §. 19.

§. 587. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe von baulichen Anstalten, Forsten, Torflageru und anderen dergleichen Gegenständen, so müssen andere für solche Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 586

wegen der Kommissare bestimmt ist, verfahren werden. In diesem Falle bleibt es dem Berufungsgericht überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

B. 17 §. 188.

§. 588. Ist die Vernehmung bestimmter Zeugen oder Sachverständigen durch das Berufungsgericht angeordnet, so hat dasselbe auch über die Rechtmäßigkeit der Weigerung dieser Zeugen und Sachverständigen sowie über die Ablehnung dieser Sachverständigen zu entscheiden.

G. 80 §. 43 Abs. 2. — CPD. §. 352, 367, 371.

§. 589. Wenn in der Berufungsinstanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die Generalkommissionen die an das Berufungsgericht einzuführenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Berufungsgerichte frei, über die eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Generalkommission einzuholen.

B. 34 §. 55.

§. 590. Der Kommissar der Berufungsinstanz hat auch in denjenigen Fällen, in welchen es der Regulirung eines Sach- und Streitstandes oder seines Gutachtens nicht bedarf, eine Darstellung des Sachverhältnisses, in welcher insbesondere der Zusammenhang des Rechtsstreits mit dem Auseinanderetzungsverfahren zu erläutern ist, zu den Akten zu bringen und solche in der Regel den Betheiligten, und zwar im Schlußtermine zur Erklärung vorzulegen.

B. 44 §. 20.

§. 591. Von dem Schlusse der Instruktion in der Berufungsinstanz hat der Kommissar die Parteien in Kenntniß zu setzen. Die Parteien sind berechtigt, binnen der Frist eines Monats, welche vom Empfange dieser Bekanntmachung läuft, eine schriftliche Rechtsausführung an den Kommissar einzureichen. Die Bekanntmachung kann auch zum Protokoll erfolgen.

G. 80 §. 64.

§. 592. Berichtigungen und Ergänzungen der Instruktion können von dem Berufungsgericht auf den mündlichen Vortrag eines Berichterstatters angeordnet werden.

B. 44 §. 13.

§. 593. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, soweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der Instruktion gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

CPD. §. 496.

§. 594. Das Berufungsgericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

CPD. §. 497.

§. 595. Das Urtheil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

CPD. §. 498.

§. 596. Derjenige, welcher sich durch ein Erkenntniß erster Instanz, welches die Landabfindung oder andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinanderjegungsplans oder den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, für verletzt hält, kann seine Beschwerden und Anträge, entweder auf Abänderung dieser Festsetzungen oder allein auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente richten, ingleichen beiderlei Anträge alternativ oder eventuell anbringen; auch kann die Verbindung beider Anträge noch während der Instruktion der Berufung und, soweit nicht die allgemeinen Prozeßvorschriften eine Abweichung gestatten, mit der Wirkung stattfinden, daß jene Anträge gleichzeitig erörtert und entschieden werden müssen.

Das Berufungsgericht ist jedoch an die Anträge der Parteien nicht unbedingt gebunden, sondern kann davon in den Fällen abweichen, wo die ihm obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesse solches erforderlich macht; namentlich kann es Entschädigungen in Kapital oder Rente festsetzen, wenn auch die Anträge der Parteien nur auf Gewährung von Naturalobjekten gerichtet sind. Dergleichen kann es die Erörterung von Entschädigungsansprüchen, ingleichen von Nebenpunkten, selbst wenn diese Theilnehmungsrechte betreffen, ausnahmsweise zur besonderen Verhandlung und Entscheidung verweisen.

B. 44 §. 15. — O. 80 §. 62.

§. 597. Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen anerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urtheil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

CPD. §. 499.

§. 598. Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
2. wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnisurtheil ist.

Im Falle der Nr. 1 hat das Berufungsgericht die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

CPD. §. 500.

§. 599. Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen

wird, die Sache an die Generalkommission zurückverweisen.

CPD. §. 501.

§. 600. Ein Versäumnisurtheil ist in der Berufungsinstanz nur im Falle des §. 536 zu erlassen. Eines Antrages hierauf bedarf es nicht.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt in Gemäßheit des §. 472. Die Generalkommission hat die Akten mit dem Einspruche dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Die übrigen Vorschriften über das Versäumnisverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

O. 80 §§. 65, 56.

§. 601. Die Spruchsachen werden in der Berufungsinstanz schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Berichterstatter und ein zweiter Berichterstatter ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Vorsitzenden abhängt.

B. 17 §. 34.

§. 602. Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urtheil ist eine Bezugnahme auf das Urtheil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

CPD. §. 505.

§. 603. Nach Erledigung der Berufung hat das Berufungsgericht die Akten mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Ausfertigungen und Abschriften des Urtheils an die Generalkommission zurückzusenden.

Die Mittheilung der Abschriften des Urtheils an die Prozeßbevollmächtigten kann durch das Berufungsgericht unmittelbar erfolgen.

O. 80 §. 66.

Zweiter Titel.

Revision.

§. 604. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile statt. Sie ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb eines Auseinanderjegungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

O. 80 §. 67. — CPD. §. 507.

§. 605. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 der Deutschen Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Werth glaubhaft zu machen. Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen.

CPD. §. 508. — O. 80 §. 67.

§. 606. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt, insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt.

CPD. §. 509. — O. 80 §. 67.

§. 607. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

CPD. §. 510. — G. 80 §. 67.

§. 608. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

G. 80 §. 68. — CPD. §. 511.

§. 609. Das Gesetz ist verlegt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

CPD. §. 512.

§. 610. Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

- 1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
- 2) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
- 3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Beforgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
- 4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
- 5) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
- 6) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Die Vorschriften der Nr. 2, 3 über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

CPD. §. 513. — G. 80 §. 69.

§. 611. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

CPD. §. 514.

§. 612. Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
- 2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

G. 80 §. 70.

§. 613. Die allgemeinen Bestimmungen der

Deutschen Civilprozeßordnung über die vorbereitenden Schriftsätze finden auf die Revisionschrift entsprechende Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionschrift, insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

- 1) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
- 2) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verlegt sei, die Bezeichnung der Thatfachen, welche den Mangel ergeben;
- 3) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatfachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatfachen.

In der Revisionschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

CPD. §. 516.

§. 614. Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an das Revisionsgericht statt.

G. 80 §. 71.

§. 615. Wird die Revision von der Generalkommission für zulässig erachtet, so ist die Revisionschrift mit den Akten dem Revisionsgerichte zu übersenden. Die Parteien sind hiervon zu benachrichtigen.

G. 80 §. 72.

§. 616. Das Revisionsgericht bestimmt nach Eingang der Revisionschrift und Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen, unter Zustellung der Revisionschrift an den Revisionsbeklagten.

G. 80 §. 73.

§. 617. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Ladungen und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

CPD. §. 517. — G. 80 §. 74.

§. 618. Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Auf diese Anschließung finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung.

CPD. §. 518. — G. 80 §. 74.

§. 619. Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten zwei Dritttheile der Zeit, welche zwischen

der Zustellung der Revisionschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereiteten Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung nach Vorschrift des §. 516 der Deutschen Civilprozeßordnung enthalten.

CPD. §. 519. — G. 80 §. 74.

§. 620. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

CPD. §. 520. — G. 80 §. 74.

§. 621. Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 396 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

CPD. §. 521. — G. 80 §. 74.

§. 622. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

CPD. §. 522. — G. 80 §. 74.

§. 623. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

CPD. §. 523. — G. 80 §. 74.

§. 624. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatfachen maßgebend. Außer denselben können nur die im §. 613 Nr. 2, 3 erwähnten Thatfachen berücksichtigt werden.

Die nach §. 588 dem Berufungsgerichte zustehenden Befugnisse sind in der Revisionsinstanz von dem Revisionsgerichte zu üben.

CPD. §. 524. — G. 80 §§. 74, 43 Abs. 2.

§. 625. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

CPD. §. 526. — G. 80 §. 74.

§. 626. Insofern die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insofern aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

CPD. §. 527. — G. 80 §. 74.

§. 627. Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

- 1) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
- 2) wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

CPD. §. 528. — G. 80 §. 74.

§. 628. Tritt das Versäumnisverfahren in der Revisionsinstanz ein, so ist das Versäumnisurtheil auch ohne Antrag zu erlassen.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt in Gemäßheit des §. 426. Die Generalkommission hat die Akten mit dem Einspruche dem Revisionsgerichte zu übersenden.

G. 80 §§. 74, 56 Abs. 2.

§. 629. Die für die Berufung geltenden Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurtheile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels und über den Vertrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung finden auf die Revision mit denjenigen Maßgaben entsprechende Anwendung, welche aus den §§. 65, 9 des Gesetzes — betreffend das Verfahren in Auseinanderetzungsangelegenheiten — vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59) sich ergeben.

CPD. §. 529. — G. 80 §. 74.

§. 630. Nach Erledigung der Revision findet auf dieselbe der §. 603 entsprechende Anwendung.

G. 80 §. 75.

Dritter Titel.

Beschwerde.

§. 631. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den im Gesetze vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59) und in den dadurch eingeführten Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige Instruktion nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde nur in Beziehung auf solche Streitfachen statt, bezüglich welcher die Revision zulässig ist.

CPD. §. 530. — G. 80 §§. 13, 76.

§. 632. Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdebegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

CPD. §. 531.

§. 633. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorstehenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in

bringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

CPD. §. 532. — G. 80 §. 78.

§. 634. Die Beschwerde kann auf neue Thatfachen und Beweise gestützt werden.

CPD. §. 533.

§. 635. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzu- helfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

CPD. §. 534.

§. 636. Die Beschwerde hat nur dann auf- schiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§. 455, 463, 481 erwähnten Entscheidungen ge- richtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Ent- scheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbe- sondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

CPD. §. 535.

§. 637. Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe zum Protokolle bei der Generalkom- mission abgegeben werden.

CPD. §. 536. — G. 80. §. 2 Abs. 6.

§. 638. Das Beschwerdegericht hat von Amts- wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist einge- legt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

CPD. §. 537.

§. 639. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Ge- richt oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

CPD. §. 538.

§. 640. Wird die Aenderung einer Entscheidung des Kommissars oder eines ersuchten Richters ver- langt, so ist die Entscheidung der Generalkommission nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung der letzteren statt.

CPD. §. 539. — G. 80 §. 79.

§. 641. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Ent- scheidung oder mit Eröffnung derselben zum kom- missarischen Protokolle beginnt, einzulegen. Die Ein- legung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung

der Nothfrist, auch wenn der Fall für bringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

In den Fällen des §. 640 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung der Generalkommission binnen der Nothfrist nachgeprüft werden. Die Generalkommission hat das Gesuch, wenn sie demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

CPD. §. 540. — G. 80 §. 80.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 642. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Ver- handlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtig- keitsklage auszusetzen.

CPD. §. 541.

§. 643. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

- 1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschrifts- mäßig besetzt war;
- 2) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitge- wirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuches oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
- 3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitge- wirkt hat, obgleich derselbe wegen Beforgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungs- gesuch für begründet erklärt war;
- 4) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder still- schweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Die Vorschriften der Nr. 2, 3 über die Wir- kung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Aus- schließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

CPD. §. 542. — G. 80 §. 81.

§. 644. Die Restitutionsklage findet statt:

- 1) wenn der Gegner durch Leistung eines Partei- eides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

- 2) wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
- 3) wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
- 4) wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
- 5) wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
- 6) wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
- 7) wenn die Partei
 - a. ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
 - b. eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeiführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

CPD. §. 543.

§. 645. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschreibung nicht geführt werden.

CPD. §. 544.

§. 646. Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

CPD. §. 545.

§. 647. Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer

unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

CPD. §. 546.

§. 648. Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 644 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund der §§. 643, 644 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

CPD. §. 547.

§. 649. Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

CPD. §. 549.

§. 650. Die Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

Die Klage soll enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
- 2) die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben;
- 3) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatz oder Protokolle, wodurch eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

§. 80. §. 82 Abs. 1—3. — CPD. §§. 550, 551.

§. 651. Das weitere Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich eine Abweichung ergibt.

Ist für die Klage das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht zuständig, so finden auf dieselbe die §§. 568—603 und die §§. 614—620 entsprechende Anwendung.

CPD. §. 548. — C. 80 §. 82 Abs. 4.

§. 652. Das für die Klage zuständige Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatfachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

CPD. §. 552.

§. 653. Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens kann vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolgen. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatfachen abhängig ist.

CPD. §. 553.

§. 654. Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

CPD. §. 554.

Fünfter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 655. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

CPD. §. 644.

§. 656. Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

CPD. §. 645.

§. 657. Zeugnisse über die Rechtskraft der im Auseinanderetzungsverfahren ergangenen Urtheile sind auf Grund der Akten ausschließlich von der General-Kommission zu erteilen.

C. 80 §. 84.

§. 658. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne

Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

CPD. §. 647.

§. 659. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

- 1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§. 409);
- 2) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
- 3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnisurtheil;
- 4) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden.

CPD. §. 648.

§. 660. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

- 1) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
- 2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses;
- 3) andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Selbeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 350 bis 356 zur Anwendung.

CPD. §. 649.

§. 661. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

CPD. §. 650.

§. 662. Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des §. 659 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§. 660, 661 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

CPD. §. 651.

§. 663. Die Spruchbehörde kann auf Antrag

die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Die Spruchbehörde hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbieht, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

CPD. §. 652.

§. 664. Die in den §§. 660—663 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der Instruktion zu stellen, auf welche das Urtheil ergeht.

CPD. §. 653.

§. 665. Ist der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urtheils die Vorschriften des §. 417 zur Anwendung.

CPD. §. 654.

§. 666. Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitsklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Bezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

CPD. §. 655.

§. 667. In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 574 über die Vertagung der Instruktionsverhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Aufhebung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

CPD. §. 656.

§. 668. Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 658 entsprechende Anwendung.

CPD. §. 657.

§. 669. Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt.

CPD. §. 658.

§. 670. Ist in Gemäßheit des §. 663 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden,

so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

CPD. §. 659.

§. 671. Wenn auf Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erkannt wird, so finden die §§. 661 bis 668 keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des §. 245.

G. 80 §. 84 Abs. 3.

§. 672. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

CPD. §. 662.

§. 673. Die Beitreibung einer Geldforderung, deren Einziehung zur Ausführung einer Auseinandersetzung oder zur Ausgleichung unter den bei der Auseinandersetzung Betheiligten erforderlich ist, erfolgt durch die Generalkommission im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. (Verordnung vom 7. September 1879, GS. S. 591.)

G. 80 §. 86.

§. 674. Bezweckt die Zwangsvollstreckung die Herausgabe von Sachen, so erfolgt dieselbe auf Grund eines Vollstreckungsauftrags und unter Leitung der Generalkommission.

Die Generalkommission ist berechtigt, an Stelle der Ertheilung eines Vollstreckungsauftrags dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

G. 80 §. 87 Abs. 1, 4.

§. 675. Die vollstreckbare Ausfertigung (§. 672) wird ausschließlich von der Generalkommission ertheilt.

G. 80 §. 84 Abs. 1.

§. 676. Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Vorsitzenden der Generalkommission zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

CPD. §. 663. — G. 80 §. 85.

§. 677. Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

CPD. §. 664.

§. 678. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 366, 368 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei der Generalkommission offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

CPD. §. 665.

§. 679. Die §§. 677, 678 finden in den Fällen der §§. 673, 674 Abs. 1 auf den von der Generalkommission zu ertheilenden Vollstreckungsauftrag entsprechende Anwendung.

U. 80 §. 88.

§. 680. In den Fällen der §§. 677, 678 kann vor der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder des Vollstreckungsauftrags der Schuldner gehört werden.

CPD. §. 666.

§. 681. Kann der nach den §§. 677, 678 erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei der Generalkommission aus dem Urtheil auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder des Vollstreckungsauftrags Klage zu erheben.

CPD. §. 667.

§. 682. Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder des Vollstreckungsauftrags betreffen, sind durch das Rechtsmittel der Beschwerde geltend zu machen.

Die Generalkommission und das Beschwerdegericht können vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; sie können insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

CPD. §. 668.

§. 683. Soll eine weitere vollstreckbare Ausfertigung derselben Partei, ohne daß die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, ertheilt werden, so kann vor der Entscheidung der Schuldner gehört werden.

Von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung ist der Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

CPD. §. 669.

§. 684. Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist.

CPD. §. 670.

§. 685. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheil auch die demselben beigefügte Voll-

streckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

CPD. §. 671.

§. 686. Hängt in den Fällen der §§. 673, 674 die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so vertritt die in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmende Erwähnung, daß die in den §§. 677, 678 bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen seien, die nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung zu ertheilende Vollstreckungsklausel.

U. 80 §. 88.

§. 687. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

CPD. §. 672.

§. 688. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgelegte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

CPD. §. 673.

§. 689. Die Zwangsvollstreckung erfolgt im Falle des §. 673 nach den Regeln des Verwaltungszwangsvorfahrens (Verordnung vom 7. September 1879, U. S. 591).

Im Falle des §. 674 Absatz 1 kann von der Generalkommission der Vollstreckungsauftrag einem Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ertheilt werden. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher finden auch im letzteren Falle entsprechende Anwendung.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den ordentlichen Gerichten oder der Generalkommission zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann in den letzterwähnten Fällen wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

CPD. §. 674. — U. 80. §§. 86, 87 Abs. 2, 3.

§. 690. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

CPD. §. 675.

§. 691. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im §. 690 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

CPD. §. 676.

§. 692. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

CPD. §. 677.

§. 693. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

CPD. §. 678.

§. 694. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

CPD. §. 679.

§. 695. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

CPD. §. 680.

§. 696. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom

1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

CPD. §. 681.

§. 697. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterschrift nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

CPD. §. 682.

§. 698. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 100, 107—111 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu überenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

CPD. §. 683.

§. 699. Die den ordentlichen Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht oder die Generalkommission bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung und, wenn sie von der Generalkommission ergehen, ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPD. §. 684. — G. 8) §. 89.

§. 700. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 682 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Ent-

scheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

CPD. §. 685.

§. 701. Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei der Generalkommission geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach geschlossener Instruktion der Sache entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

CPD. §. 686. — G. 80 §. 90.

§. 702. Die Bestimmungen des §. 701 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 677, 678 der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatfache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 682 zu erheben.

CPD. §. 687.

§. 703. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 701, 702 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die tatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPD. §. 688.

§. 704. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Ansehung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 667 entsprechende Anwendung.

CPD. §. 689.

§. 705. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräuße-

rung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage, und zwar, sofern nicht nach den für das Auseinanderetzungsverfahren gegebenen besonderen Vorschriften die Generalkommission zuständig ist, bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 642, 643 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

CPD. §. 690.

§. 706. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturlunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Sündung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist;
6. wenn und soweit ein von der Generalkommission ertheilter Vollstreckungsauftrag zurückgenommen oder beschränkt wird.

CPD. §. 691. — G. 80 §. 91 Abs. 1.

§. 707. In den Fällen des §. 706 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

In dem Falle der Nr. 6 bleiben die auf Grund

eines solchen Auftrags bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bestehen, wenn nicht die Aufhebung von der Generalkommission angeordnet wird.

CPD. §. 692. — G. 80 §. 91 Abs. 2.

§. 708. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

CPD. §. 693.

§. 709. Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

CPD. §. 694.

§. 710. Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Veflagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

CPD. §. 695.

§. 711. Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 701, 703, 704.

CPD. §. 696.

§. 712. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 298) dem Schuldner zur Last, sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

CPD. §. 697.

§. 713. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

CPD. §. 698.

§. 714. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und

anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

CPD. §. 699.

§. 715. Ist eine von der Generalkommission aufgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen (§. 674) oder eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen auszuführen, so tritt für die in den §§. 693, 696, 700, 708, 713, 714 erwähnten Anordnungen und Entscheidungen an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts die Generalkommission.

Für Ertheilung der im §. 696 erwähnten Erlaubniß ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, zuständig.

G. 80 §. 89.

§. 716. Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörde im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozessgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

CPD. §. 700.

§. 717. Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung oder Instruction erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 701.

§. 718. Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus den von der Generalkommission bestätigten Auseinandersetzungsereignissen;
2. aus Vergleich, welche im Auseinandersetzungsverfahren vor einem Kommissar abgeschlossen sind;
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet.

CPD. §. 702. — V. 17 §. 205.

§. 719. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 672 bis 717 entsprechende Anwendung.

Die vollstreckbare Ausfertigung jener Urkunden und Entscheidungen (§. 718 Nr. 1—3) ist ausschließlich von der Generalkommission zu erteilen.

Dieselbe ist auch für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Ur-

kunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, zuständig.

CPD. §§. 703, 705. — C. 80 §. 84 Abf. 1, 2.

§. 720. Die in diesem Abschnitt angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Die Zuständigkeit der Generalkommission für das Zwangsvollstreckungsverfahren und die aus demselben sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt auch nach beendigter Auseinandersetzung bestehen.

Der letzte Satz des §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 ist aufgehoben.

CPD. §. 707. — C. 80 §. 93.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 721. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

CPD. §. 708.

§. 722. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrechts; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrechts geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

CPD. §. 709.

§. 723. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 703, 704 finden hierbei entsprechende Anwendung.

CPD. §. 710.

§. 724. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

CPD. §. 711.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 725. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

CPD. §. 712.

§. 726. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

CPD. §. 713.

§. 727. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

CPD. §. 714.

§. 728. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Stren für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur

persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

CPD. §. 715.

§. 729. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

CPD. §. 716.

§. 730. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

CPD. §. 717.

§. 731. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

CPD. §. 718.

§. 732. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

CPD. §. 719.

§. 733. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

CPD. §. 720.

§. 734. Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

CPD. §. 721.

§. 735. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

CPD. §. 722.

§. 736. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

CPD. §. 723.

§. 737. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

CPD. §. 724.

§. 738. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

CPD. §. 725.

§. 739. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden

habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

CPD. §. 726.

§. 740. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

CPD. §. 727.

§. 741. Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

CPD. §. 728.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 742. Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 der Deutschen Civilprozeßordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

CPD. §. 729.

§. 743. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die

Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

CPD. §. 730.

§. 744. Inwiefern die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

CPD. §. 731.

§. 745. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Inbessament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

CPD. §. 732.

§. 746. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

CPD. §. 733.

§. 747. Durch die Pfändung eines Dienst Einkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

CPD. §. 734.

§. 748. Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

CPD. §. 735.

§. 749. Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des §. 743 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

CPD. §. 736.

§. 750. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

CPD. §. 737.

§. 751. Ist in Gemäßheit des §. 663 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung

oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

CPD. §. 738.

§. 752. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absätze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

CPD. §. 739.

§. 753. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verklünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

CPD. §. 740.

§. 754. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

CPD. §. 741.

§. 755. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

CPD. §. 742.

§. 756. Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

CPD. §. 743.

§. 757. Schon vor der Pfändung kann der

Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 823), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

CPD. §. 744.

§. 758. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 743 bis 757 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

CPD. §. 745.

§. 759. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwertung der Sache finden die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung.

CPD. §. 746.

§. 760. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

CPD. §. 747.

§. 761. Eine Ueberweisung der im §. 758 bezeichneten Ansprüche an Zahlungsstatt ist unzulässig.

CPD. §. 748.

§. 762. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigiebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Pensionen;

5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§. 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Service der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

CPD. §. 749.

§. 763. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

CPD. §. 750.

§. 764. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige

der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

CPD. §. 751.

§. 765. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenden Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

CPD. §. 752.

§. 766. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 763 bis 765 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

CPD. §. 753.

§. 767. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen,

in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

CPD. §. 754.

Dritter Titel.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen.

§. 768. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

CPD. §. 755.

§. 769. Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Beteiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Berücksichtigung der im §. 36 der Deutschen Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.

CPD. §. 756.

§. 770. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besondern Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung. Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§. 778 bis 781 entsprechende Anwendung.

CPD. §. 757.

Vierter Titel.

Vertheilungsverfahren.

§. 771. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche

Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

CPD. §. 758.

§. 772. Das zuständige Amtsgericht §§. 741, 763 bis 765 hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

CPD. §. 759.

§. 773. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt. Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

CPD. §. 760.

§. 774. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

CPD. §. 761.

§. 775. Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

CPD. §. 762.

§. 776. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

CPD. §. 763.

§. 777. Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

CPD. §. 764.

§. 778. Die Klage ist bei dem Vertheilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

CPD. §. 765.

§. 779. In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse anzuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.

CPD. §. 766.

§. 780. Das Versäumnisurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

CPD. §. 767.

§. 781. Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgericht angeordnet.

CPD. §. 768.

Fünfter Titel.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§. 782. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten: daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

CPD. §. 769.

§. 783. Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu

leisten, so findet die Vorschrift des §. 782 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

CPD. §. 770.

§. 784. Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

Ist eine von der Generalkommission aufgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe einer unbeweglichen Sache auszuführen (§. 674 Abs. 1), so erfolgt dieselbe unter Leitung der Generalkommission, welche auch für die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Anordnung an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts tritt.

CPD. §. 771. — G. 80 §. 89 Abs. 2.

§. 785. Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

Befindet sich eine Sache, deren Herausgabe zur Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erforderlich ist, im Gewahrsam eines Dritten welcher die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß, so kann die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe gegen den Dritten erfolgen, ohne daß dem Gläubiger der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache gemäß des vorhergehenden Absatzes überwiesen wird.

CPD. §. 772. — G. 80 §. 92.

§. 786. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von der Generalkommission auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

CPD. §. 773.

§. 787. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von der Generalkommission zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

CPD. §. 774.

§. 788. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von der Generalkommission zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von der Generalkommission erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

CPD. §. 775.

§. 789. Die in Gemäßheit der §§. 786 bis 788 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

CPD. §. 776.

§. 790. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§. 786, 788 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des §. 693 Abs. 3 zu verfahren hat.

Die Generalkommission kann die zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners zulässigen Maßregeln von Amtswegen anordnen und durch einen Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ausführen lassen.

CPD. §. 777. — O. 80 §. 89 Abs. 2.

§. 791. Durch die Bestimmungen dieses Titels wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei der Generalkommission geltend zu machen.

CPD. §. 778. O. 80 §. 93.

§. 792. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald

nach den Bestimmungen der §§. 677, 680 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils erteilt ist.

CPD. §. 779.

Sechster Titel.

Offenbarungseid und Haft.

§. 793. Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

CPD. §. 780.

§. 794. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides. Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

CPD. §. 781.

§. 795. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

CPD. §. 782.

§. 796. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

CPD. §. 783.

§. 797. Ein Schuldner, welcher den im §. 724 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

CPD. §. 784.

§. 798. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

CPD. §. 785.

§. 799. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen

Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

CPD. §. 786.

§. 800. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

CPD. §. 787.

§. 801. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefängene sich befinden.

CPD. §. 788.

§. 802. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

CPD. §. 789.

§. 803. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

CPD. §. 790.

§. 804. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

CPD. §. 791.

§. 805. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

CPD. §. 792.

§. 806. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

CPD. §. 793.

§. 807. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

CPD. §. 794.

§. 808. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 724 erwähnten Offenbarungse-

eides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

CPD. §. 795.

Siebenter Titel.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

§. 809. Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.

CPD. §. 796.

§. 810. Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

CPD. §. 797.

§. 811. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

CPD. §. 798.

§. 812. Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als die Generalkommission zuständig, bei welcher die von dem zu sichernden Anspruchs betreffene Auseinandersetzung anhängig ist.

CPD. §. 799. — B. 17 §. 3. — B. 34 §. 7. — G. 80 §§. 2, 94.

§. 813. Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwerths sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann bei der Generalkommission zu Protokoll erklärt werden.

CPD. §. 800.

§. 814. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

CPD. §. 801.

§. 815. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen Instruktion durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest ange-

ordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, sofern aber die Auseinandersetzungsbehörde als Vollstreckungsgericht zuständig ist, die letztere zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

CPD. §. 802. — G. 80 §. 20.

§. 816. In dem Arrestbefehl ist ein Geldebetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

CPD. §. 803.

§. 817. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei derjenigen Behörde, welche den Arrest angeordnet hat, zu erheben.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

CPD. §. 804. — G. 80 §. 94 Abj. 1.

§. 818. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes nach den allgemeinen Vorschriften zu instruiren und durch Endurtheil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

CPD. §. 805. — G. 80 §. 94 Abj. 2.

§. 819. Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat die Generalkommission die Einleitung der Instruction wegen der Hauptsache anzuordnen.

CPD. §. 806. — G. 80 §. 94 Abj. 3.

§. 820. Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und, wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

CPD. §. 807.

§. 821. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

CPD. §. 808.

§. 822. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

CPD. §. 809.

§. 823. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im §. 722 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthverminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert, und der Erlös hinterlegt werde.

CPD. §. 810.

§. 824. Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

CPD. §. 811.

§. 825. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt nach den Vorschriften der §§. 798—807 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

CPD. §. 812.

§. 826. Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldebetrages erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geldebetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige Instruction oder mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

CPD. §. 813.

§. 827. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

CPD. §. 814.

§. 828. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

CPD. §. 815.

§. 829. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPD. §. 816.

§. 830. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

CPD. §. 817.

§. 831. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

CPD. §. 818.

§. 832. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

CPD. §. 819.

§. 833. Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Titels ist die Generalkommission und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen, letzteres jedoch mit der Einschränkung, daß während der Instruktion der Berufungsinstanz noch die Generalkommission als Gericht der Hauptsache anzusehen ist.

CPD. §. 821. — G. 80 §. 91 Abs. 4.

§. 834. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Titel erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige Instruktion oder mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

CPD. §. 822.

Drittes Buch.

Kostenwesen.

Erster Theil.

Ansatz und Erhebung der Kosten.

§. 835. Die Beteiligten haben an Stelle der Kosten, welche vor dem 1. Oktober 1875 nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836 erhoben sind,¹⁾ Pauschsätze nach Inhalt der folgenden Bestimmungen (§§. 836—850) zu bezahlen.

¹⁾ Die nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836 erhobenen Kosten bestanden in Diäten der Kommissare und ihrer Protokollführer, in Entschädigungen der Feldmesser, Revisoren, Schiedsrichter, Kreisverordneten und Sachverständigen, in Urtheilsgebühren, Kassenquoten und Kopialien, in Exekutionsgebühren und baaren Auslagen. Auf die sog. Nebenkosten (für das Terminslokal, Arbeiter, Pfähle, Wege- und Grabenbauten etc.) beziehen sich die vorliegenden Bestimmungen nicht; diese Kosten werden durch das Pauschquantum nicht gedeckt, müssen vielmehr neben dem letzteren von den Beteiligten gezahlt werden.

Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit. Jedoch haben die beteiligten Kirchen, Pfarren, Rüstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügbaren Vermögen und Einkommen des beteiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.

RG. 75 §. 1.

§. 836. An Stelle der Auseinandersetzungskosten (allgemeine Regulierungskosten) sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden:

- 1) Bei Verwandlung der Reallasten in eine jährliche Rente, sowie bei Ablösung der Reallasten und fixirten Gemeinheitstheilungsrenten werden für je 1 Mark des Jahreswerths der Leistungen und der Gegenleistungen berechnet und erhoben:
 - a. von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich 0,50 Mark,
 - b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 0,35 "
 - c. von dem weiteren Mehrbetrage 0,20 "
 - 2) Bei Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Dienstbarkeiten (Servitutablösungen) werden berechnet und erhoben:
 - a. wenn und insoweit die Aufhebung mittelst Abfindung durch Rente oder Kapital, oder bei gegenseitigen Berechtigungen oder Verpflichtungen durch Gegeneinanderrechnung stattfindet:
 - a. von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich . . . 1,50 Mark,
 - b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . . . 1,25 "
 - c. von dem weiteren Mehrbetrage 1 "
 - b. wenn und insoweit die Aufhebung durch Abfindung in Land stattfindet:
 - a. von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich . . . 2 Mark,
 - b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . . . 1,75 "
 - c. von dem weiteren Mehrbetrage 1,50 "
- von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerths aller zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen.
- Sind letztere Reallasten, so kommt für den entsprechenden Theil des Jahreswerths der Ansatz zu 1 zur Berechnung und Erhebung.

- 3) Bei Grundstückszusammenlegungen (Spezialseparationen), sowie bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke mit oder ohne gleichzeitige Abfindung beziehungsweise Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten oder gemeinheitlichen Nutzungen werden 12 Mark

für jedes Hektar der der Umlegung und Zusammenlegung oder Theilung unterworfenen Fläche berechnet und erhoben.

- 4) Bei allen anderen Haupt- und Nebengeschäften, einschließlich der bloßen Bestätigung nicht von ihr aufgenommener Auseinandersezungsprozesse, hat die Generalkommission den Pauschsatz unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten (§§. 863 ff., §. 850) zu bestimmen.
- 5) Dasselbe gilt von solchen Kosten, welche durch Vereitelung von Terminen und sonstigen zur Durchführung des Verfahrens gesetzlich erforderlichen Maßnahmen lediglich durch die Schuld der Parteien herbeigeführt werden, und welche von den Schuldnigen allein zu tragen sind.
- 6) Auf gleiche Weise ist der zu erhebende Pauschsatz zu bestimmen, wenn
 - a. für dessen Feststellung der Jahreswerth maßgebend ist (Nr. 1 und 2), eine spezielle Ermittlung und Feststellung des letzteren aber wegen Erledigung der Auseinandersezung durch Vergleich in Pausch und Bogen, oder aus anderen Gründen nicht stattgehabt hat,
 - b. eine Auseinandersezung in Folge Rücknahme der Provokation oder aus anderen Gründen nothwendig gewordener Einstellung des eingeleiteten Verfahrens nicht zur Durchführung gelangt.

RG. 75 §. 2.

§. 837. Bei Feststellung des Jahreswerths oder der Fläche, nach welchen die in §. 836 bestimmten Pauschsätze zu bemessen sind, werden Bruchtheile unter einer halben Mark oder einem halben Hektar unberücksichtigt gelassen, höhere Bruchtheile aber werden voll gerechnet. Mindestens kommt der Jahreswerth einer Mark oder die Fläche eines Hektars in Berechnung.

Die Erhebung der im §. 836 zu 1 bis 3 festgesetzten Pauschsätze bildet für die bezüglichen Auseinandersezungen die Regel. Liegen indeß in einzelnen Fällen Umstände vor, welche eine Aenderung der Sätze geboten erscheinen lassen, so kann die Generalkommission die Pauschsätze zu 1 und 2 des §. 836 bis auf den andertehalffachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil ermäßigen, die Pauschsätze zu 3 des §. 836 dagegen für das Hektar bis auf 27 Mark erhöhen, oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Eine derartige Erhöhung oder Ermäßigung soll namentlich zugelassen sein:

- 1) wenn es sich bei den zu 3 bezeichneten Auseinandersezungen um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werthe und Ertrage handelt,
- 2) wenn eine Auseinandersezung außergewöhnlich wenig oder — aus lediglich in der Sache liegenden Gründen — außergewöhnlich viel Arbeit erfordert hat.

RG. 75 §. 3.

§. 838. Besondere nach Vorschrift des §. 836 ad 4 zu berechnende Pauschsätze sind zu erheben:

- 1) für die zur vorschriftsmäßigen Ausführung eines Verfahrens an sich nicht erforderliche Erledigung von Anträgen und Gesuchen aller oder einzelner Theilnehmer desselben, welche in besonderen Interessen und Zwecken der Antragsteller ihren Grund haben,
- 2) für die Erledigung aller nach vollständigem Abschlusse eines Verfahrens durch Rezeßbestätigung und Ausführung, oder bei Prozessen nach deren Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung Vergleich u. noch gestellten Anträge.

RG. 75 §. 5.

§. 839. An Stelle der Prozeßkosten sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden:

- 1) Wenn und insoweit es zu einer richterlichen Entscheidung erster Instanz nicht kommt, so sind nach Maßgabe des Umfangs der durch die Streitigkeiten veranlaßten Weiterungen und der dadurch herbeigeführten wirklichen Mehrkosten von der Generalkommission zu arbitrende Pauschsätze zu erheben.
- 2) Dasselbe findet statt, wenn eine Entscheidung erster Instanz ohne vorausgegangene kontraktliche Verhandlungen getroffen wird, wohnin auch Entscheidungen erster Instanz über solche Einwendungen gegen den kommissarischen Auseinandersezungsplan, dessen Nachträge und Ergänzungen, sowie gegen den Rezeß zu rechnen sind, bezüglich deren das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen ist, und zu deren Erörterung es außer der Begutachtung des Kommissars einer weiteren Beweisaufnahme nicht bedurft hat.
- 3) Wird auf Grund vorausgegangener kontraktlicher Verhandlungen erkannt, so sind für das Prozeßverfahren erster und zweiter Instanz einschließlich der Beweisaufnahme und zwar für jede Instanz zu erheben:

a. von dem Betrage des Streitob-	
jekts bis 150 Mark einschließ-	
lich von jeder Mark 5 Pf.,	
jedoch nicht unter	0,50 Mark,
von dem Mehrbetrage bis zu 450	
Mark von je 30 Mark	1
von dem Mehrbetrage bis zu	
1500 Mark von je 150 Mark 3	
von dem Mehrbetrage bis zu	
3000 Mark von je 300 Mark 3	
von dem Mehrbetrage bis zu	
60000 Mark in erster Instanz	
von je 600 Mark, in zweiter	
Instanz von je 1500 Mark 3	
von dem weiteren Mehrbetrage	
in erster Instanz von je 3000	
Mark, in zweiter Instanz von	
je 6000 Mark	3

b. Wird ein in zweiter Instanz schwebender Prozeß durch Vergleich oder Entfugung des Rechtsmittels beendet, so wird nur die Hälfte, falls jedoch bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, Dreiviertel des ganzen Pauschsatzes erhoben.

Bei Berechnung der Pauschsätze werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

Außer den Pauschsätzen sind als Nebenkosten zu erheben die auf den Prozeß fallenden Reisekosten und Reisezulagen der Kommissare und Protokollführer, sowie die Gebühren und Auslagen der Feldmesser, Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen.

4) die besonderen Pauschsätze für Prozeßkosten, welche dieser §. 839 festsetzt, können in jedem Falle nur dann den betreffenden Interessenten angefeht werden, wenn dieselben bei Anregung des Streitpunktes darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß für die Instruktion und Entscheidung desselben die besonderen — nach Maßgabe dieses Paragraphen — festzusetzenden Pauschquantia noch von ihnen erhoben werden würden.

RG. 75 §. 4. — G. 80 §. 96 Abs. 1.

§. 840. Für die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes behufs des Ansatzes der Prozeßkosten erster und zweiter Instanz gelten die Bestimmungen der §§. 350 ff. mit den in den §§. 841—845 enthaltenen Maßgaben.

RG. 75 §. 4 Nr. 3. — G. 80 §. 96 Abs. 3. — D. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 §. 9. — Pr. UG. zu demselben v. 10. März 1879 §. 43.

§. 841. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

D. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 §. 11. — Pr. UG. dazu vom 10. März 1879 §. 43. — G. 80 §. 96.

§. 842. Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werththeilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Werththeile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

D. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 §. 12. — Pr. UG. dazu vom 10. März 1879 §. 43. — G. 80 §. 96.

§. 843. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der

Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

D. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §. 13. — Pr. UG. dazu vom 10. März 1879 §. 43. — G. 80 §. 96.

§. 844. Bei entstehenden Streitigkeiten (§. 839 Nr. 4) ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder sonst aus den Akten erhellt, während der Instruktion des Rechtsstreits zu ermitteln.

Der Werth des Streitgegenstandes und auf Erfordern auch eines Theils desselben ist von demjenigen anzugeben, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet oder nach allgemeinen Grundsätzen des Klägers Stelle zu übernehmen hat, dem Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungserzesse widerspricht oder die Berufung einlegt. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

G. 80 §. 98.

§. 845. Soweit nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werths erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß der Generalkommission. Die Festsetzung kann von der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgerichte von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 631 ff. statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (Abs. 1, 2), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

G. 80 §. 100. — Deutsches Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §. 17.

§. 846. Die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Weiterungs- und Prozeßkosten erster und zweiter Instanz erfolgt durch die Generalkommission gebührenfrei. Die Entscheidung kann von der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgerichte von Amtswegen geändert werden. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 631 ff. statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

G. 80 §. 96 Abs. 2.

§. 847. Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Prozeßkosten dritter Instanz ist das Deutsche

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 141) maßgebend.

Wird die Revision durch zurückweisenden Beschluß der Generalkommission erledigt, so ist für die Revisionsinstanz ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich entstandenen Kosten zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Revision durch Vergleich oder Entfugung erledigt wird, bevor die Akten dem Revisionsgericht übersendet sind.

RG. 75 §. 4 Nr. 4. — G. 80 §. 97.

§. 848. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

G. 80 §. 99.

§. 849. Bedarf es zur Bestimmung des für eine Auseinandersetzung, ein Nebengeschäft oder für Weiterungen und Prozesse in Rechnung zu stellenden und zu erhebenden Pauschsatzes der Feststellung der wirklich erwachsenen Kosten, und kann diese Feststellung nur mittelst Trennung und Theilung von Gesamtkostenbeträgen geschehen, oder bedarf es einer Zerlegung des an sich zur Anwendung kommenden Pauschsatzes in Quoten, so hat die Generalkommission diese Trennung und Theilung, beziehentlich Quotifizierung der jedesmaligen Sachlage entsprechend nach billigem Ermessen zu bewirken.

Wird in einem vor Gericht anhängig gewordenen, aber vor beendigter Instanz an die Auseinandersetzungsbehörde zur weiteren Verhandlung abgegebenen Prozesse von dieser Entscheidung getroffen, so werden die bereits bezahlten Gerichtskosten auf den zur Erhebung kommenden Pauschsatz in Abrechnung gebracht, in keinem Fall aber zurückerstattet, außer wo es sich um noch nicht absorbirte Gerichtsvorschüsse handelt.

RG. 75 §. 6.

§. 850. Kommt es behufs Bestimmung eines Pauschquantums (§. 835 Nr. 4, 5 und 6, §. 837 ad 1 und 2, §. 838) darauf an, die wirklich erwachsenen Kosten zu ermitteln, so werden die Kosten aller Arbeiten der Kommissare und Protokollführer nach dem dazu erforderlich gewesenen Zeitverbrauche bemessen, wie dies für die Remuneration der noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare und der Protokollführer vorgeschrieben ist (§§. 863—865), und wird gleichmäßig ein Diätensatz von 9 Mark für den Kommissar, von 4,50 Mark für den Protokollführer und von 9 Mark für den Feldmesser der Berechnung zu Grunde gelegt.

RG. 75 §. 15. — WM. v. 12. Januar 1877.

§. 851. Den Betheiligten werden wegen der Auseinandersetzungskosten folgende Erleichterungen zugethan:

- 1) dieselben genießen wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage oder auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgelegten Instanzen gepflogenen Verhandlungen Stempelfreiheit;

- 2) denselben sollen wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus dem Grundbuch (Hypothekenregister) und den Akten der Gerichte oder anderer Behörden zu ertheilenden Auskunft außer den in §§. 836 ff. bestimmten Pauschsätzen und sonst zu den baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporeten und Gebühren, weder von den Generalkommissionen und den vorgelegten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;

- 3) dieselben Begünstigungen (1 und 2) finden Statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Grundbüchern (Hypothekenregistern) vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;

- 4) diese Bestimmungen (1 bis 3) finden Anwendung nicht bloß auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der Generalkommission und der Kommissare damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunkts, der auszustellenden Vollmachten, der Subhastationen zum Behufe der Auseinandersetzung (§. 107 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821) u. s. w.;

- 5) die Sporeten- und Stempelfreiheit soll den Betheiligten auch wegen der bei den Gerichten oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Grundbüchern (Hypothekenregistern) zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Generalkommission oder eines Kommissars derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

B. 17 §. 213 Abs. 1. — Regulativ v. 25. April

1836 §. 9. — RG. 21 §. 28. — RG. 75 §. 17.

§. 852. Lassen die Betheiligten ihre von den Kreisvermittlungsbehörden oder sonst ohne Darwischenkunft der Generalkommission geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendungen der Verhandlungen an die Generalkommission, behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 851 ebenfalls Anwendung.¹⁾

Regulativ v. 25. April 1836 §. 11. — RG. 75 §. 17.

§. 853. Bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Vorschüssen, sowie bezüglich der endgültigen Festsetzung und Erhebung der Kostenpauschsätze und Nebenkosten bei Prozessen (§. 839) und bezüglich der Verhaftung für Vorschüsse und definitiv festgesetzte Kosten gelten folgende Grundsätze:

- 1) Zur Deckung des bei gesetzlicher Durchführung einer Auseinandersetzung, oder eines dabei vor-

¹⁾ Vgl. G. v. 20. Mai 1885 (Ges.-S. S. 139).

kommenben Nebengeschäfts muthmaßlich zur Erhebung kommenben Pauschsätze können von der definitiven Einleitung des Verfahrens ab von allen Betheiligten vorschussweise Terminalzahlungen erfordert werden, welche unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Dauer des Geschäfts und der Zahlungsfähigkeit der Betheiligten zu bestimmen sind.

2. Zur Deckung der als Mehrkosten zu berechnenden Pauschsätze für prozessualische Weiterungen (§. 839 zu 1 und 2), sowie der für Erhebung besonderer und nachträglicher Anträge (§. 838 zu 1 und 2) zu berechnenden Pauschsätze können von demjenigen, welcher die Weiterungen veranlaßt oder die besonderen und nachträglichen Anträge stellt, dem muthmaßlichen Betrage der bezüglichen Pauschsätze entsprechende Vorschüsse erhoben werden.
3. Ebenso können bei eigentlichen Prozessen (§. 839 zu 3) vom Kläger, wie auch von demjenigen, welcher ein Rechtsmittel einlegt, Vorschüsse bis zur Hälfte des dem Objektswerth entsprechenden Pauschsatzes, jedoch nicht über 300 M., erhoben werden.
4. Die endgültige Festsetzung und Erhebung der Kosten erfolgt bei Beendigung des Verfahrens, und soweit Projektkosten in Frage kommen, bei Beendigung der Instanz. Bedürftigen Parteien kann auch nach endgültiger Festsetzung der Pauschsätze Stundung gewährt werden.
5. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die während seiner Besitzzeit festgesetzten Kosten oder fällig werdenden Terminalvorschüsse zu bezahlen. Ausgenommen sind die Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.
6. Wird ein bei einer Auseinandersetzung betheiligtes Grundstück sequestrirt, so sind die während der Dauer der Sequestration festgesetzten Kosten oder fällig werdenden Terminalvorschüsse aus den Revenüen mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben zu berichtigen. Wird ein solches Grundstück in nothwendiger Subhastation mit Wirkung gegen die Realberechtigten verkauft, so erhält der Ersteher das Grundstück frei von den vor dem Zuschlage festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalvorschüssen. Diese Kosten und Vorschüsse sind vielmehr mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben der beiden letzten Jahre aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks zu berichtigen. Die vor dem Zuschlage fällig gewordenen Terminalvorschüsse sind in jedem Falle bei der endgültigen Festsetzung der Kosten in Abzug zu bringen.
7. Den vorstehend zu 6 gedachten Fall des Besitz-erwerbes ausgenommen, ist jeder Besitzer eines Grundstücks als solcher zur Bezahlung auch der unter dem Vorbesitzer festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalzahlung verbunden.

Ausgenommen sind die Kosten

- a) der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse,
- b) der unter dem Vorbesitzer beendigten Auseinandersetzungen.

Als beendet im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt eine Auseinandersetzung in keinem Falle vor Festsetzung und Bekanntmachung der zu bezahlenden Kostenpauschsätze.

RG. 75 §. 7.

§. 854. Dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bleibt vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission denjenigen Guts herrschaften und Gemeinden, welche der Beihilfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen des Kommissars wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theile zu erlassen.

Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmenden Grenzen auf die Generalkommissionen zu übertragen.

B. 17 §. 213. RG. 75 §. 1 Abs. 3 u. 4.

§. 855. Die Generalkommissionen sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

D. Gerichtskosten-G. v. 18. Juni 1878 §. 6. — Pr. AG. dazu v. 10. März 1879 §. 43.

§. 856. Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften des §. 320 für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 724 sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879 §§. 30 u. 43.

§. 857. Die zwangsweise Einziehung der Kosten erfolgt im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrechte auf die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund desselben erfolgt die Eintragung eines Pfandrechts im Grund- oder Hypothekenbuche.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Kostenforderung nur gegen Denjenigen zulässig, welcher das mit einem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat und weder Descendent noch Ehegatte eines Descendenten des ersten Schuldners ist.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879. §§. 29 u. 43.

§. 858. Ist an Kommissare oder Protokollführer oder an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige, oder an die Empfänger von Transportkosten mehr, als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinzahlung des zu viel Gezahlten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung erfolgen.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879. §§. 24 u. 43.

§. 859. Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Anlasses ist nur zulässig, wenn der berichtigte Anlaß vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

D. Gerichtskosten-G. v. 18. Juni 1878, §. 5. — Pr. RG. dazu v. 10. März 1879. §. 43.

§. 860. Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnung auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in den vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879. §§. 32 u. 43.

§. 861. Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879. §§. 40 u. 43.

§. 862. Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879. §§. 41 u. 43.

Zweiter Theil.

Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten, — Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen.

§. 863. Die von den Generalkommissionen dauernd beschäftigten Kommissare aus der Klasse der Techniker (Oekonomiekommissare) werden der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt. Die dauernd beschäftigten Kommissare aus der Klasse der Assessoren und Regierungsräthe erhalten fixirte monatliche Remunerationen.

Die Zahl der solchergestalt definitiv anzustellenden Kommissare und die Höhe der ihnen zu bewilligenden Besoldungen werden durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

Die noch nicht etatsmäßig angestellten Oekonomie-

kommissare, die Oekonomiekommissionsgehülften, sofern sie als Kommissare verwendet werden, wie auch die nur vorübergehend beschäftigten Kommissare erhalten für die Zeit ihrer Beschäftigung Diäten von 4½ bis 9 Mark täglich. Die Höhe des Diätensatzes hat die Generalkommission zu bestimmen.

Die Arbeiten dieser Kommissare und Kommissionsgehülften werden nach dem aufgewendeten Zeitverbrauche unter Annahme einer siebenstündigen Arbeitszeit für den Tag zur Liquidation gebracht.

Bei auswärtigen Geschäften derselben und den dazu erforderlichen Reisen kommen ohne Rücksicht auf die darauf verwendete Zeit für jeden Kalendertag stets Diäten eines vollen Tages, aber auch nie mehr zum Ansaß.

RG. 75 §. 8.

§. 864. Die Kommissare können zur Beförderung der Geschäfte vereidigte Protokollführer (Dolmetscher) und Rechnengehülften annehmen und verwenden.

Die Arbeiten dieser Protokollführer und Rechnengehülften, welche in gleicher Weise wie die Arbeiten der noch nicht etatsmäßig angestellten und der nur vorübergehend beschäftigten Kommissare zur Liquidation zu bringen sind, werden durch Diäten zum Betrage von 3 bis 6 Mark für den siebenstündigen Arbeitstag nach Maßgabe der von der Auseinandersetzungsbehörde darüber zu treffenden näheren Bestimmungen vergütet.

RG. 75 §. 9.

§. 865. Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem der Kommissar seinen Wohnsitz hat, in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer vorzunehmen sind, so gelten dieselben als auswärtige, bei welchen Reisezulagen und Reisekosten nach folgenden Sätzen zu liquidiren sind:

1. An Reisezulagen erhält für den Mehraufwand, einschließlich der Kosten für Wohnung, Licht und Heizung, der Kommissar bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer 6 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 9 Mark.

Für den Protokollführer werden für jeden Tag 3 Mark gewährt. Diese Reisezulagen werden auch für Sonn- und Festtage oder andere unverschuldete Unterbrechungen während der auswärtigen Beschäftigung gewährt.

2. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung der erforderlichen Akten, Karten u. s. w. erhalten:

I. wenn beziehentlich insoweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann:

- | | |
|--|---------|
| a) der Kommissar | 13 Pf. |
| für das Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen | 3 Mark, |
| b) der Protokollführer | 10 Pf. |
| für das Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen | 2 Mark; |

II. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf dem Landwege zurückgelegt werden muß, mit Inbegriff der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährzelder:

- a) der Kommissar 50 Pf.,
 b) der Protokollführer 25 Pf.
 für das Kilometer.

Saben erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend zu I. und II. bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer beträgt, werden Reisekosten, und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg, für volle 8 Kilometer gewährt.

RG. 75 §. 10. — G. v. 3. März 1877 (GS. S. 99).

§. 866. Schreib- und Botengebühren, Packetträgerlohn, Portoverläge und Emballagekosten, sowie alle sonstigen im Interesse der einzelnen Geschäfte aufgewendeten baaren Auslagen erhalten die Kommissare auf Grund spezieller Liquidation besonders vergütet.

Die Vergütung der Schreibgebühren erfolgt nach näherer Bestimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Für die Botengebühren, Packetträgerlöhne und Emballagekosten können die Generalkommissionen bestimmte Vergütungssätze normiren und den Kommissaren gestatten, diese Sätze statt der speziell nachzuweisenden bezüglichen Verläge zur Liquidation zu bringen.

RG. 75 §. 11.

§. 867. Die Mitglieder, Hülfсарbeiter und Bureaubeamte der Auseinandersehungsbehörden erhalten, wenn sie als Kommissare fungiren, der Regel nach nur für auswärtige Geschäfte Diäten und Reisekosten nach den für Ausführung von Aufträgen in Staatsdienstangelegenheiten geltenden Bestimmungen.

Ihren Hülfсарbeitern und Bureaubeamten können jedoch die Generalkommissionen bei Uebertragung kommissarischer Geschäfte auch Diäten für die an ihrem Wohnort auszuführenden Arbeiten nach Maßgabe der für andere nur vorübergehend beschäftigte Kommissare

geltenden Grundsätze zubilligen. Diefenfalls erhalten dieselben aber für auswärtige Geschäfte nur Reisezulagen und Reisekosten, wie sie diesen Kommissaren zukommen.

RG. 75 §. 12.

§. 868. Kreisverordnete, Schiedsrichter und andere Sachverständige, welche weder zu den im dritten Absätze genannten Staatsbeamten gehören, noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare nach §§. 863 und 865.

Für Abwartung von Terminen an ihrem Wohnort erhalten sie jedoch stets Diäten für einen vollen Tag.

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen zu liquidiren.

Wegen Bezahlung der Dolmetscher, die nicht gleichzeitig als beidete Protokollführer fungiren, und der Zeugen finden die in Civilprozessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

RG. 75 §. 13. — G. 80 §. 45.

§. 869. Die von den Generalkommissionen verwendeten Vermessungsrevisoren und Feldmesser werden nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Feldmesserrglements, remunerirt. Für die von den Generalkommissionen ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten kann der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach Einvernehmen mit dem Finanzminister von dem gedachten Reglement abweichende Entschädigungssätze feststellen.

An Stelle der bisherigen in Wegfall kommenden Gewährung freier Wohnung, Licht und Heizung bei auswärtigen Geschäften durch die Auseinandersehungs-Interessenten, sowie an Stelle der ihnen bisher zugebilligten besonderen Reisebiäten erhalten die Vermessungsbeamten fortan für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte in nicht weniger als 2 Kilometer Entfernung von ihrem gewöhnlichen Wohnorte nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 6 Mark.

RG. 75 §. 14. — G. v. 3. März 1877 (GS. S. 99).

Berlin, den 5. Januar 1886.

Der Minister

für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erstes Buch: Verfassung und Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden §. 1	1
Erster Theil: Auseinandersetzungsbehörden I. Instanz und deren Organe §§. 2—52	1
Erster Abschnitt: Generalkommissionen §§. 2—29	1
Zweiter Abschnitt: Kommissare §§. 30—40	4
Dritter Abschnitt: Kreisvermittlungsbehörden §§. 41—44	5
Zweiter Theil: Ober-Landeskulturgericht §§. 45—50	6
Dritter Theil: Reichsgericht §§. 51—52	6
Zweites Buch: Verfahren in Auseinandersetzungs- sachen §§. 53—834	6
Erster Theil: Allgemeine Bestimmungen §§. 53—173	6
Erster Abschnitt: Fähigkeit vor der Auseinandersetzungs- behörde aufzutreten. Prozeßfähigkeit §§. 53—61	6
Zweiter Abschnitt: Gegenstände eines gemeinschaftlichen In- teresse. — Streitgenossenschaft §§. 62—71	7
Dritter Abschnitt: Bevollmächtigte und Beistände §§. 72—95	8
Vierter Abschnitt: Zustellungen §§. 96—129	10
Fünfter Abschnitt: Ladungen, Termine u. Fristen §§. 130—145	13
Sechster Abschnitt: Kommissarische Verhandlung §§. 146—173	13
Zweiter Theil: Regulierungsverfahren §§. 174—273	16
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen §§. 174—176	16
Zweiter Abschnitt: Feststellung des Sach- und Rechtsver- hältnisses §§. 177—196	16
Dritter Abschnitt: Vermessung und Bonitirung §§. 197—219	18
Vierter Abschnitt: Berechnung und Vorlegung des Plans §§. 220—234	20
Fünfter Abschnitt: Interimistikum §§. 235—236	21
Sechster Abschnitt: Kontumazialverfahren im Laufe der Regu- lirung §§. 237—244	21
Siebenter Abschnitt: Ausführung der Auseinandersetzung §§. 245—250	22
Achter Abschnitt: Errichtung des Rezeses §§. 251—269	23
Neunter Abschnitt: Auseinandersetzungskosten §§. 270—273	25
Dritter Theil: Streitverfahren §§. 274—834	25
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen §§. 274—356	25
Erster Titel: Ausschließung und Ablehnung der Mit- glieder und Kommissare der Auseinander- setzungsbehörden §§. 274—283	25
Zweiter Titel: Theilnehmung Dritter am Rechtsstreite §§. 284—297	26
Dritter Titel: Prozeßkosten §§. 298—311	27
Vierter Titel: Sicherheitsleistung §§. 312—316	28
Fünfter Titel: Armenrecht §§. 317—329	29
Sechster Titel: Folgen der Verfallung. Wieder- einsetzung in den vorigen Stand §§. 330—337	30
Siebenter Titel: Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens §§. 338—349	31
Achter Titel: Werth des Streitgegenstandes §§. 350—356	32
Zweiter Abschnitt: Verfahren in erster Instanz §§. 357—359	32
Erster Titel: Verfahren bis zum Urtheil §§. 357—401	32
Zweiter Titel: Urtheil §§. 402—418	36
Dritter Titel: Verfallungsurtheil §§. 419—434	37
Vierter Titel: Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme §§. 435—447	38
Fünfter Titel: Beweis durch Augenschein §§. 448, 449	39
Sechster Titel: Zeugenbeweis §§. 450—473	40
Siebenter Titel: Beweis durch Sachverständige §§. 474 bis 487	42
Achter Titel: Beweis durch Urkunden §§. 488—515	44
Neunter Titel: Beweis durch Eid §§. 516—545	46
Zehnter Titel: Verfahren bei Abnahme von Eiden §§. 546—552	48
Elfter Titel: Sicherung des Beweises §§. 553—559	49
Dritter Abschnitt: Rechtsmittel §§. 560—641	49
Erster Titel: Berufung §§. 560—603	49
Zweiter Titel: Revision §§. 604—630	52
Dritter Titel: Beschwerde §§. 631—641	54
Vierter Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens §§. 642—654	55

Fünfter Abschnitt: Zwangsvollstreckung §§. 655—734	57
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen §§. 655—720	57
Zweiter Titel: Zwangsvollstreckung wegen Geld- forderungen in das bewegliche Vermögen §§. 721—767	63
I. Allgemeine Bestimmungen §§. 721 bis 724	63
II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen §§. 725—741	63
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte §§. 742—767	65
Dritter Titel: Zwangsvollstreckung wegen Geldforde- rungen in das unbewegliche Vermögen §§. 768—770	68
Vierter Titel: Verteilungsverfahren §§. 771—781	68
Fünfter Titel: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Er- wirkung von Handlungen und Unterlassungen §§. 782—792	69
Sechster Titel: Offenbarungseid §§. 793—808	70
Siebenter Titel: Arrest und einstweilige Verfügung §§. 809—834	71
Drittes Buch: Kostenwesen §§. 835—869	73
Erster Theil: Ansatz und Erhebung der Kosten §§. 835—862	73
Zweiter Theil: Befolgung der Kommissare und Ver- messungsbeamte. — Entschädigung der Sachver- ständigen und Zeugen §§. 863—869	78

Erklärung der Abkürzungen.

AC. = Allerhöchster Erlass.
AG. 21 = Gesetz vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen (GS. S. 83).
AGD. = Allgemeine Preussische Gerichtsordnung.
APR. = Allgemeines Preussisches Landrecht.
CPD. = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (RGBI. S. 83).
G. = Gesetz.
G. 80. = Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinander- setzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59).
GS. oder Ges.-S. = Gesetz-Sammlung.
GGG. = Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 27. Januar 1877 (RGI. S. 41).
RG. 75 = Gesetz über das Kostenwesen in Auseinander- setzungssachen vom 24. Juni 1875 (GS. S. 395).
RD. = Rabinets-Ordre.
RM., FM. = Ministerium für Landwirtschaft u., Finanz-M.
Pr. CPD. = Ausführungs-Gesetz zur Deutschen Civilprozeß- ordnung vom 24. März 1879 (GS. S. 281).
RGBI. = Reichsgesetzblatt.
R. = Verordnung.
R. 17 = Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organi- sation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Ver- hältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden (GS. S. 161).
R. 34 = Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Ge- schäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinh.- theil., Ablösungen und Regulirung der gutherrl.-bäuerl. Verhältnisse (GS. S. 96).
R. 44 = Verordnung vom 22. November 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Ausein- andersetzungsbehörden (GS. 1845 S. 19).
RMBl. = Ministerialblatt für die gesammte Innere Ver- waltung in den königl. Preuß. St. herausg. im Bureau des Min. d. Inn.